



Weitere Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie

Beschluss des Staatssekretärsausschusses für nachhaltige Entwicklung
vom 24. Juli 2023

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie in der Fassung des Grundsatzbeschlusses der Bundesregierung vom November 2022 enthält 75 mit Indikatoren hinterlegte Ziele.

Die letzte Analyse des Statistischen Bundesamtes vom Dezember 2022 zeigte eine drohende wesentliche Zielverfehlung bei 33 der Indikatoren. (sog. Off-track-Indikatoren). Dies sind Indikatoren, die in der Analyse des Statistischen Bundesamtes entweder mit Wolke (Entwicklung in die richtige Richtung, aber Lücke von mehr als 20 % verbleibt) bzw. Gewitter (Entwicklung in die falsche Richtung) bewertet ist.

Die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie von 2021 hat folgende Festlegung getroffen:

„Als Grundlage für eine Behandlung im Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung werden die Ministerien künftig jeweils im Anschluss an die Veröffentlichung der Indikatorenberichte des Statistischen Bundesamtes einen gemeinsamen Bericht über den Stand der Zielerreichung sowie geplante Maßnahmen zugunsten der Off-track-Indikatoren erstellen. Dieser wird anschließend veröffentlicht.“

Im nachfolgenden Bericht sind diese Darstellungen der Ressorts gesammelt. Diese wurden jeweils mit den betroffenen weiteren Ressorts abgestimmt. Die Finanzierung aller geplanten Maßnahmen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden Bundeshaushalts und Finanzplans.

Zuständigkeiten (Indikatoren)*):

2.1.b	BMEL	6.1.a	BMUV	8.2.c	BMF	12.2.	BMUV
3.1.a	BMG	6.1.b	BMUV	8.6.	BMZ	13.1.a	BMWK
3.1.b	BMG	7.1.a	BMWK	9.1.a	BMBF	14.1.aa	BMUV
3.1.f.	BMG	7.2.a	BMWK	10.1.	BMBF	14.1.b	BMEL
4.1.a	BMBF	7.2.b	BMWK	11.1.c.	BMUV	15.1	BMUV
4.2.a	BMFSFJ	8.1.	BMUV	11.2.a	BMDV	15.2	BMUV
4.2.b	BMFSFJ	8.2.a	BMF	12.1.a	BMUV	16.3.a	BMI
5.1.a	BMFSFJ	8.2.b	BMF	12.1.ba	BMUV	17.3.	BMZ

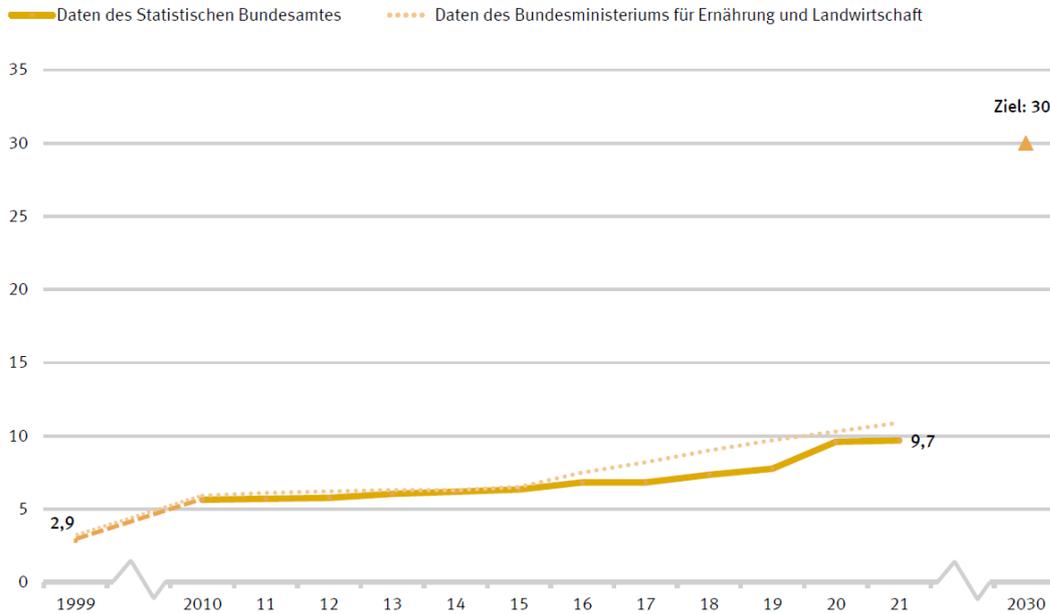
* Bei Indikator 12.3.b Zuständigkeit BMDV für das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz, keine übergreifende Zuständigkeit festgelegt.

2.1.b Ökologischer Landbau



Landwirtschaftliche Fläche unter ökologischer Bewirtschaftung

Anteil an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche, in %



Daten des Statistischen Bundesamtes: 1999, 2001, 2003, 2005, 2007, 2010, 2013, 2016 und 2020 erhobene Daten (Agrarstrukturhebung). – Zwischenjahre geschätzte Daten (Bodennutzungshaupterhebung).

Quellen: Statistisches Bundesamt, Eurostat, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

1. Einschätzung der Entwicklung

Die Bundesregierung sieht den ökologischen Landbau als Leitbild für eine nachhaltige Landwirtschaft an. Denn der ökologische Landbau ist besonders ressourcenschonend und umweltverträglich. Aufgrund seiner Prinzipien (z. B. Kreislaufwirtschaft, flächengebundene und besonders tiergerechte Tierhaltung, Verzicht auf mineralischen Stickstoffdünger und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel) eröffnet die Umstellung auf die ökologische Wirtschaftsweise häufig kleineren und mittelgroßen Familienbetrieben Entwicklungsperspektiven. Die zunehmende Wertschätzung der Verbraucherinnen und Verbraucher für ökologische Lebensmittel spiegelt sich in den steigenden Umsatzzahlen v. a. in den Corona-geprägten Boom-Jahren 2020 und 2021 wider und stützt diese Entwicklung. Auch wenn der Umsatz im Jahr 2022 um 3,5 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken ist, lag dieser dennoch um 25 % über dem Niveau von 2019.

Der noch bestehenden Ertragsdifferenz zwischen ökologischer und konventioneller Wirtschaftsweise kann zum einen durch weiteren Ausbau der Öko-Forschung begegnet werden. Zum anderen ist eine weitere Reduktion des Fleischkonsums und damit eine stärkere Fokussierung auf die Produktion pflanzlicher Lebensmittel auf der landwirtschaftlichen Fläche von Bedeutung. Voraussetzung hierfür ist die Fortsetzung des Trends verringerten Fleischkonsums in Deutschland und die Reduktion der gehaltenen Tiere insgesamt im Bundesgebiet.

Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es daher, den Flächenanteil des Ökolandbaus an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche bis 2030 auf 30 % zu steigern. Die EU Farm to Fork-Strategie sieht vor, dass im Jahr 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch bewirtschaftet werden.

Im Jahr 2021 wurden Daten des BMEL zufolge 10,9 % der deutschen Agrarfläche ökologisch

bewirtschaftet. Für 2022 zeigen Schätzungen eine weitere Steigerung des Öko-Flächen-Anteils.

2. Bisherige Maßnahmen

Mit dem Amtsantritt der neuen Bundesregierung wurde klar, dass eine Weiterentwicklung der „Zukunftsstrategie ökologischer Landbau“ (ZÖL) erforderlich sein würde, um das gesteckte 30 %-Flächenziel zu erreichen.

Bereits im Dezember 2019 hatte das BMEL zusammen mit Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung mit einer ersten Zwischenbilanz zu seiner 2017 veröffentlichten ZÖL einen Evaluierungsprozess eingeleitet.

Das „Bundesprogramm Ökologischer Landbau“ (BÖL), welches 2001 zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für den ökologischen Landbau aufgelegt worden war, wurde seitdem kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut, 2010 war es für andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft geöffnet und in BÖLN umbenannt worden. Nun wurde es wieder auf die Förderung von Vorhaben, die primär auf den Öko-Landbau ausgerichtet sind, zurückgeführt und wieder in BÖL umbenannt. Das Budget des BÖL wurde 2022 um 3,4 Mio. € aufgestockt, sodass hier mittlerweile jährlich 35,94 Mio. Euro für zielgerichtete Fördermaßnahmen zur Verfügung stehen. Das BÖL ist zudem das zentrale Finanzierungsinstrument für die Umsetzung der ZÖL.

Zur Steigerung der Nachfrage von Bio-Lebensmitteln v. a. in der Außer-Haus-Verpflegung (AHV), wurde u. a. die Initiative „BioBittle – Mehr Bio in öffentlichen Küchen“ gestartet und Ende 2022 durch die Richtlinie zur Förderung der Beratung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung zum vermehrten Einsatz von Produkten des ökologischen Landbaus (RIBE AHV) ergänzt.

Darüber hinaus konnte das 30 %-Flächenziel im GAP-Strategieplan für die GAP-Förderperiode 2023 bis 2027 verankert und die Fördermöglichkeiten für den ökologischen Landbau zum Teil optimiert werden.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Um das ambitionierte Ziel zu erreichen, sind die Fortführung bewährter sowie die Weiterentwicklung bestehender und die Implementierung neuer, gut aufeinander abgestimmter Maßnahmen und Aktivitäten erforderlich.

Den Rahmen hierfür wird die in der Weiterentwicklung befindliche ZÖL bilden. Am Ende des partizipativen Prozesses soll eine umfassende Strategie der Bundesregierung stehen.

Zentrale Bausteine werden die weitere Stärkung der Öko-Landbau-Forschung und der Aus- und Aufbau von regionalen Wertschöpfungsketten sein ebenso wie eine Bildungsoffensive entlang der gesamten Wertschöpfungskette (insbes. Handel und Handwerk), wonach Lerninhalte zum Thema „Bio“ stärker Eingang in die Lehrpläne der berufsbildenden Schulen finden sollen. Auch weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Bio-Anteils in der Außer-Haus-Verpflegung, insbesondere in den Kantinen des Bundes, werden erarbeitet und derzeit schon umgesetzt.

Die Weiterentwicklung der Eiweißpflanzenstrategie (EPS) unterstützt ebenfalls die Entwicklung des Öko-Landbaus. Sowohl in der ökologischen Tierfütterung als auch in der Humanernährung ist es im Sinne der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes ein Ziel, vermehrt hochwertige Eiweißpflanzen aus heimischer Erzeugung einzusetzen. Viele Menschen reduzieren ihren Fleischkonsum bzw. verzichten ganz auf Fleisch oder gar tierische Lebensmittel und substituieren diese durch pflanzliches Eiweiß. Hier setzt die EPS an.

Nicht zuletzt wird eine zum Herbst 2023 geplante Informationsoffensive, welche die gesellschaftlichen Leistungen des Öko-Landbaus vermitteln und das Vertrauen in Bio-Lebensmittel stärken soll, einen Beitrag zur Transformation der Land- und Ernährungswirtschaft leisten.

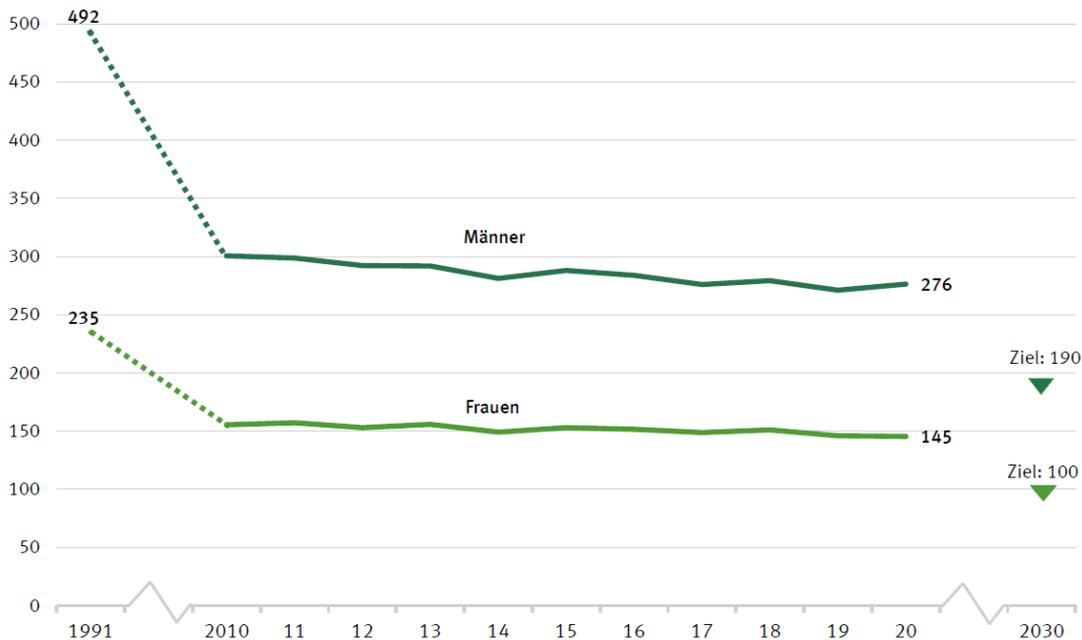
Des Weiteren soll die Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe über die 1. und 2. Säule der GAP mit Blick auf die Honorierung ihrer Klima- und Umweltleistungen weiter optimiert werden.

3.1.a/b Vorzeitige Sterblichkeit

a) Frauen  b) Männer 

Vorzeitige Sterblichkeit

Todesfälle pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner unter 70 Jahren (ohne unter 1-Jährige)



Altersstandardisierung: alte Europabevölkerung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

Dieser Indikator zeigt, dass die vorzeitige Sterblichkeit vor dem 70. Lebensjahr bei Frauen und Männern zwischen 1991 und 2020 stetig zurückgegangen ist. Durch den stärkeren Rückgang bei Männern hat sich auch der geschlechtsspezifische Unterschied der vorzeitigen Sterblichkeit verringert. Die geschlechtsspezifischen Zielwerte für das Jahr 2030 würden jedoch bei gleichbleibender Entwicklung, wie in den vergangenen Jahren, verfehlt werden. Ob und wie die COVID-19-Pandemie die Entwicklung dieser Indikatoren und auch die damit zusammenhängende Lebenserwartung beeinflusst hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden. Der Indikator reagiert mit Zeitverzug auf spezifische wie unspezifische Maßnahmen der Verbesserung der medizinischen Versorgung und der Stärkung der Gesundheitsprävention. Im Zeitraum der

COVID-19-Pandemie haben sich die geschlechtsspezifischen Unterschiede vergrößert, in welchem Umfang diese Veränderungen der COVID-19-Pandemie zuzuschreiben sind und inwiefern die geschlechtsspezifischen Veränderungen persistieren, kann nicht abschließend beurteilt werden. Grundsätzlich kann derzeit aber angenommen werden, dass sich beide Kennzahlen langfristig weiter positiv entwickeln werden.

2. Aktuelle Maßnahmen

Vor dem Hintergrund der komplexen und vielfältigen Einflussgrößen kann keine Maßnahme im Gesundheitswesen für sich allein genommen den Indikator deutlich positiv beeinflussen. Hier sind verstärkte Anstrengungen in allen Politikfeldern erforderlich, um insbesondere die geschlechtsspezifischen Ziele für das Jahr 2030 zu erreichen. Es ist jedoch anzunehmen, dass angesichts der viel-

fältigen Maßnahmen zur Krankheitsbekämpfung und Prävention die für das Jahr 2030 gesetzten Ziele weiterhin grundsätzlich erreichbar sind.

Das BMG hat eine Reihe von Initiativen und strukturellen Reformen auf den Weg gebracht, die dazu beitragen, die Prävention nachhaltiger zu gestalten und eine hochwertige und bedarfsgerechte Versorgung der Menschen in ganz Deutschland für die Zukunft zu sichern.

Nichtübertragbare Krankheiten (NCD) wie Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen und chronische Atemwegserkrankungen tragen maßgeblich zur vorzeitigen Sterblichkeit bei und sind auch darüber hinaus für einen Großteil der Krankheitslast verantwortlich. Zur Prävention und Bekämpfung von NCD verfolgt das BMG einen krankheitsübergreifenden Ansatz. Dieser kann wichtige Synergien nutzen, Mehrfachstrukturen vermeiden und Ressourcen schonen. Dabei ist die Bekämpfung der gemeinsamen lebensstilbezogenen Risikofaktoren (Bewegungsmangel, ungesunde Ernährung, Übergewicht, Tabak- und Alkoholkonsum) ein zentrales Anliegen. BMG setzt sich dabei seit längerem vor allem für die Förderung von Bewegung in der Bevölkerung ein. BMEL ergreift eine Vielzahl an Maßnahmen zur Förderung einer guten, also gesundheitsförderlichen und nachhaltigen Ernährung (siehe Kapitel zu Indikatoren 3.1.e/f für Details).

Ferner setzt sich das BMG seit längerem für die Verbesserung der Prävention und Bekämpfung des Diabetes mellitus ein. Neben der langjährigen institutionellen Förderung des Deutschen Diabetes-Zentrum (DDZ) in Düsseldorf wurden mit BMG-Förderung seit 2016 am RKI die Nationale Diabetes-Surveillance und bei der BzgA die Nationale Aufklärungs- und Kommunikationsstrategie zu Diabetes (einschließlich des Nationalen Diabetes-Informationsportal diabinfo.de) aufgebaut. Beide Maßnahmen werden dabei kontinuierlich zu einer allgemeinen NCD-Surveillance bzw. NCD-Aufklärung erweitert, um perspektivisch zur Verbesserung der

krankheitsübergreifenden Prävention und Bekämpfung der NCD beizutragen.

Zudem leistet die Förderung der Gesundheitskompetenz (GK) als Fähigkeit, Gesundheitsinformationen finden, bewerten und anwenden zu können, einen wichtigen Beitrag für eine gesunde Lebensführung und das Vermeiden von Krankheiten. Das BMG verfolgt auf mehreren Ebenen das strategische Ziel, die GK in allen Lebensbereichen deutlich zu stärken. So hat sich die „Allianz für Gesundheitskompetenz“ als Zusammenschluss der Politik und aller relevanten Spitzenorganisationen des Gesundheitswesens einschließlich der Selbstverwaltung des deutschen Gesundheitswesens dazu verpflichtet, Gesundheitskompetenz in allen Lebenswelten zu stärken. BMG fördert in diesem Zusammenhang acht praxisorientierte Forschungsprojekte, die darauf zielen, die Gesundheitskompetenz in Gesundheitseinrichtungen, in der Schule, am Arbeitsplatz und bei Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf nachhaltig zu stärken. Ziel ist, die gewonnenen Erkenntnisse gemeinsam mit der „Allianz für Gesundheitskompetenz“ im Alltag des Gesundheitswesens nutzbar zu machen.

Zudem hat das BMG ein „nationales Gesundheitsportal“ im Internet geschaffen (www.gesund.bund.de), auf dem alle Bürgerinnen und Bürger wissenschaftlich fundierte, neutrale sowie allgemein verständliche Informationen zu vielfältigen Gesundheits- und Pflgethemen abrufen können. Generell spielen digitale Anwendungen für die Gesundheit eine wachsende Rolle. Auf Initiative des BMG hat der Gesetzgeber deshalb auch den § 20k ins SGB V aufgenommen, mit dem die Krankenkassen verpflichtet werden, ihre Versicherten stärker bei der Förderung der digitalen GK zu unterstützen.

Ein weiterer wichtiger Baustein zur Senkung der vorzeitigen Sterblichkeit ist der Bereich der Prävention bzw. Gesundheitsförderung. Mit dem Präventionsgesetz wurden 2015 die Rahmenbedingungen für die Prävention verbessert und eine gemeinsame nationale Präventionsstrategie der Sozialversicherungsträger entwickelt. In diesem Zusammenhang ist auch die Betriebliche Gesundheitsförderung

nach SGB V zu nennen, mit der u.a. die individuelle Gesundheitskompetenz gestärkt wird, die ein entscheidender Faktor für das gesundheitsschützende und gesundheitserhaltende Verhalten jedes Einzelnen ist.

Bzgl. der Versorgung hat das 2019 erlassene Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (TSVG) einen schnelleren und leichteren Zugang zu ärztlichen Behandlungsangeboten geschaffen. Kern sind die Terminservicestellen. Mit den Regelungen wurde die Versorgung insbesondere im ländlichen Raum gestärkt, z. B. durch obligatorische regionale Zuschläge für Ärztinnen bzw. Ärzte oder die Verpflichtung für die Kassenärztlichen Vereinigungen, bei Versorgungsengpässen eigene Praxen zu eröffnen oder Versorgungsalternativen anzubieten. Mit dem Krankenhauspflegeentlastungsgesetz aus dem Jahr 2022 wurde die Rolle der Terminservicestellen noch einmal gestärkt: Die Zuschläge für Ärztinnen und Ärzte, wenn sie nach der Vermittlung durch die Terminservicestelle eine schnelle Behandlung anbieten, wurden erhöht. Je eher der Termin, desto höher der Zuschlag. Auch werden Hausärztinnen und Hausärzte künftig mehr Geld bekommen, wenn sie gesetzlich Versicherten schnell einen Termin bei einer Fachärztin oder einem Facharzt vermitteln. In diesen Fällen erhält die Fachärztin bzw. der Facharzt bei einer zeitnahen Behandlung ebenfalls einen Zuschlag.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Der Koalitionsvertrag sieht eine weitere Stärkung der Prävention und Gesundheitsförderung u.a. durch die Schaffung eines *Nationalen Präventionsplans* vor.

Mit dem *Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst* wird zudem der Öffentliche Gesundheitsdienst im Hinblick auf Personal und Digitalisierung gestärkt. Damit werden der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie Gesundheitsförderung, Prävention und die Gesundheitsplanung vor Ort gestärkt.

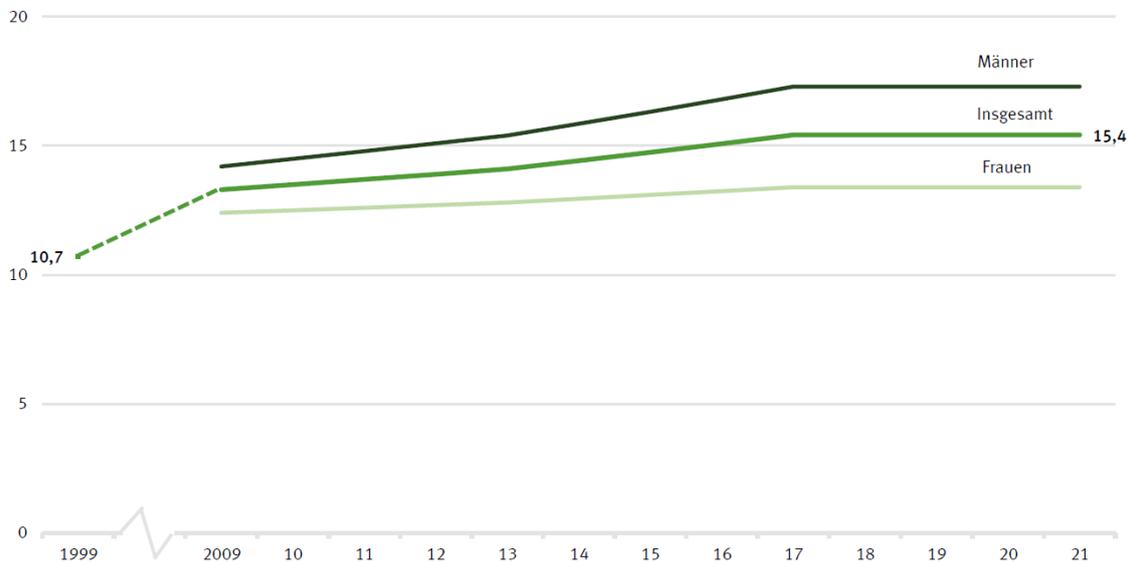
Der Gesetzgeber hat außerdem den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) beauftragt, bundesweit verbindliche Maßnahmen der Qualitätssicherung (QS) festzulegen und fortzuentwickeln. Die QS-Maßnahmen sollen die Qualität der ärztlichen und pflegerischen Tätigkeiten erheben, sichern und verbessern. Einzelne QS-Maßnahmen (z.B. datengestützte Qualitätssicherung, Strukturrichtlinien, Mindestmengen) zielen dabei auch darauf ab, Behandlungsrisiken und insbesondere Mortalität in der medizinischen Versorgung zu reduzieren. Entsprechend dienen die QS-Maßnahmen auch der Verhinderung vorzeitiger Sterblichkeit.

Außerdem wird die neue Digitalisierungsstrategie (elektronische Patientenakte, E-Rezept usw.) zu einer Verbesserung der Qualität der Gesundheits- und Pflegeversorgung beitragen, etwa durch einen schnelleren und flächendeckenden Zugang zu einer qualitativ hochwertigen Versorgung, eine unkompliziertere Kommunikation der Leistungserbringer untereinander sowie durch eine spürbare Entlastung der im Gesundheits- und Pflegewesen Beschäftigten.

3.1.f Adipositasquote von Erwachsenen



Anteil der Erwachsenen mit Adipositas
in % aller Erwachsenen



1999, 2003, 2005, 2009, 2013, 2017 und 2021 erhobene Daten. — Zwischenjahre interpolierte Daten. — 2021 vorläufige Daten. — Altersstandardisierung: neue Europastandardbevölkerung.

Quelle: Statistisches Bundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

Der Indikator 3.1.e Adipositasquote von Kindern und Jugendlichen zeigt für den Zeitraum zwischen den Erhebungen von 2003-2006 sowie 2015 eine leichte Abnahme bzw. Stagnation.

Wichtiger Hinweis: Eine Fortschreibung des Indikators mit aktualisiertem Datenstand wird auf absehbare Zeit nicht möglich sein, da die bisherige Datenquelle (KiGGS-Studie des RKI, letzter Stand zum 31.12.2015) voraussichtlich nicht mehr aktualisiert wird. Zurzeit wird geprüft, wie die Datenlage verbessert werden kann und perspektivisch andere Datenquellen für diesen wichtigen Indikator erschlossen werden können. Andere Datenquellen (z.B. GKV-Versorgungsdaten) haben zuletzt Hinweise für einen Anstieg von neudiagnostizierten Adipositasfällen bei Kindern und Jugendlichen zwischen den Jahren 2019 und 2021 gegeben.

Der Indikator 3.1.f Adipositasquote von Erwachsenen zeigt laut Daten von 2021 einen Anstieg gegenüber den Ergebnissen von 1999 und entwickelt sich somit konträr zum Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

2. Aktuelle Maßnahmen

Die Bundesregierung setzt sich mit verschiedenen Maßnahmen dafür ein, die Gesundheit zu fördern, ein gesundes Gewicht zu halten bzw. zu erreichen und Übergewicht vorzubeugen, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen: Das Bundeskabinett hat am 8. Februar 2023 den Abschlussbericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche durch Corona“ (IMA Kindergesundheit) beschlossen. Darin werden Maßnahmen zur Stärkung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen empfohlen, die direkt in den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen ansetzen, unter anderem auch zur Bewegungs-

förderung. BMEL hat zur Umsetzung des Auftrages aus dem Koalitionsvertrag einen Gesetzesentwurf zur Regulierung von an Kinder gerichteter Werbung für Lebensmittel mit hohem Zucker-, Fett- oder Salzgehalt vorgelegt.

Das BMG verfolgt insgesamt einen krankheitsübergreifenden Ansatz zur gemeinsamen Prävention und Bekämpfung von wichtigen nichtübertragbaren Krankheiten wie Diabetes mellitus, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen und chronischen Atemwegserkrankungen. Dieser kann wichtige Synergien nutzen, Mehrfachstrukturen vermeiden und Ressourcen schonen. Ansatzpunkte sind dabei die gemeinsamen lebensstilbezogenen Risikofaktoren wie Bewegungsmangel, ungesunde Ernährung, Übergewicht, Tabak- und Alkoholkonsum.

Ein zentraler Ansatz ist die Verbesserung der Ernährung:

Unter Federführung des BMEL wird derzeit die *Ernährungsstrategie der Bundesregierung* erarbeitet. Ziel ist es, Ernährungsumgebungen und -muster zu fördern und zu schaffen, die es Menschen einfach machen, sich gesund und nachhaltig zu ernähren.

So spielt in der Gemeinschaftsverpflegung „Nachhaltigkeit“ eine immer größere Rolle. Grundlage für die Verpflegungsqualität in den verschiedenen Lebenswelten sind die von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entwickelten Qualitätsstandards. Das Nationale Qualitätszentrum für Ernährung in Kita und Schule (NQZ) unterstützt die Arbeit der Vernetzungsstellen für Kita- und Schulverpflegung in den Ländern. Im Bereich der Seniorenernährung wird die Einrichtung von Vernetzungsstellen in den Ländern initiiert. Darüber hinaus sollen Maßnahmen zur Intensivierung der Ernährungsbildung und Stärkung der Ernährungskompetenz in allen Altersklassen vulnerable Gruppen stärker berücksichtigen. Das BMEL beleuchtet in einem aktuellen Forschungsvorhaben darüber hinaus die Ernährungsbildung von Kinder- und Jugendärzten. Schließlich unterstützen auch die Krankenkassen ihre Versicherten bei der Vermeidung und der Reduktion von Übergewicht.

Die *Nationale Reduktions- und Innovationsstrategie* für Zucker, Fette und Salz in Fertigprodukten leistet außerdem einen Beitrag zur Förderung einer ausgewogenen Ernährung, indem die Nährstoffzusammensetzung von verarbeiteten Lebensmitteln verbessert wird. Grundlage der Maßnahmen ist ein engmaschiges wissenschaftsbasiertes Produktmonitoring.

Ein weiterer zentraler Baustein im Kampf gegen Adipositas ist die Förderung der Bewegung: Mit dem *Nationalen Aktionsplan IN FORM* verfolgt die BReg in ressortübergreifender Zusammenarbeit von BMEL und BMG das Ziel, das Ernährungs- und Bewegungsverhalten in DEU nachhaltig zu verbessern. Ein Förderschwerpunkt der bewegungsbezogenen Aktivitäten bei IN FORM liegt im Bereich *Prävention von Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen*. Im BMG stehen hierfür Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 2 Mio. Euro zur Verfügung. Aktueller Themenschwerpunkt ist die Einbeziehung von Familien in Maßnahmen zur Übergewichtsvorbeugung bei Kindern und Jugendlichen (Laufzeit bis Ende 2023).

Um das gesundheitliche Potenzial von Bewegung in der gesamten Bevölkerung bekannt zu machen und Menschen zu mehr körperlicher Aktivität zu motivieren, wurde im BMG außerdem ein *Förderschwerpunkt zu Bewegungsförderung* mit einem Gesamtvolumen von rund 5 Mio. Euro eingerichtet. Hierzu werden von 2019 bis 2023 zehn Maßnahmen zur praxisnahen Implementationsforschung in verschiedenen Lebenswelten umgesetzt. Diese Maßnahmen werden wissenschaftlich begleitet, ausgewertet und die daraus gewonnenen Erkenntnisse der Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Das BMG verfolgt zudem auf mehreren Ebenen das strategische Ziel, die *Gesundheitskompetenz* in allen Lebensbereichen deutlich zu stärken (siehe Kapitel zu Indikatoren 3.1.a/b für Details).

Ebenso leisten Behörden im Geschäftsbereich des BMG und des BMEL einen wichtigen Beitrag zur Förderung eines gesunden Lebensstils:

So bietet die *Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)* für alle Zielgruppen zahlreiche Maßnahmen zum gesunden Lebensstil mit dem Fokus auf Bewegung, Ernährung und Umgang mit Stress an und informiert direkt über Internet, Broschüren, Filme oder Faltblätter.

Das *Robert Koch-Institut (RKI)* berücksichtigt bei der Gesundheitsberichterstattung auch die Verbreitung von Übergewicht sowie seiner Einflussfaktoren und Schutzfaktoren bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Das *Max Rubner-Institut (MRI)* hat seinen Forschungsschwerpunkt im gesundheitlichen Verbraucherschutz im Ernährungsbereich und erfasst unter anderem das Ernährungsverhalten der Bevölkerung in Deutschland. Die Ergebnisse der Forschung dienen beispielsweise dazu, zu Maßnahmen für eine gesundheitsförderliche und nachhaltige Ernährung Stellung zu nehmen.

Das *Bundeszentrum für Ernährung (BZfE)* informiert als Kompetenz- und Kommunikationszentrum für Ernährungsfragen neutral, wissenschaftlich fundiert und alltagsorientiert über gesunde und nachhaltige Ernährung und Lebensmittel. Besondere Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche, armutsgefährdete Haushalte und Personen mit Migrationshintergrund.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Zukünftig wird die IN FORM-Projektförderung im Bereich Ernährung insbesondere Maßnahmen in den Blick nehmen, die auf die Schwerpunktzielgruppen Kinder und Jugendliche, armutsbedrohte Haushalte und Menschen mit Migrationshintergrund abzielen. Der Vernetzung mit und Einbindung von relevanten Akteuren und Multiplikatoren wird eine besondere Bedeutung beigemessen, um den Zugang zielgruppenspezifisch zu unterstützen und zu erleichtern. Aufsuchende Angebote werden eine besondere Rolle spielen. Aufgrund sozioökonomischer Rahmenbedingungen kann unabhängig vom Alter eine besondere Gesundheitsgefährdung bestehen. Mit Blick auf die Verbesserung der gesundheitlichen Chancengleichheit werden

weitere Bevölkerungsgruppen mit besonderem Unterstützungsbedarf (vulnerable Gruppen) im Rahmen von IN FORM verstärkt adressiert. Hierfür werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen und Initiativen, die sich modellhaft für eine Stärkung der Ernährungskompetenz von besonderen Verbrauchergruppen einsetzen, gefördert.

Um langfristig die Qualität der ernährungsbezogenen IN FORM-Projekte zu verbessern, wird ein Qualitätsrahmen erarbeitet. Der Aufbau eines Qualitätsmonitoring soll Aussagen darüber möglich machen, welche IN FORM-Ziele bearbeitet werden und wie der Grad der Zielerreichung ist.

Künftig wird insbesondere den veränderten Kommunikations- und Lebensgewohnheiten der Verbraucherinnen und Verbraucher stärker entsprochen. Hierzu gehört auch die Visualisierung von Informationen sowie eine soziodiverse, integrative und inklusive Ausrichtung der Ernährungskommunikation. Digitalisierung als wichtiges Instrument der Wissensvermittlung, der Netzworlbildung und in der Gestaltung von Projekten und Strukturen kommt bei der ernährungsbezogenen Projektförderung eine besonders hervorgehobene Rolle zu.

Weitere Maßnahmen im Bereich Ernährung ergeben sich aus der Erarbeitung der Ernährungsstrategie der Bundesregierung.

Über die geschilderten Maßnahmen hinaus werden Bund, Länder, Kommunen sowie der organisierte Sport konkrete Maßnahmen auf den Weg bringen, um Bewegung und Sport für alle Menschen in Deutschland möglich zu machen. Grundlage hierfür ist die am 13. Dezember 2022 im Rahmen des *Bewegungsgipfels* unterzeichnete Gipfelerklärung. Der Bewegungsgipfel fand in gemeinsamer Federführung von BMI (für Förderung von Sport) und BMG (für Förderung von Bewegung und Gesundheit) statt. Die Umsetzung der in der Gipfelerklärung zusammengetragenen Maßnahmen wird in zwei Strängen erfolgen:

- Die Förderung von Gesundheit durch Bewegung erfolgt im Rahmen des 2023

stattfindenden „*Runden Tisches Bewegung und Gesundheit*“ in Federführung des BMG. In einem gemeinsamen Dialog wird erörtert, wie Bewegung und aktiver Lebensstil bei allen Menschen sektorenübergreifend gefördert werden kann. Als zentrales Ergebnis des Prozesses wird ein Konsenspapier mit den Maßnahmen erstellt, die die Akteure (Vertreterinnen und Vertreter aus Bund, Ländern und Kommunen, der Krankenkassen und anderer Sozialversicherungsträger, der Verbände und der Wissenschaft) vereinbart haben.

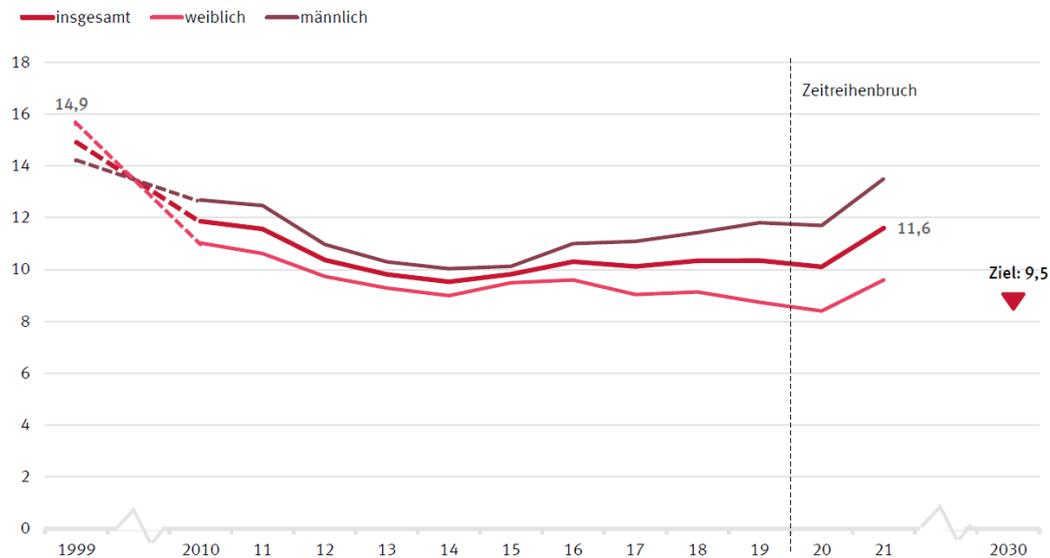
- Die Förderung von Sport für alle Menschen erfolgt durch die Erarbeitung des *Entwicklungsplans Sport* in Federführung des BMI. Unter breiter Beteiligung aller relevanten Akteure aus Bund, Ländern und Kommunen, dem organisierten Sport und anderen Organisationen sowie der Wissenschaft wird eine Gesamtstrategie zur Förderung von Sport und Bewegung für alle Menschen über die Ebenen und Sektoren hinweg erarbeitet. Der Start ist für das 2. Quartal 2023 vorgesehen.

4.1.a Frühe Schulabgänger



Frühe Schulabgängerinnen und Schulabgänger (18- bis 24-Jährige)

Anteil an allen 18- bis 24-Jährigen, in %



Aufgrund einer umfassenden Neugestaltung des Mikrozensus ist ein Vergleich der Daten des Erhebungsjahres 2020 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich (Zeitreihenbruch).

Quelle: Statistisches Bundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

Zielmarke dieses Indikators ist, den Anteil der frühen Schulabgängerinnen und Schulabgänger bis 2030 auf unter 9,5 Prozent zu senken. Diese Zielmarke erreichte der Indikator einmalig im Jahr 2014. Die Folgejahre 2015 und 2016 verzeichneten einen moderaten Anstieg, bis 2020 hielt sich der Indikator stabil im Bereich von 10,1 bis 10,3 Prozent. 2021 ist ein größerer Anstieg des Indikators sichtbar, um 1,5 Prozentpunkte auf 11,6 Prozent. Allerdings sind die Daten ab diesem Berichtsjahr aufgrund einer umfassenden Neugestaltung des Mikrozensus in 2020 nur eingeschränkt mit den Daten aus den vorangegangenen Jahren vergleichbar (Zeitreihenbruch).

Die genauen Ursachen des Anstiegs seit dem Tiefpunkt im Jahr 2014 sind noch nicht bekannt. Zu beobachten ist jedoch, dass insbesondere der Anteil der männlichen frühen Schulabgänger unter den männlichen jungen

Erwachsenen von 10,0 Prozent im Jahr 2014 auf 13,5 Prozent im Jahr 2021 stieg. Im Vergleich dazu verzeichnet der Anteil der frühen Schulabgängerinnen unter den weiblichen jungen Erwachsenen nur einen moderaten Anstieg von 9,0 Prozent im Jahr 2014 auf 9,6 Prozent im Jahr 2021.

Das Ziel, den Anteil auf unter 9,5 Prozent zu senken, ist vor diesem Hintergrund immer noch aktuell.

2. Bisherige Maßnahmen

Der Indikator Frühe Schulabgängerinnen und Schulabgänger ist nur sehr begrenzt durch Maßnahmen des BMBF bzw. des Bundes beeinflussbar. Die Quoten weisen zudem regional deutliche Unterschiede auf. Die Zuständigkeit für schulische Bildung liegt entsprechend der föderativen Ordnung in Deutschland bei den Ländern. Der Bund hat im Rahmen seiner Zuständigkeiten Maßnahmen ergriffen, um die Länder dabei zu unterstützen,

den Anteil früher Schulabgängerinnen und Schulabgänger zu reduzieren.

Um den Anteil junger Erwachsener mit Berufsabschluss zu erhöhen, hat der Bund u. a. die Initiative Bildungsketten gestartet, mit dem Ziel, schon während der Schulzeit die Potenziale junger Menschen zu heben.

Maßnahmen wie die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ tragen dazu bei, die Qualität von Lehrkräftebildung und Unterricht zu verbessern und zur Verhinderung von Schulabbruch beizutragen.

Weiterhin haben beispielsweise Bund und Länder gemeinsam die Initiative „Schule

macht stark“ zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen auf den Weg gebracht. Die Initiative soll die Bildungschancen von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern verbessern. Kinder und Jugendliche mit großen Lernrückständen sind häufig überproportional hoch an Schulen in sozial schwierigen Lagen vertreten.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Bund und Länder sind kontinuierlich im Gespräch, notwendige Maßnahmen zur weiteren Verbesserung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich abzustimmen und umzusetzen.

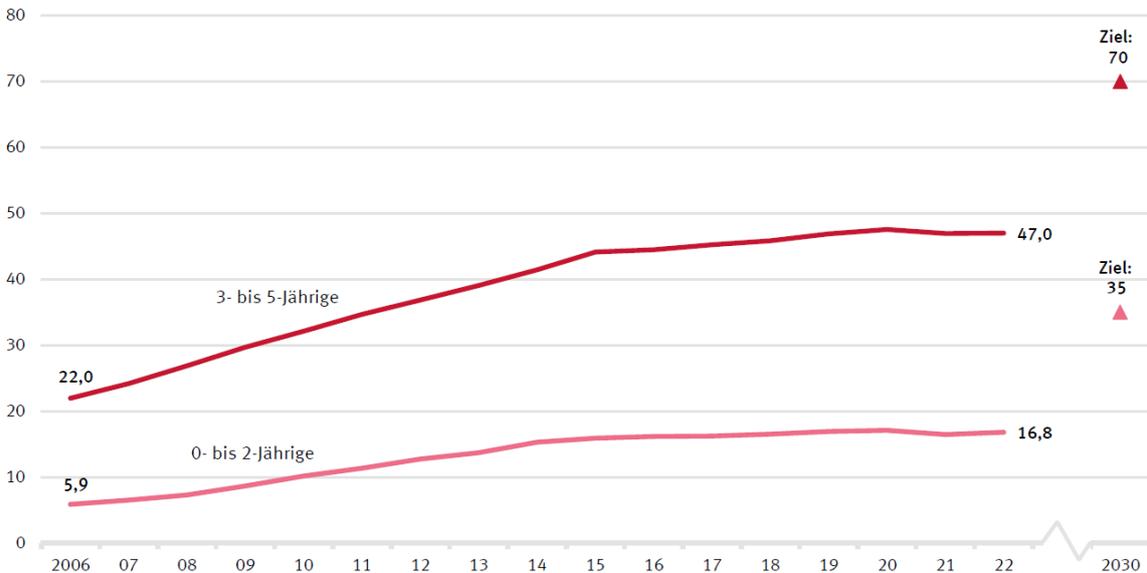
4.2.a/b Ganztagsbetreuung für Kinder

a) 0- bis 2-Jährige ☁

b) 3- bis 5-Jährige ☁

Kinder in Ganztagsbetreuung in Tageseinrichtungen

Anteil an allen Kindern der gleichen Altersgruppe, in %



Betreuungszeit von mehr als sieben Stunden in Tageseinrichtungen, ohne Tagespflege.

Quelle: Statistisches Bundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

Zwischen 2020 und 2022 zeigt sich für die Ganztagsquoten in beiden Altersgruppen eine leichte Abnahme auf einem insgesamt aber weitgehend konstanten Niveau bei rund 17 % für unter 3-Jährige und 47 % für Kinder zwischen 3 und 5 Jahren.¹ Im selben Zeitraum hat sich die Anzahl der unter 3-Jährigen in der Bevölkerung kaum verändert (-0,4%), während die Anzahl der 3- bis 5-Jährigen um 2,9 % stieg. Die Inanspruchnahme in Kitas stieg bei den unter 3-Jährigen zwischen 2020 und 2022 leicht (+0,6PP) und sank bei den älteren Kindern etwas (-0,8PP). Somit ist zuletzt insgesamt eine Abschwächung der Ausbaudyna-

mik im Vergleich zu den Vorjahren zu beobachten. Insb. scheint hierbei der Ganztagsausbau bei den U3-Kindern betroffen zu sein, was sich auch daran zeigt, dass der Anteil an Ganztagsplätzen gemessen an allen U3-Kindern in Kitas zwischen 2020 und 2022 von 58 % auf 56 % gesunken ist.

2. Bisherige Maßnahmen

Der Bund hat seine Zusage, den Kita-Ausbau finanziell zu unterstützen, umgesetzt und sich durch mittlerweile fünf Investitionsprogramme mit mehr als 5,4 Mrd. Euro an Investitionen beteiligt.

¹ Methodischer Hinweis: Sofern aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation in der Statistik vermehrt nicht die vertraglichen, sondern die – oft geringeren – tatsächlich genutzten Betreuungszeiten gemeldet wurden, könnten die Ganztagsquoten der Jahre 2021 und

2022 unterschätzt worden sein. Sie erhöhen sich zudem, sofern auch die Ganztagsplätze in der Kindertagespflege berücksichtigt werden (Ganztagsquoten 2022 inkl. KTP: 19,3% [U3] und 47,4% [Ü3]).

Allein mit den ersten drei Investitionsprogrammen wurden bundesweit mehr als 560.000 Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Mit den Mitteln des vierten und fünften Investitionsprogramms werden weitere 190.000 Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen. Aktuell wird mit dem 5. Investitionsprogramm insgesamt eine Milliarde Euro für den bedarfsgerechten Ausbau von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen unter Berücksichtigung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendiger Ausstattungsinvestitionen bereitgestellt.

Seit 2015 beteiligt sich der Bund außerdem dauerhaft jährlich mit 845 Mio. Euro sowie in den Jahren 2017 bis 2018 mit 945 Mio. Euro an den Betriebskosten. Bis Ende 2022 belief sich die Gesamtsumme dieser Entlastung der Länder auf rund 9,6 Mrd. Euro.

Neben der Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen ist auch die Qualität der Kindertagesbetreuung für gleiche Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern zentral. Alle Kinder sollten – unabhängig von ihrem Wohnort und ihrer familiären Herkunft – von qualitativ hochwertiger Bildung, Betreuung und Erziehung profitieren können. Seit 2019 unterstützt der Bund die Länder daher mit zusätzlichen Mitteln bei Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung, um die Qualität bundesweit weiterzuentwickeln und einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen im Bundesgebiet zu leisten. Zum Ausgleich der Belastungen aufgrund des Gute-KiTa-Gesetzes wurde der Festbetrag der Länder an der Umsatzsteuer von 2019 bis 2022 um rd. 5,5 Mrd. Euro im Wege einer Änderung des Finanzausgleichsgesetzes erhöht. Eine entsprechende Regelung wurde im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes vorgesehen, für die Jahre 2023 und 2024 wird der Festbetrag der Länder an der Umsatzsteuer insgesamt um rund vier Milliarden Euro erhöht. Das KiTa-Qualitätsgesetz knüpft an das Gute-KiTa-Gesetz an und entwickelt es weiter: Die Länder müssen künftig stärker in besonders wichtige Handlungsfelder investieren, die unter anderem Maßnahmen zur Bereitstel-

lung bedarfsgerechter Angebote, zur Förderung der kindlichen Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung und zur Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung umfassen.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Gemäß Koalitionsvertrag soll das KiTa-Qualitätsgesetz noch in dieser Legislaturperiode in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Der Fokus liegt dabei auf der Verbesserung der Betreuungsrelation, Sprachförderung und einem bedarfsgerechten Ganztagsangebot.

Die Verfügbarkeit von Fachkräften ist für ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesbetreuung in guter Qualität eine zentrale Voraussetzung. Dem Auftrag aus dem Koalitionsvertrag entsprechend wird der Bund mit den Ländern und weiteren Akteuren eine Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung entwickeln. Um den hohen Fachkräftebedarf in diesem Berufsfeld zu decken, werden alle Möglichkeiten von der Aus- und Weiterbildung über Arbeitsbedingungen und Zuwanderung in den Blick genommen, um kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -bindung für Kindertagesbetreuung und schulische Ganztagsangebote zu erarbeiten.

Auch ein verlässliches Angebot an ganztägiger Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter trägt dazu bei, Teilhabechancen von Kindern sowie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern. Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFÖG) wird ab dem Schuljahr 2026/27 stufenweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern der Klassenstufen 1 bis 4 eingeführt. Den erforderlichen Ganztagsausbau unterstützt der Bund mit Finanzhilfen gemäß Artikel 104c Grundgesetz in Höhe von 3,5 Mrd. Euro für Investitionen in die Infrastruktur. Auch den zusätzlichen Betriebskosten der Länder durch den Rechtsanspruch trägt der Bund durch Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Rechnung. Dazu wird die vertikale Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder ab 2026 um 135 Mio. Euro jährlich

aufwachsend auf 1,3 Mrd. Euro pro Jahr ab 2030 angepasst.

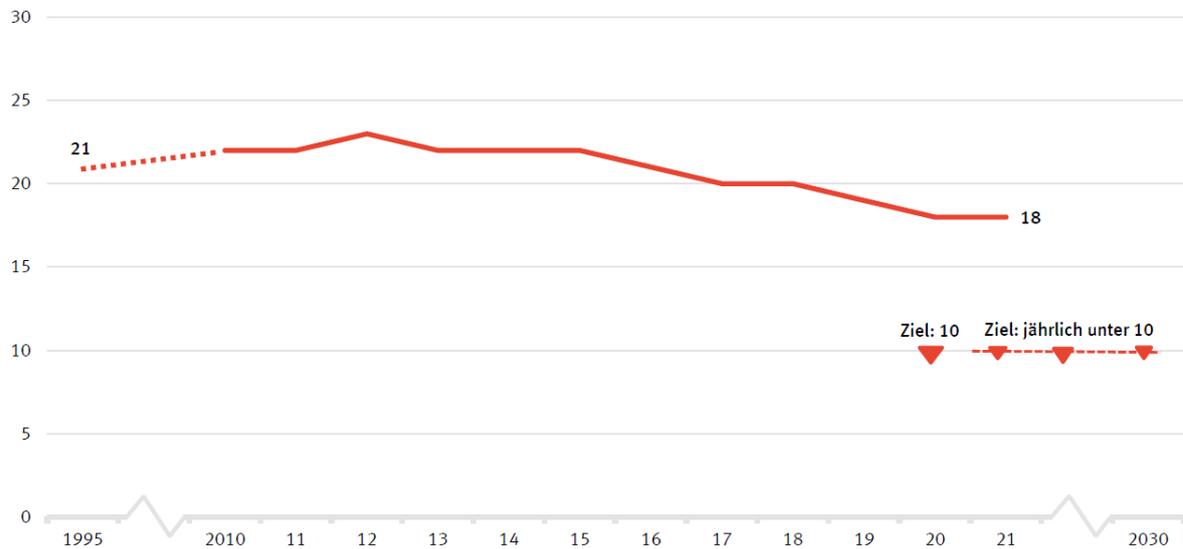
Zudem ist im Koalitionsvertrag vereinbart, den Ausbau der Ganztagsangebote für Kinder im Grundschulalter mit einem besonderen Augenmerk auf die Qualität weiter zu unterstützen, sich mit Ländern und Kommunen

über die Umsetzung des Rechtsanspruchs und der qualitativen Weiterentwicklung zu verständigen sowie unter Berücksichtigung der länderspezifischen Ausprägungen einen gemeinsamen Qualitätsrahmen zu entwickeln.

5.1.a Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern



Unterschied zwischen den durchschnittlichen Bruttostundenverdiensten von Frauen und Männern
in % der Verdienste der Männer



2015 bis 2019 korrigierte Daten. – 2020 und 2021 vorläufige Daten.

Quelle: Statistisches Bundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

Das Gebot des gleichen Lohns für gleiche und gleichwertige Arbeit für Frauen Männer ist ein wesentlicher Bestandteil der grundrechtlich geschützten Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Insofern spiegelt der Indikator „Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern“ wesentliche Aspekte hinsichtlich des Stands der Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben wider.

Der sogenannte unbereinigte Verdienstabstand (Gender Pay Gap) zeigt die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von Frauen und Männern. Er beträgt 18 Prozent (Statistisches Bundesamt 2023, basierend auf Erhebungen von 2022). Bei gleicher formaler Qualifikation und gleichen Ausprägungen in den sonst verfügbaren lohnrelevanten Merkmalen beträgt der statistisch messbare Entgeltunterschied nach Angaben des Statistischen Bundesamtes noch 7 Prozent (sog. bereinigter Gender Pay Gap; basierend auf Erhebungen von 2022).

Der Indikator zeigt daher deutlich auf, dass Entgeltgleichheit von Frauen und Männern im Erwerbsleben noch nicht erreicht ist.

An dem Indikator ist festzuhalten, da der große unbereinigte Verdienstabstand aufzeigt, dass die Reduzierung der Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern nach wie vor eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe darstellt, die Anstrengungen aller politischen und wirtschaftlichen Akteure und Maßnahmen erfordert, die an den verschiedenen Ursachen ansetzen.

2. Bisherige Maßnahmen

Die Bundesregierung verfolgt zum Abbau der Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern einen ganzheitlichen, auf die unterschiedlichen Ursachen bezogenen Politikan-satz. Wichtige aktuelle Maßnahmen zum Abbau der Entgeltunterschiede zwischen Frauen und Männern, die die Bundesregierung vorangetrieben hat, sind: Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro, von

dem vornehmlich Frauen profitieren, die Einführung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst, die weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige sowie der noch einmal verstärkte Ausbau und die qualitative Verbesserung der Kindertagesbetreuung. Zu nennen sind auch die Aktivitäten zur Aufwertung sozialer Berufe, wie beispielsweise die verpflichtende tarifliche Bezahlung in der Altenpflege, sowie die vielfältigen Initiativen zur Förderung einer klischee-freien Berufswahl, d. h. einer Berufswahl nach Interessen und Fähigkeiten.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, die Lohnlücke zwischen Frauen und Männern zu schließen. Deshalb soll das Entgelttransparenzgesetz weiterentwickelt und die Durchsetzung gestärkt werden, indem Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ermöglicht wird, ihre individuellen Rechte durch Verbände im Wege der Prozessstandschaft geltend zu machen. Im Rahmen der Weiterentwicklung des Entgelttransparenzgesetzes werden die Handlungsempfehlungen der zweiten Evaluation, die im Sommer 2023 von der Bundesregierung vorzulegen ist, geprüft.

Parallel zu der geplanten gesetzlichen Weiterentwicklung des Entgelttransparenzgesetzes wird die Bundesregierung ihren ganzheitlichen, auf die unterschiedlichen Ursachen bezogenen Politikansatz zur Bekämpfung der Entgeltungleichheit fortführen und geeignete Maßnahmen zum Abbau der Entgeltlücke im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung des Bundes vorantreiben.

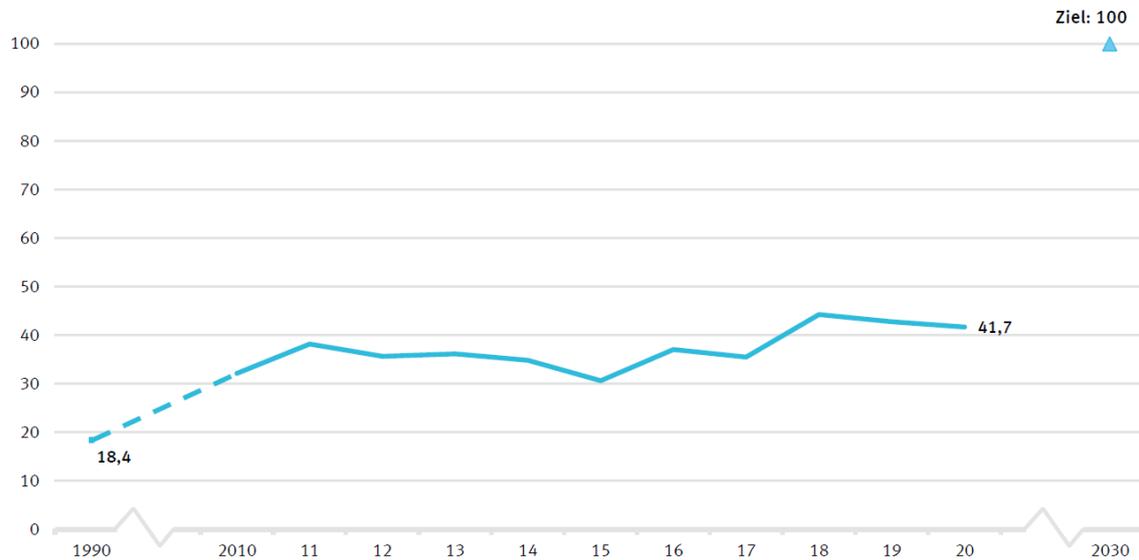
So hat sich die Bundesregierung vorgenommen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter zu stärken sowie die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zu unterstützen. Dies wirkt sich positiv auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen aus und fördert auch Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern. Damit die Brückenteilzeit künftig von mehr Beschäftigten in Anspruch genommen werden kann, soll die sogenannte „Überforderungsklausel“ entsprechend überarbeitet und gleichzeitig für die Unternehmen übersichtlicher gestaltet werden. Die Bundesregierung wird prüfen, wie die Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen durch Gutscheine oder die Möglichkeit für flankierende steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse umzusetzen ist. Der Koalitionsvertrag sieht einige wichtige Punkte zur Verbesserung des Elterngelds vor, wie einen weiteren Partnermonat. Außerdem soll eine zweiwöchige vergütete Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt eines Kindes eingeführt werden. Auch der quantitative und qualitative Ausbau der Kinderbetreuung wird durch die Bundesregierung weiter gefördert.

6.1.a Phosphor in Fließgewässern



Phosphor in Fließgewässern

Anteil der Messstellen, an denen der Orientierungswert des guten ökologischen Zustands für Gesamt-Phosphor eingehalten wird, in %



Der Orientierungswert soll dem guten ökologischen Zustand des Gewässertyps entsprechen, welcher in Anhang 7 der Novelle der Oberflächengewässerverordnung veröffentlicht ist. Der überwiegende Teil der Fließgewässer hat den Zielwert 0,1 mg/l P. Bei organisch geprägten Flüssen ist der Zielwert 0,15 mg/l P, bei Marschgewässern 0,3 mg/l P und bei tidebeeinflussten Übergangsgewässern 0,045 mg/l P.

Quelle: Umweltbundesamt nach Angaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

1. Einschätzung der Entwicklung

Im Jahr 2016 lag der Jahresmittelwert bei 37% der Messstellen an Flüssen unter dem Orientierungswert. 57 % der Messstellen wiesen mittlere Konzentrationen bis zum Doppelten des Orientierungswertes auf und 4% der Messstellen lagen im Bereich bis zum Vierfachen dieses Wertes. Die übrigen 2% wiesen noch höhere Konzentrationen auf. Im Zeitverlauf hat sich der Anteil der Messstellen, die den Orientierungswert einhalten, kontinuierlich erhöht und seit 1990 verdoppelt. Der Prozentsatz der Messstellen mit Konzentrationen bis zum Doppelten des Orientierungswertes verdreifachte sich im gleichen Zeitraum.

Im Gegenzug verzeichnete der Anteil von Messstellen mit noch höheren Werten seit Anfang der 1990er-Jahre einen erheblichen

Rückgang. Insbesondere die Einführung phosphatfreier Waschmittel und die Einführung von Grenzwerten für die Einleitung von behandeltem Abwasser haben die Belastung deutlich verringert. Das Ziel, den jeweils vorgegebenen Grenzwert an allen Messstellen einzuhalten, kann nach dem derzeit vorliegenden Trend nicht erreicht werden.

2. Bisherige Maßnahmen

Im Jahr 2017 und 2020 wurde die Düngeverordnung umfassend angepasst. Dabei wurden auch die Auflagen für die Phosphordüngung überarbeitet, z.B. durch

- Begrenzung der Phosphordüngung auf Höhe der Phosphatabfuhr auf Böden mit einem hohen oder sehr hohem Phosphatgehalt;

- zusätzliche optionale Maßnahmen durch die Bundesländer zur Reduktion des Phosphoreintrags in langsam fließende oder stehende oberirdische Gewässer in mit Phosphor belasteten Gebieten, die größtenteils bedingt durch Einträge aus landwirtschaftlichen Quellen die Orientierungswerte nicht einhalten können.

Ergänzend wurde in 2022 eine Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) erlassen. Die Länder haben die Bundesregelungen in ihren Landesdüngeverordnungen entsprechend umgesetzt.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Über die bisherigen Maßnahmen hinaus ist beabsichtigt, im Rahmen der Änderung des

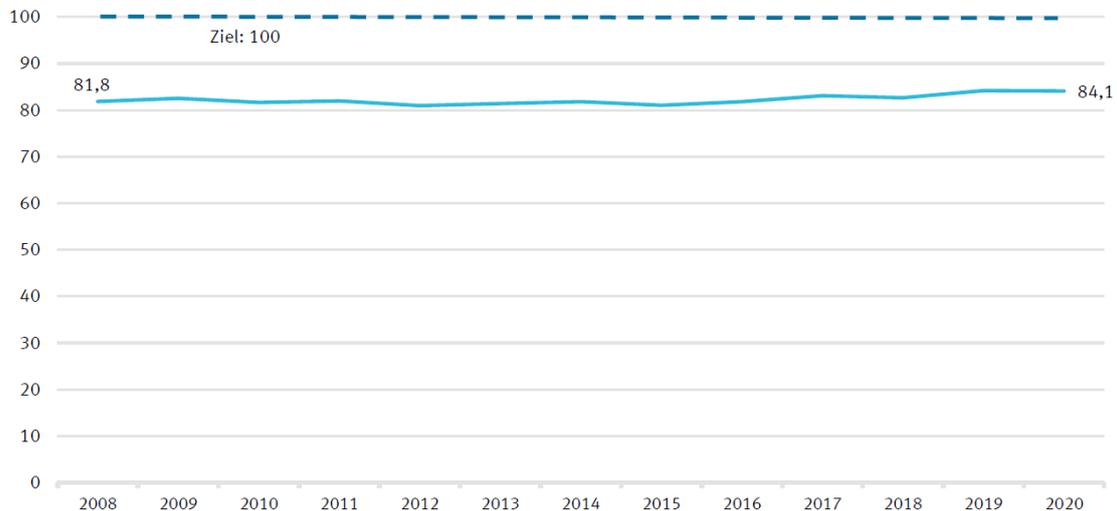
Düngegesetzes die Rechtsgrundlage für einen verbesserten Datenzugriff für das Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung zu schaffen. Mit der notwendigen Änderung des DüngG wurde begonnen. Zudem soll die genannte Änderung des DüngG u.a. ermöglichen, dass die Stoffstrombilanzierung verpflichtend für alle von der Verordnung erfassten Betriebe eingeführt wird. Die Stoffstrombilanzverordnung soll im Anschluss an die Änderung des DüngG auch noch in diesem Jahr angepasst werden. Weiterhin ist von der EU-Kommission im Oktober 2022 ein Vorschlag zur Überarbeitung der Kommunalabwasserrichtlinie vorgelegt worden. Der Vorschlag enthält strengere Anforderungen an die Nährstoffemissionen in die Gewässer, so dass langfristig mit einer deutlichen Verbesserung der Einträge in die oberirdischen Gewässer gerechnet werden kann.

6.1.b Nitrat im Grundwasser



Nitrat im Grundwasser

Anteil der Messstellen, an denen der Schwellenwert eingehalten wird, in %



Basis: EUA-Messnetz: Schwellenwert 50 Milligramm Nitrat pro Liter im Jahresmittel.

Quellen: Umweltbundesamt und Länderinitiative Kernindikatoren auf Basis von Daten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser

1. Einschätzung der Entwicklung

Im Jahr 2015 wurde der Grenzwert von 50 Milligramm pro Liter an Nitrat an 19,0 % der Grundwassermessstellen des EUA-Messnetzes überschritten. Trinkwasser darf aus Vorsorgegründen nicht mehr als 50 mg/l Nitrat enthalten; Grundwasser, das 50 mg/l Nitrat oder mehr enthält muss aufbereitet werden, wenn es als Trinkwasser verwendet werden soll. Seit dem Jahr 2008 ist der Anteil der Messstellen, die diesen Schwellenwert überschreiten, unverändert. Damit ist das Ziel, den Schwellenwert an allen Messstellen einzuhalten, nicht erreicht.

2. Bisherige Maßnahmen

Die Düngeverordnung wurde in 2017 und 2020 umfassend angepasst und dabei die zu berücksichtigenden Auflagen bei der Düngung stärker begrenzt.

Ergänzend wurde in 2022 zur Reduktion des Stickstoffeintrags ins Grundwasser eine Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) erlassen. Die Länder haben die Bundesregelungen in ihren Landesdüngeverordnungen entsprechend umgesetzt.

Darüber hinaus ist in 2022 die Grundwasserverordnung in der Form angepasst worden, dass denitrifizierende Verhältnisse zukünftig berücksichtigt werden, um auch vorbeugend in Gebieten, in denen das Grundwasser besonders mit Nitrat belastet ist, weitere entgegenwirkende Maßnahmen einzuführen.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Über die bisherigen Maßnahmen hinaus ist beabsichtigt, im Rahmen der Änderung des Düngegesetzes die Rechtsgrundlage für ein Wirkungsmonitoring zur Düngeverordnung zu schaffen und damit die Datengrundlage zu erweitern. Mit der notwendigen Änderung

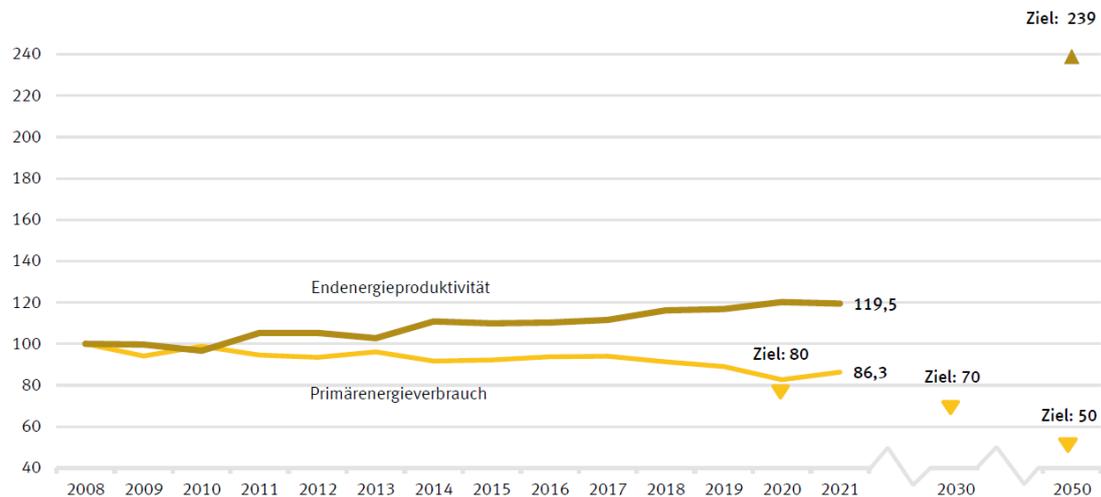
des DüngG wurde begonnen. Zudem soll die genannte Änderung des DüngG u.a. ermöglichen, dass die Stoffstrombilanzierung verpflichtend für alle von der Verordnung erfasst-

ten Betriebe eingeführt wird. Die Stoffstrombilanzverordnung soll im Anschluss an die Änderung des DüngG auch noch in diesem Jahr angepasst werden.

7.1.a Endenergieproduktivität

a) Endenergieproduktivität

Endenergieproduktivität und Primärenergieverbrauch
2008 = 100



Endenergieproduktivität: Das Ziel entspricht einer Steigerung um jährlich 2,1 % gegenüber 2008 bis 2050 (Energiekonzept der Bundesregierung). — 2019 bis 2021 vorläufige Daten. — Primärenergieverbrauch: Das Ziel entspricht einer Senkung um 20 % gegenüber 2008 bis 2020, um 30 % bis 2030 bzw. um 50 % gegenüber 2008 bis 2050 (Energiekonzept der Bundesregierung). — 2021 vorläufige Daten.

Quellen: AG Energiebilanzen e. V., Statistisches Bundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

Insgesamt steigt die Endenergieproduktivität in Deutschland im Zeitverlauf. Nach einem leichten Rückgang des Indikators um 0,7 Indexpunkte im Jahr 2021 ist nach ersten vorläufigen Daten im Jahr 2022 (124,3) eine deutliche Steigerung um rd. 5 Indexpunkte im Vergleich zu 2021 zu erwarten. Die durchschnittliche jährliche Zunahme der Endenergieproduktivität um rund 1,6 Prozent seit 2008 ist zwar noch zu gering, um den angestrebten Zielwert von 239 im Jahr 2050 zu erreichen. Hierfür wäre eine jährliche Steigerung um deutlich mehr als 2,1 Prozent notwendig. Der Trend des letzten Jahres sowie die zusätzlichen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Rahmen der novellierten EED (Europäische Energieeffizienzrichtlinie) und des Energieeffizienzgesetzes lassen jedoch auch für die nächsten Jahre eine deutliche Steigerung der Endenergieproduktivität erwarten. Eine belastbare Prognose, ob die

neuen Instrumente zur Zielerreichung ausreichen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

2. Bisherige Maßnahmen

Die Energieeffizienzpolitik der Bundesregierung basiert auf einem breiten Instrumentenmix für alle Sektoren, der auf dem Grundsatz „Beratung und Information, Fördern, Fordern und Forschen“ aufbaut.

Dies beinhaltet im Gebäudebereich insbesondere das Gebäudeenergieeffizienzgesetz (GEG), die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) sowie unterschiedliche Beratungsprogramme zur Einsparung von Strom und Wärme aller Endverbrauchergruppen.

Zur Senkung des Endenergieverbrauchs in Industrie und Gewerbe trägt seit 2019 insbesondere das Programm Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) bei.

Daneben erfolgte 2021 der Einstieg in die CO₂-Bepreisung von nicht ETS Sektoren über das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG).

3. Geplante weitere Maßnahmen

Zukünftig muss, um die Ziele zur Steigerung der Endenergieproduktivität im Jahr 2030 zu erreichen, der Endenergieverbrauch noch stärker im Fokus der Energieeffizienz- und Einsparmaßnahmen stehen.

Grundlage dafür ist eine konsequente Nutzung der enormen Effizienzpotentiale. Zu diesen zählen energetische Sanierungen von Gebäuden und Quartieren, der Umstieg auf energieeffiziente Wärmeerzeugungsanlagen, wie insb. Wärmepumpen, und der Umstieg von fossilen auf erneuerbare Energien bei der Stromerzeugung. Ebenso bringt die Elektromobilität erhebliche Effizienzgewinne, genauso wie Elektrifizierung der Prozesswärmeerzeugung im Gewerbe, die Hebung von Effizienzpotentialen bei industriellen Querschnittstechnologien und die konsequente Nutzung von Abwärme.

Um diese Potenziale zu heben werden die Energieeffizienzpolitiken und -maßnahmen aktuell an die ambitionierten Klimaschutzziele der EU und Deutschlands angepasst.

Übergeordnet wird die Steigerung der Energieeffizienz und Senkung des Energieverbrauch über die neue novellierte europäische Energieeffizienzrichtlinie (EED) geregelt. Das Energieeffizienzgesetz dient der Umsetzung dieser Richtlinie und setzt erstmalig einen sektorübergreifenden Rahmen zur Steigerung der Energieeffizienz. Außerdem umfasst das Gesetz daneben auch konkrete Einsparmaßnahmen über die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und den verstärkten Einsatz von Energie- und Umweltmanagementsystemen. Das Gesetz benennt zudem Energieeffizienz- und Abwärmanforderungen an Rechenzentren und Maßgaben zur Verbesserung der Vermeidung und Verwendung von Abwärme.

Daneben werden bestehende Maßnahmen der Energieeffizienzpolitik konsequent für das Ziel der Klimaneutralität weiterentwickelt:

Eine Novelle der Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW) tritt im Mai 2023 in Kraft. Mit der Novelle werden insbesondere die klimaneutrale Prozesswärmenutzung, die Förderung von kleinen Unternehmen und der Förderwettbewerb gestärkt.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) wird ebenfalls novelliert mit der Anforderung ab 2024 neu eingebaute Heizungen mit mind. 65 % erneuerbaren Energien zu betreiben. Über den Einbau von Wärmepumpen, die diesen Anforderungen entsprechen, ist mit einer deutlichen Steigerung der Energieeffizienz zu rechnen.

Parallel zur GEG-Reform wird die Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG) novelliert um die neuen ordnungsrechtlichen Pflichten sozial abzufedern und zu begleiten mit einem Schwerpunkt auf Sanierungen.

Die Förderung der Energieberatung für alle Endverbrauchergruppen zu den Themen Energiesparen, Energieeffizienz und Ausbau Erneuerbarer Energien wird fortgesetzt und verstärkt.

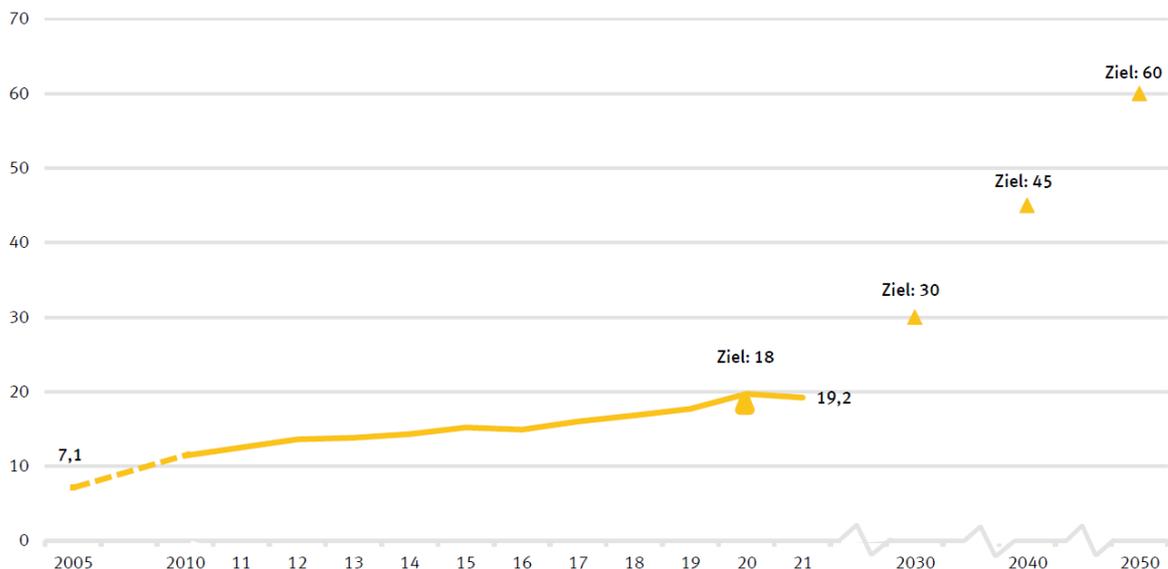
Über die Kampagne „80 Mio. gemeinsam für Energiewechsel“ wird darüber hinaus eine breite Akzeptanz für die erforderlichen Maßnahmen und den Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Gesellschaft geschaffen. Themen der Kampagne sind Energiesparen sowie Steigerung der Energieeffizienz und der Ausbau erneuerbarer Energien.

Auch im Verkehrsbereich soll über vielfältige Maßnahmen im Personen- und Lastverkehr die Energieeffizienz gesteigert und der Endenergiebedarf gesenkt werden.

7.2.a. Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch



Anteil erneuerbarer Energien (Erzeugung) am Brutto-Endenergieverbrauch
in %



2021 teilweise vorläufige Daten.

Quellen: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

1. Einschätzung der Entwicklung

Bei der Energieerzeugung konnte im Jahr 2022 mit 20,3 Prozent etwas mehr als ein Fünftel des gesamten Brutto-Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Dieser Anteil stellt im Vergleich zu 2021 eine Steigerung um 1,5 Prozentpunkte dar, bedingt durch günstigere Witterung und einen anziehenden Zubau an erneuerbaren Energien. Mit weiter steigenden Investitionen in den Zubau neuer Anlagen sowie der Entwicklung und dem Einsatz neuer Technologien, z. B. für die Zwischenspeicherung oder Produktion, Transport und Nutzung von grünem Wasserstoff, wird der Anteil erneuerbarer Energien in den kommenden Jahren wieder erkennbar zunehmen.

2. Bisherige Maßnahmen

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist das Rückgrat der Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch. Zum Ausbau erneuerbarer Energien sei auf bisherige Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch im off-Track-Bericht zu Indikator 7.2.b. verwiesen.

Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Gebäudebereich basiert auf einem Mix aus ordnungsrechtlichen Vorgaben sowie finanziellen Anreizen. Neben dem Erreichen der Klimaschutzziele, zielt der Umstieg auf erneuerbare Energien auch auf die Sicherung einer unabhängigen und dauerhaft bezahlbaren Wärmeversorgung ab. Bestehende Maß-

nahmen werden im off-Track Bericht zu Indikator 13.1.a (Treibhausgasemissionen) dargestellt.

Im Verkehrssektor dient die Verlängerung des Umweltbonus bis 2024 zur Beanreizung von rein batterie-elektrischen Fahrzeugen der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien. Die zunehmende Elektrifizierung des Verkehrs wird dabei von der Erhöhung des Anteils des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch begleitet.

Die Energieeffizienzpolitik der Bundesregierung basiert auf einem breiten Instrumentenmix für alle Sektoren, der auf dem Grundsatz „Beratung und Information, Fördern, Fordern und Forschen“ aufbaut. Bestehende Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz werden im off-Track Bericht 7.1.a. zu Endenergieproduktivität aufgeführt.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Zum Ausbau erneuerbarer Energien sei auf die geplanten Maßnahmen zur Erhöhung des

Anteils des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch im off-Track-Bericht zu Indikator 7.2.b. verwiesen.

Weitere geplante Maßnahmen für die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäude- und Transportbereich werden im off-Track Bericht zu Indikator 13.1.a (Treibhausgasemissionen) dargestellt.

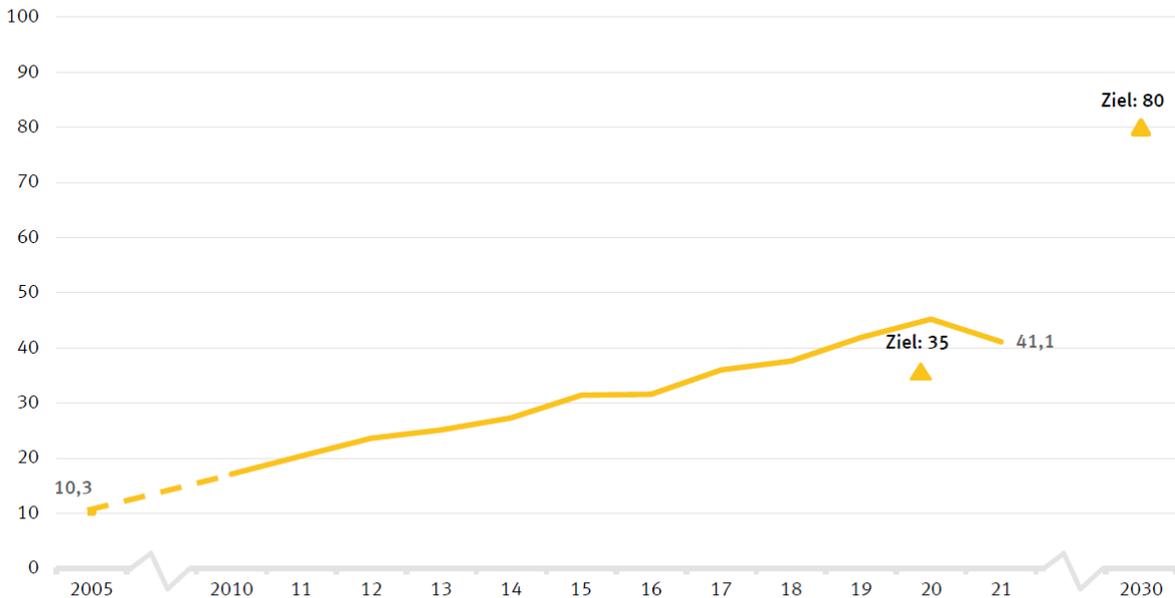
Um die ambitionierten Ziele zur deutlichen Erhöhung des Brutto-Endenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien zu erreichen ist neben dem verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien eine deutliche Senkung des Energieverbrauchs notwendig. Dazu muss insbesondere der Endenergieverbrauch noch stärker im Fokus der Energieeffizienz- und Einsparmaßnahmen stehen. Geplante weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz werden im off-Track Bericht 7.1.a. zu Endenergieproduktivität aufgeführt.

7.2.b. Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch



Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch

in %



2021 teilweise vorläufige Daten.

Quellen: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik, Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

1. Einschätzung der Entwicklung

Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch ist im Jahr 2022 mit 46,2 Prozent gegenüber 2021 um deutliche 5 Prozentpunkte gestiegen.

Dies ist auf wesentlich günstigere Windbedingungen in Kombination mit einer überdurchschnittlichen Anzahl an Sonnenstunden und einem großen Zuwachs an Photovoltaikanlagen bei gleichzeitigem Rückgang des Gesamtstromverbrauchs im Jahr 2022 zurückzuführen.

2. Bisherige Maßnahmen

Die am 7. Juli im BT i.R.d. Energiesofortmaßnahmenpakets verabschiedeten Gesetze setzen erste Maßnahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms um und beschleunigen die

Energiewende und den Ausbau der erneuerbaren Energien:

- EEG-Novelle (u.a. Grundsatz, dass der EE-Ausbau im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Sicherheit dient; mit der Vollendung des Kohleausstiegs wird THG-Neutralität im Stromsektor angestrebt; 80% EE-Anteil bis 2030; Erhöhung der Ausschreibungsmengen bis 2030)
- Windenergie-auf-See-Gesetz (Anhebung Ausbauziele; Neugestaltung des Ausschreibungsdesigns)
- EnWG-Novelle mit Änderungen BBPIG und NABEG (Verankerung der Treibhausgasneutralität; Erweiterung des Fokus bei der Netzplanung (Zielbild Klimaneutralitätsnetz); Beschleunigung des Netzausbaus)

Weitere Maßnahmen wurden ebenfalls im Bundestag beschlossen:

- Wind-an-Land-Gesetz mit Windflächenbedarfsgesetz zur Umsetzung des 2%-Flächenziels für Windenergie an Land (Folgeänderungen im BauGB zu den Rechtsfolgen der Zielverfehlung im WindBG, zur Planungsvereinfachung und zur Länderöffnungsklausel sowie Regelungen zum Monitoring des Flächenziels im EEG)
- Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Beschleunigung des naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land (Genehmigungsverfahren vereinfacht)
- EU-Notfallverordnung und ihre Umsetzung im Rahmen der ROG-Novelle zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren (am 3.3. im BT und Brat beschlossen, Inkrafttreten nach Verkündung)
- Darüber hinaus Beseitigung zahlreicher Hürden, u.a. durch die Förderung von Bürgerenergie (Start des Förderprogramms für Bürgerenergiegesellschaften für Wind an Land war 1. Januar 2023).

3. Geplante weitere Maßnahmen

Energiesektor

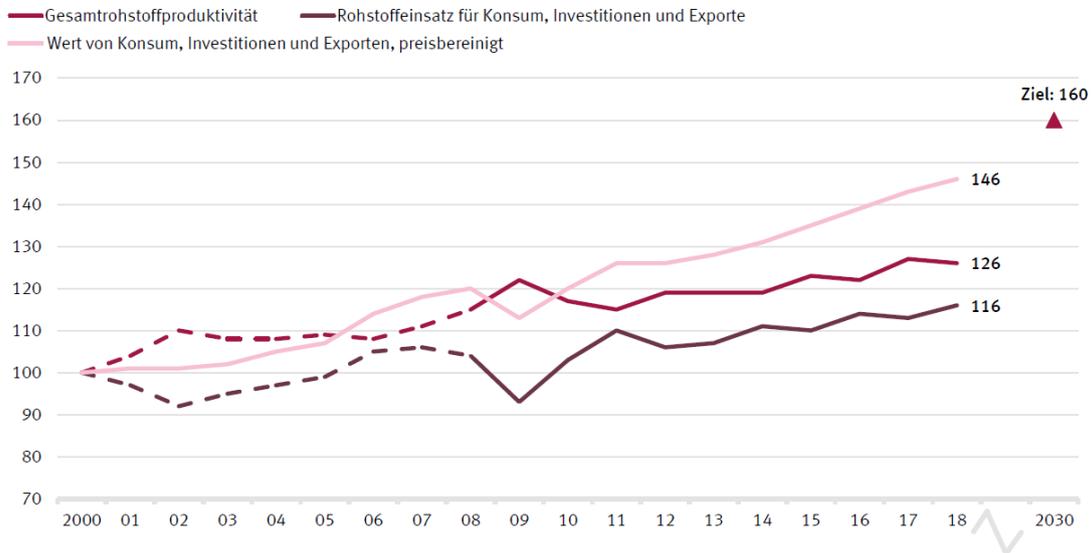
- Windenergie-an-Land-Strategie: soll die Herausforderungen auf dem Weg zu ca. 160 GW Windleistung bis 2035 darstellen und aufzeigen, welche Weichen in welchen Handlungsfeldern gestellt werden müssen, um die Ziele zu erreichen. Darin werden sich auch die zahlreichen Maßnahmen wiederfinden, die bereits 2022 auf den Weg gebracht wurden. All diese Maßnahmen werden den Wind-Ausbau beschleunigen, auch wenn sich die Wirkung der Maßnahmen erst in den kommenden Monaten zeigt.
- PV-Strategie: Abbau von Hürden und Hemmnissen im Bereich der Photovoltaik. Darlegen von strategischen Zielen und notwendigen Weichenstellungen, um Ausbauziele bei PV bis 2035 zu erreichen. Geplant ist, vor der parlamentarischen Sommerpause ein Solarpaket I vorlegen. Das Solarpaket I wird Maßnahmen enthalten um Freiflächen- und Dachanlagen-PV stärker zu erschließen, Mieterstrom breiter zugänglich zu machen, Netzanschlüsse zu beschleunigen und insg. die Bürokratie zu verschlanken.

8.1. Gesamtrohstoffproduktivität



Gesamtrohstoffproduktivität

2000 = 100



Gesamtrohstoffproduktivität: Das Ziel entspricht einer Beibehaltung des Trends der Jahre 2000 bis 2010 mit durchschnittlich rund 1,6 % Steigerung pro Jahr. — Die Gesamtrohstoffproduktivität ist definiert als der Wert von Konsum, Investitionen und Exporten (preisbereinigt) im Verhältnis zum Rohstoffeinsatz für Konsum, Investitionen und Exporte. — Die Zeitreihen zur Gesamtrohstoffproduktivität und zum Rohstoffeinsatz wurden ab 2010 aufgrund methodischer Änderungen korrigiert. — 2001 bis 2007 interpolierte Daten.

Quelle: Statistisches Bundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

In der Neuauflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie von 2016 hat sich die Bundesregierung für das weitere Wachstum der Gesamtrohstoffproduktivität ein neues Ziel gesetzt: Das durchschnittliche jährliche Wachstum der Jahre 2000 bis 2010 von rund 1,6 % soll bis ins Jahr 2030 fortgesetzt werden (BReg 2016). Das Wachstum von 2010 bis 2018 lag jedoch nur bei etwa 1,0 % pro Jahr und damit derzeit unter dem Zielpfad der Nachhaltigkeitsstrategie. Diese Off-Track Situation wurde erst erkennbar, nachdem das Statistische Bundesamt methodische Anpassungen der Berechnungen vorgenommen hat. In der Folge weichen die Zeitreihen ab 2010 von bisher veröffentlichten Zahlen ab. Merkliche Veränderungen treten insbesondere bei der Rohstoffgruppe Erze auf. Nähere Erläuterungen sind der Umweltökonomischen Gesamtrechnung (UGR) zu entnehmen (Destatis 2021, S.3).

2. Bisherige Maßnahmen

Die Bundesregierung hat erstmals 2012 mit dem Deutschen Ressourceneffizienzprogramm Maßnahmen zur Steigerung der Ressourceneffizienz entlang der Wertschöpfungskette, also von der Rohstoffgewinnung, über Produktgestaltung, Produktion und Konsum bis hin zur Kreislaufwirtschaft, beschlossen. Das Programm wurde 2016 und 2020 fortgeschrieben. Im Rahmen der Fortschreibungen wurden jeweils aktuelle Herausforderungen aufgegriffen, um die Wirksamkeit des Programms zu verbessern. Die zweite Fortschreibung Progress III hat über hundert Maßnahmen aufgelegt, mit denen die Rohstoffproduktivität weiter gesteigert werden soll und betrachtet erstmals unter anderem auch die Themen ressourceneffiziente Mobilität sowie Potenziale und Risiken der Digitalisierung für die Ressourceneffizienz. Die Wirksamkeit der Maßnahmen kann bislang noch nicht beurteilt werden

3. Geplante weitere Maßnahmen

Die Bundesregierung wird eine Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) erarbeiten. Die NKWS soll den Zielen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dienen, Ressourcen zu schonen und Ressourcen sparsam und effizient zu nutzen. Im Rahmen der NKWS werden zentrale Stoffströme und Produktgruppen analysiert und dafür zielorientierte Maßnahmen entwickelt. Die Maßnahmen sollen insbesondere darauf gerichtet sein, Marktbedingungen für Sekundärrohstoffe zu verbessern, um dadurch ihren Anteil am Rohstoffeinsatz deutlich zu steigern, sowie Ressourceneffizienz und eine auf hohe Lebensdauer sowie auf Reparierbarkeit und Zirkularität abzielende Produktgestaltung voranzubringen.

Die Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie soll für eine bessere Wirksamkeit Ziele und Maßnahmen zum zirkulären Wirtschaften und zur Ressourcenschonung aus allen relevanten Strategien zusammenführen. Die Ziele

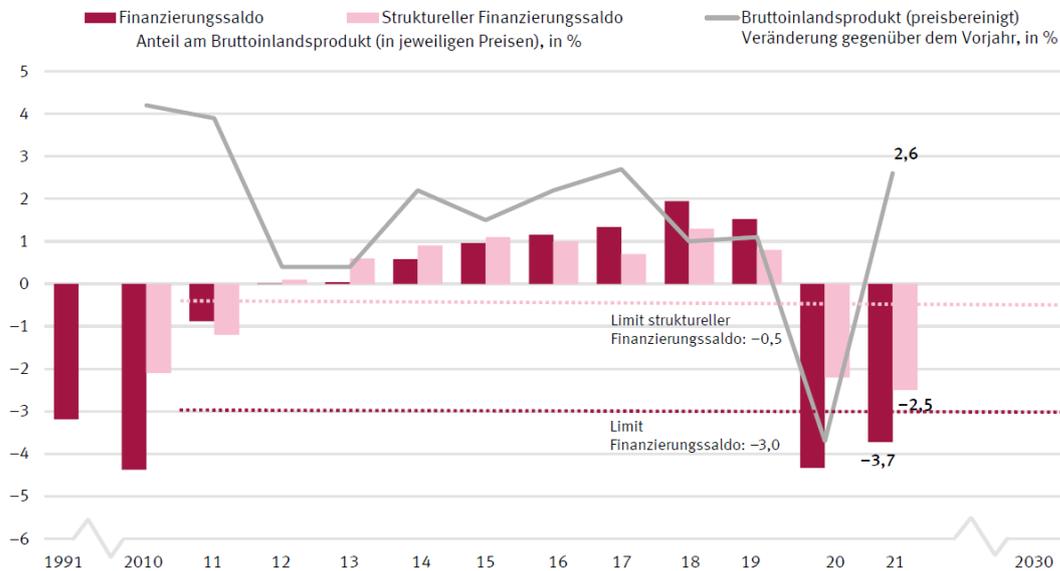
und Maßnahmen des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms (ProgRes) werden integriert und weiterentwickelt.

Wichtige Beiträge für zirkuläres Wirtschaften und für die Zielsetzungen der DNS resultieren u.a. aus der Nationale Bioökonomiestrategie (NBÖS), die auf eine zirkuläre Bioökonomie zielt und die natürliche Kreislauffähigkeit biogener Ressourcen ins Zentrum rückt, die Nationale Biomassestrategie (NABIS), welche die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, ressourceneffiziente und klimaschutzwirksame Biomasseerzeugung und -nutzung schaffen wird (Vorrang stofflicher Nutzung, Kaskadennutzungen, Kreislaufführung von biogenem Kohlenstoff usw.) und die Nationale Leichtbaustrategie, welche u.a. die verbesserte Kreislauffähigkeit und Rezyklierbarkeit im Bereich Leichtbau adressieren und das Potenzial materialeffizienter, nachhaltiger Leichtbautechnologien für Klima- und Ressourcenschutz aktivieren wird.

8.2.a/b Staatsdefizit und Strukturelles Defizit

a) Staatsdefizit  b) Strukturelles Defizit 

Finanzierungssaldo und struktureller Finanzierungssaldo des Staates



Strukturelles Defizit: Sonderauswertung basierend auf Daten folgender Datenquelle: Bundesministerium der Finanzen. — Vorjahrespreise verkettet, 2015 = 100. — 2019 bis 2021 vorläufige Daten.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesministerium der Finanzen

1. Einschätzung der Entwicklung

In den Jahren 2012 bis 2019 war der Staatshaushalt von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen (einschließlich Extrahaushalte) annähernd ausgeglichen und das sogenannte mittelfristige Haushaltsziel (strukturelles Defizit von maximal 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts – BIP) sowie das Kriterium eines Staatsdefizits von höchstens 3 % der jährlichen Wirtschaftsleistung wurden durchgängig erreicht. Der Staatshaushalt wies in den Jahren 2020/2021 infolge von Steuermindereinnahmen und den finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ein gesamtstaatliches Finanzierungsdefizit oberhalb der im Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP) definierten 3 %-Grenze aus.

Mit der so genannten Allgemeinen Ausweichklausel kann bei einem schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in

der EU insgesamt vorübergehend von bestimmten SWP-Vorgaben abgewichen werden, solange die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen nicht gefährdet wird. Diese Klausel wurde erstmalig im März 2020 und in der Folge für die Jahre 2021 und 2022 aktiviert.

Der gesamtstaatliche Maastricht-Finanzierungssaldo verbesserte sich 2022 gegenüber dem Vorjahr von -3,7 % des BIP auf -2,6 % des BIP. Die gesamtstaatliche Defizitquote Deutschlands lag damit nach den Abweichungen in den Jahren 2020 und 2021 wieder unter der 3 %-Obergrenze der europäischen Verträge.

Im Jahr 2023 würde sich der Finanzierungssaldo laut Projektion im Deutschen Stabilitätsprogramm 2023 auf -4 ¼ % des BIP verschlechtern. Zu dieser Defizitquote trägt der WSF-Energie rund 3 % des BIP bei - ohne diesen läge der Finanzierungssaldo 2023 bei rund -1 ¼ % des BIP. Das projizierte Defizit ist

daher vor dem Hintergrund der hohen Unsicherheit über die tatsächlichen Ausgaben des WSF-Energie zu sehen und mutmaßlich als Obergrenze zu interpretieren. Im Jahr 2024 fällt die Defizitquote in der Projektion wieder unter die 3 %-Grenze. In den Folgejahren würde sich der Finanzierungsaldo dann schrittweise auf rund $-\frac{3}{4}$ % des BIP verbessern.

Der strukturelle, d.h. um konjunkturelle und Einmaleffekte bereinigte, Saldo lag im Jahr 2022 bei $-1,8$ % des BIP. Als Einmaleffekte wurden im Jahr 2022 die Vermögenstransfers an Uniper und SEFE in Höhe von insgesamt 26,6 Mrd. Euro gewertet. Im Jahr 2023 würde sich der strukturelle Saldo auf $-3 \frac{1}{4}$ % des BIP verschlechtern. Hierbei wurde um die geplanten Kapitalmaßnahmen im WSF-Energie von rund 15 Mrd. Euro als Einmalmaßnahme bereinigt. Die Konjunkturkomponente trüge im Jahr 2023 rund $\frac{1}{2}$ % des BIP zum Defizit bei. Ohne den WSF-Energie würde der strukturelle Saldo bei rund $-\frac{3}{4}$ % des BIP liegen.

In den Folgejahren wird sich der strukturelle Saldo gemäß Projektion schrittweise verbessern auf rund $-\frac{3}{4}$ % des BIP, nahe dem mittelfristigen Haushaltsziel Deutschlands von $-0,5$ % des BIP.

Die Vorgabe, auf dem Anpassungspfad hin zum mittelfristigen Haushaltsziel das strukturelle Defizit als Richtwert um 0,5 Prozentpunkte pro Jahr abzubauen, hält Deutschland im Durchschnitt der Jahre 2024 bis 2026 (in denen der präventive Arm des SWP wieder in Kraft sein soll) ein.

2. Bisherige Maßnahmen

Nach drei Jahren des krisenbedingten Ausnahmezustands bewegt sich der Bundeshaushalt für das Jahr 2023 wieder innerhalb der Regelgrenze der grundgesetzlich verankerten Schuldenbremse, was zu einer stärkeren Priorisierung von Ausgaben führt. Gleichzeitig wird zusätzlicher Inflationsdruck durch eine zu expansive Ausrichtung der Finanzpolitik vermieden. Damit wird die Handlungsfähigkeit der Finanzpolitik auch unter unvorhergesehenen Umständen gewährleistet und die

Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte gestärkt.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Das erhöhte gesamtstaatliche Defizit ist in starkem Ausmaß auf die temporären Maßnahmen zur Bewältigung der Energiekrise in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zurückzuführen. Diese sind unabdingbar, um private Haushalte und Unternehmen – bei Beibehaltung von Anreizen zum Energiesparen – gezielt zu entlasten und die Energieversorgung sicherzustellen. Auf diese Weise werden Schäden für die deutsche Volkswirtschaft weitgehend vermieden, die mit signifikanten Verlusten an Wohlstand und Arbeitsplätzen einhergingen.

Um die Handlungsfähigkeit in künftigen Krisen und angesichts der großen mittel- und langfristigen Herausforderungen zu sichern, vollzieht die deutsche Finanzpolitik nach drei Jahren des krisenbedingten Ausnahmezustands 2023 einen wichtigen Schritt in die finanzpolitische Normalität. Die Rückkehr zur regulären Kreditobergrenze der deutschen Schuldenregel ist ein starkes Signal für die Verlässlichkeit sowie die Solidität der deutschen Finanzpolitik. Die deutsche Finanzpolitik wird mit der geltenden Finanzplanung diesen Kurs durch konsequente Priorisierung von Zukunftsinvestitionen fortsetzen und den Modus der fiskalischen Expansion verlassen. Gleichzeitig vermeidet die Bundesregierung im Einklang mit den einschlägigen Empfehlungen auf internationaler und europäischer Ebene eine zu expansive Ausrichtung der Finanzpolitik.

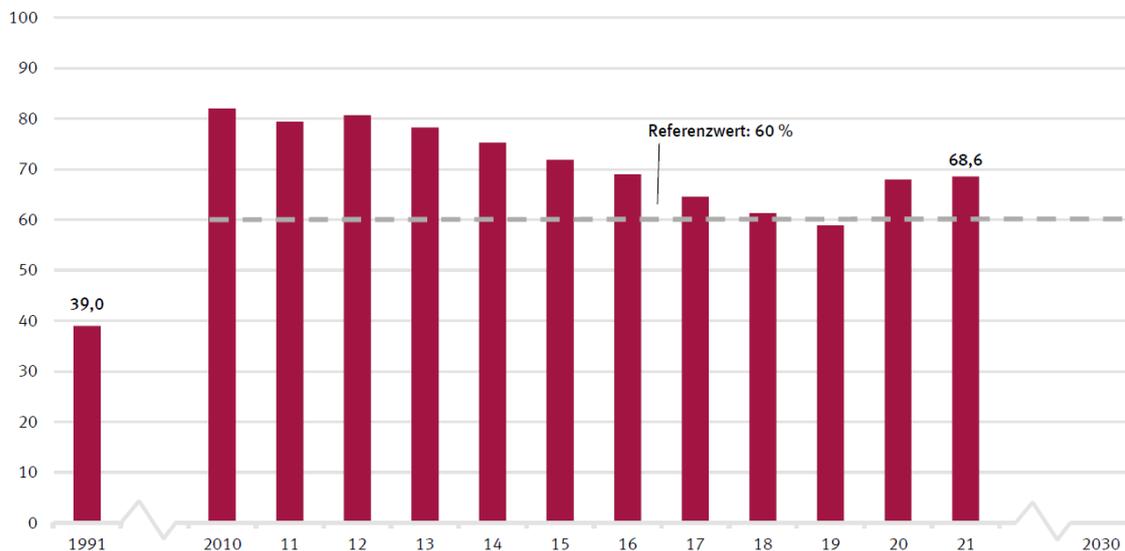
Priorisierung, effektive Konsolidierung und der Wiederaufbau von Risikopuffern sind daher Kernelemente der Finanz- und Haushaltspolitik. Damit schafft die Bundesregierung die Grundlage für eine Rückkehr zu geringeren Defiziten und infolge dessen einer Senkung der Schuldenstandsquote und sichert so die künftige Handlungsfähigkeit des Staates angesichts großer mittel- und langfristiger Herausforderungen.

8.2.c Schuldenstand



Öffentlicher Schuldenstand

Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt in jeweiligen Preisen, in %



2019 bis 2021 vorläufige Daten.

Quellen: Deutsche Bundesbank, Statistisches Bundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

In den Jahren 2013 bis 2019 ging die Schuldenstandsquote (Schuldenstand in % des BIP) kontinuierlich zurück. Zum Ende des Jahres 2019 betrug sie 59,6 %. Damit wurde der Referenzwert des Maastricht-Vertrags von 60 % erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unterschritten. Der Rückgang der Schuldenstandsquote in den Jahren vor Ausbruch der Corona-Pandemie hat dazu beigetragen, auf die Herausforderungen durch die Corona-Pandemie entschlossen und kraftvoll reagieren zu können, ohne die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen zu gefährden. Infolge der Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie stieg die Schuldenstandsquote schließlich auf 69,3 % zum Ende des Jahres 2021. Im vergangenen Jahr ist die Schuldenstandsquote trotz eines gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits deutlich auf 66,3 % gesunken. Ursächlich waren im Wesentlichen zwei Effekte: Zum einen überstieg die Kreditaufnahme am Kapitalmarkt im Jahr 2021 aufgrund der unsicheren Haushaltssituation den kassenmäßigen

Bedarf, was die Neuverschuldung im Jahr 2022 verminderte, zum anderen verringerte der hohe nominale BIP-Zuwachs im Jahr 2022 für sich betrachtet die Schuldenstandsquote deutlich.

Laut Projektion wird die Schuldenstandsquote im laufenden Jahr zunächst wieder auf rund 67 $\frac{3}{4}$ % des BIP ansteigen. Dieser Anstieg geht ganz wesentlich auf die infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ergriffenen Maßnahmen zur Stabilisierung der Energieversorgung und Entlastung von privaten Haushalten und Unternehmen in der Energiekrise zurück. Dabei wirken sich auch Kreditaufnahmen des WSF für Darlehensvergaben der KfW im Rahmen von Liquiditätshilfen und sonstigen Maßnahmen aus. Zusätzlich sind auch eigenfinanzierte Maßnahmen der KfW schuldenstandswirksam, sofern es sich um Auftragsgeschäfte für den Bund handelt.

Für die kommenden Jahre wird dann ein kontinuierlicher Rückgang erwartet. Zum Ende

der Programmperiode des Stabilitätsprogramms im Jahr 2026 geht die Bundesregierung aktuell von einer Schuldenstandsquote von rund 65 ½ % des BIP aus. Eine einfache Fortschreibung ergibt, dass die Schuldenstandsquote im Jahr 2031 die 60 %-Grenze wieder unterschreiten würde (Annahmen: BIP-Zuwachs (Fortschreibung auf Basis Jahresprojektion der Bundesregierung) nominal +2,9 % pro Jahr, strukturelles Staatsdefizit ab 2028 entsprechend Vorgaben des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts: jährlicher Abbau um 0,5 % des BIP, bis mittelfristiges Haushaltsziel von 0,5 % des BIP erreicht ist).

2. Bisherige Maßnahmen

Die Schuldenstandsquote wird sowohl von der Situation der öffentlichen Haushalte als auch von der wirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Der Indikator setzt dabei die Bestandsgröße Schuldenstand ins Verhältnis zur Stromgröße BIP.

Die sowohl zur Bekämpfung der Pandemie als auch zur Bewältigung der Energiekrise in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ergriffenen Maßnahmen dienen der gesamtwirtschaftlichen Stärkung und Stabilisierung. Letztlich hat die Stabilisierungspolitik so einem noch stärkeren Anstieg der Schuldenstandsquote entgegengewirkt.

Mit der Rückkehr zur regulären Kreditobergrenze der Schuldenregel ab dem Jahr 2023

vollzieht die Bundesregierung einen notwendigen Schritt in die finanzpolitische Normalität. Damit wird zusätzlicher Preisdruck durch eine zu expansive Ausrichtung der Finanzpolitik vermieden im Einklang mit internationalen und europäischen Empfehlungen. Das stärkt die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen und sichert Vertrauen.

Investive Ausgaben und die damit verbundenen Wachstumsimpulse tragen dazu bei, öffentliche Haushalte krisenresilienter zu machen. Im Bundeshaushalt 2023 und Finanzplan bis 2026 werden stabile Finanzen, Krisenbewältigung und Zukunftsinvestitionen bei einer wirkungsvollen Priorisierung öffentlicher Ausgaben verbunden. Damit schafft die Bundesregierung die Grundlage für eine Rückkehr zu einer geringeren Schuldenstandsquote und sichert so die künftige Handlungsfähigkeit des Staats.

3. Geplante weitere Maßnahmen

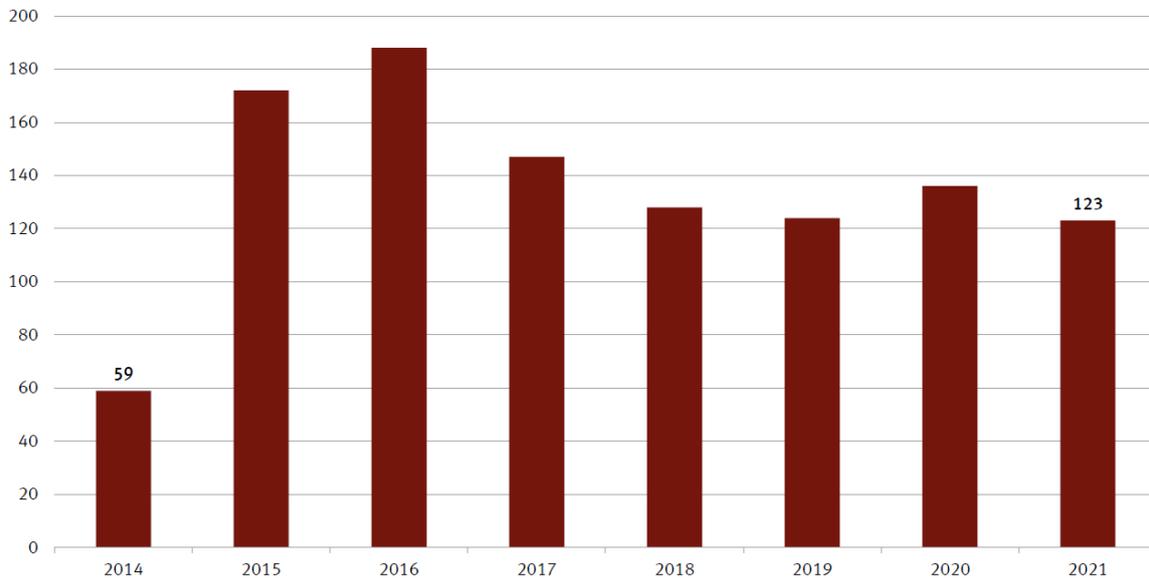
Eine solide und wachstumsorientierte Finanzpolitik leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung nachhaltiger Staatsfinanzen. Die grundgesetzliche Schuldenregel bietet hierfür den geeigneten Rahmen. Die langfristige Einhaltung der Schuldenregel durch Bund und Länder wird eine nachhaltige Rückführung der Schuldenstandsquote ermöglichen und damit zu einer nachhaltigen Sicherung beitragen.

8.6. Mitglieder des Textilbündnisses



Mitglieder des Textilbündnisses

Anzahl



Stand: 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Quellen: Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH

1. Einschätzung der Entwicklung

Die Multi-Stakeholder-Initiative „Bündnis für nachhaltige Textilien“ wurde 2014 gegründet. Das Textilbündnis strebt an, die sozialen, ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen in den Produktionsländern zu verbessern. Daher wurde in den Anfangsjahren angestrebt, die Anzahl der Mitglieder des Textilbündnisses bis 2030 signifikant zu steigern.

Im Gründungsjahr 2014 sind dem Textilbündnis 59 Mitglieder beigetreten. Bis Ende 2016 hat sich die Anzahl der Mitglieder mit einem Höchststand von 188 Mitgliedern mehr als verdreifacht. Die Steigerung des Ambitionsniveaus im Bündnis ab 2017 hat zu einer Veränderung der Mitgliedschaft geführt. Es hat sowohl Ausschlüsse als auch Austritte gegeben, die letztlich mit der Einführung von verpflichtenden Anforderungen zusammenhängen. So war es ab 2017 unabdingbar, regelmäßig über die Umsetzung der Bündnisziele

zu berichten. Mitglieder, die ihren Berichtspflichten nicht nachgekommen sind, wurden in Folge ausgeschlossen. Mitglieder haben mit Verweis auch auf den Aufwand ihren Austritt erklärt, sodass sich die Anzahl der Mitglieder Ende Dezember 2022 auf insgesamt 128 belief.

Von den ursprünglichen Gründungsmitgliedern (Zeitraum Oktober bis November 2014) waren bis Ende Dezember 2022 noch 30 Mitglieder im Textilbündnis. Im Jahr 2022 stabilisierte sich die Zahl merklich und es gab mehr Beitritte (12) als Austritte (5). Ende Dezember 2022 waren 76 der 128 Mitglieder (60 %) als Unternehmen klassifiziert, wobei Acht ihren Hauptsitz nicht in Deutschland hatten.

2. Bisherige Maßnahmen

Das Textilbündnis hat sich in den vergangenen Jahren als Lern- und Dialogplattform etabliert und sein Angebot an den Bedarfen der Branche und Mitgliedschaft ausgerichtet.

Entstanden sind eine Vielzahl an Handreichungen, Leitfäden und Online-Trainings zu Themen wie verantwortungsvollen Einkaufspraktiken, Chemikaliensicherheit oder der Durchführung einer Risikoanalyse. Austausch und Lernen finden auch in Workshops und verschiedenen Arbeits- und Projektgruppen statt. Einige dieser Angebote stehen exklusiv den Bündnismitgliedern zur Verfügung. Sie profitieren vom Netzwerk und der gegenseitigen Unterstützung im Bündnis. Diese Argumente für eine Mitgliedschaft betont das Textilbündnis auch nach außen, um neue Mitglieder zu werben.

Im Rahmen des jährlichen Arbeitstreffens und der Mitgliederversammlung treffen sich alle Mitglieder. Bei diesen zwei großen Veranstaltungen gibt es Workshops, um gemeinsam die Entwicklung und Umsetzung von Projekten vor Ort voranzutreiben oder Themen weiterzuentwickeln. Stets wurden auch interessierte Unternehmen und Organisationen eingeladen, damit sie die Arbeit des Textilbündnisses kennenlernen und um sie für eine Mitgliedschaft zu gewinnen.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Die Steigerung der Anzahl der Mitglieder steht bei der Weiterentwicklung des Textilbündnisses nicht mehr im Vordergrund. Im September 2022 wurde die Neuausrichtung des Textilbündnisses beschlossen. Ziel der Neuausrichtung ist es, den positiven Beitrag des Bündnisses zum Wandel hin zu einer nachhaltigeren und verantwortungsvolleren Textil- und Bekleidungsbranche vor dem Hintergrund sich weiter entwickelnder Rahmenbedingungen (z.B. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, EU-Textilstrategie) auch in

Zukunft zu ermöglichen. Der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern sowie die gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Projekten in Produktionsländern stehen zukünftig im Mittelpunkt. Im Rahmen dieser Neuausrichtung ist nicht alleine die Anzahl der Mitglieder für den Erfolg des Textilbündnisses entscheidend, sondern vielmehr der Umfang und die Qualität des Mitgliederengagements. Über die verpflichtende Teilnahme an Projekten des gemeinsamen Engagements in Produktionsländern wird das Ambitionsniveau deutlich gesteigert und gleichzeitig mehr Möglichkeiten für Mitglieder eröffnet, sich entsprechend der Ergebnisse ihrer Risikoanalyse passgenau mit öffentlicher Unterstützung zu engagieren.

Das Textilbündnis wird die in Abschnitt 2 beschriebenen Maßnahmen fortführen und an die veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Darüber hinaus werden die Kooperationen mit anderen Initiativen auf europäischer und internationaler Ebene intensiviert und ausgebaut, um die Attraktivität der Mitgliedschaft für international aufgestellte Unternehmen zu erhöhen.

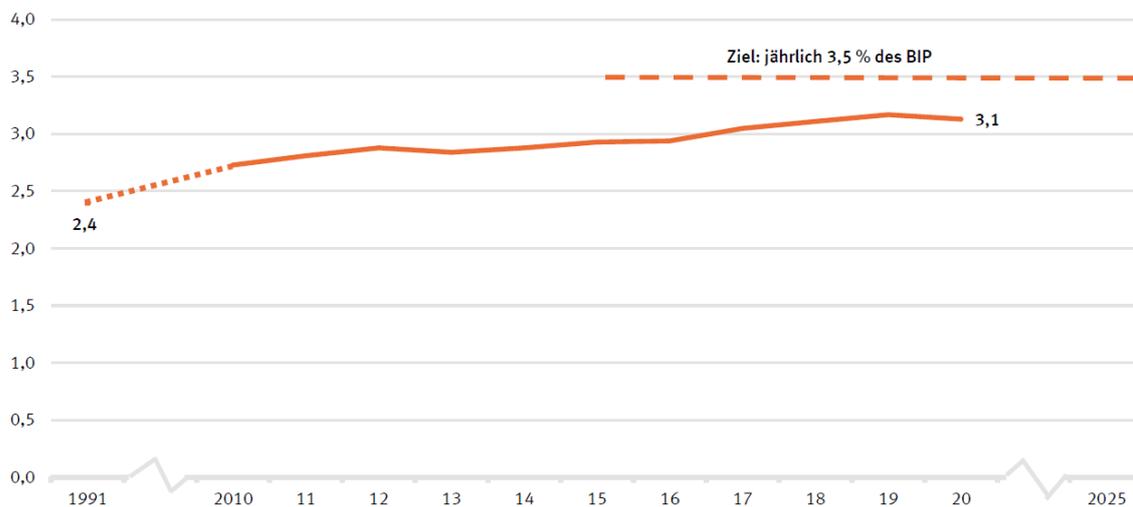
Angesichts der Neuausrichtung des Textilbündnisses ist der bestehende, quantitativ ausgerichtete Indikator 8.6. nicht mehr aussagekräftig. Derzeit wird die Entwicklung eines Indikators geprüft, welcher weitere Wirtschaftssektoren über den Textilbereich hinaus betrachtet und sich – auf Grundlage des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte - weiterhin eng am Ansatz menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten orientiert.

9.1.a Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung



Private und öffentliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung

Anteil am Bruttoinlandsprodukt, in %



Bis 2010 einschließlich externer Ausgaben für Forschung und Entwicklung. — Ab 2016 geänderte Berechnungsmethodik.

Quellen: Statistisches Bundesamt, Stifterverband Wissenschaftsstatistik

1. Einschätzung der Entwicklung

Das im Koalitionsvertrag von 2018 formulierte Ziel, dass Bund, Länder, Kommunen und die Wirtschaft bis zum Jahr 2025 gemeinsam mindestens 3,5 % des Bruttoinlandsprodukts für Forschung und Entwicklung (FuE) aufwenden, wurde 2021 im Koalitionsvertrag zur 20. LP fortgeschrieben.

Dieses Ziel wurde auch in die Zukunftsstrategie Forschung und Innovation aufgenommen, welche am 8. Februar 2023 vom Kabinett verabschiedet wurde. Die Zukunftsstrategie ist für die 20. LP angelegt und folgt damit auf die Hightech-Strategie.

Das Jahr 2021 war aufgrund der Covid-19-Pandemie weiterhin von wirtschaftlichen Unsicherheiten geprägt. Jedoch deutet sich in den Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Unternehmen eine Erholung vom Krisenjahr 2020 an. Nach vorläufigen Berechnungen

für das Berichtsjahr 2021 sind die FuE-Ausgaben insgesamt (Wirtschaft, Staat, Hochschulen) um 5,6 % auf 112,6 Mrd. Euro gestiegen.

Die positive Entwicklung spiegelt sich jedoch nicht in der FuE-Quote wider, da das Bruttoinlandsprodukt in einer ähnlichen Größenordnung angestiegen ist wie die FuE-Ausgaben. Die FuE-Quote in 2021 bleibt mit 3,13 % auf dem Niveau des Vorjahres und damit etwas unter dem Wert vor Beginn der Covid-19-Pandemie (3,17 % in 2019).

Die Entwicklung der FuE-Ausgaben und somit auch die Erreichung des 3,5%-Ziels ist abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Welche Auswirkungen der russische Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundene Energiekrise auf die FuE-Aktivitäten der Wirtschaft haben, ist noch nicht absehbar. Um das 3,5%-Ziel zu erreichen, muss sich in den verbleibenden Jahren (bis 2025) ein deutlicher Wachstumspfad einstellen.

2. Bisherige Maßnahmen

Die Erreichung des 3,5%-Ziels ist nur in sehr begrenztem Maße durch Maßnahmen des BMBF bzw. des Bundes beeinflussbar. Die FuE-Ausgaben des Bundes beliefen sich im Jahr 2020 auf rd. 20,7 Mrd. Euro (Ist). Verglichen mit 2019 (Ist: rd. 18,7 Mrd. Euro) bedeutet dies eine Steigerung um ca. 1,9 Mrd. Euro. Im Vergleich zum Jahr 2000 erhöhten sich die FuE-Ausgaben (Ist) des Bundes um rd. 144 %.

Exemplarisch seien hier zwei wichtige Einzelmaßnahmen im Bereich des BMBF dargestellt:

Die vom Bundesforschungsministerium und Bundeswirtschaftsministerium im Dezember 2019 gemeinsam gegründete Agentur für Sprunginnovationen (SPRIND) identifiziert und fördert gezielt Ideen mit dem Potential für eine Sprunginnovation in Deutschland. Damit liefert sie starke Impulse in Wirtschaft und Wissenschaft und unterstützt herausragende Akteure darin, solche Ideen in Einzelprojekten oder auch im gegenseitigen Wettbewerb weiterzuentwickeln. In einem Umfeld beschleunigter Innovationsprozesse stellt sich die Entwicklung und Förderung von Sprunginnovationen, die stets auch mit einem hohen Risiko des Scheiterns verbunden sind, als essentiell dar. Die SPRIND ist insofern eine gezielte Erweiterung des Förderinstrumentariums der Bundesregierung und unterstreicht in besonderem Maße den Mehrwert von Investitionen in Forschung und Entwicklung, mit dem Ziel, dass diese auch am Markt zur Marktreife weiterentwickelt werden können.

Als neues Instrument wurde zudem die steuerliche FuE-Förderung eingeführt: Unternehmen haben seit dem 1. Januar 2020 die Mög-

lichkeit, eine Forschungszulage zu beantragen. Die steuerliche Förderung tritt dabei neben die gut ausgebaute Projektförderlandschaft und soll den Investitionsstandort Deutschland stärken und die Forschungsaktivitäten insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen anregen.

Darüber hinaus bilden die bereitgestellten Haushaltsmittel die finanzielle Grundlage für die Finanzierung des deutschen Wissenschaftssystems (u. a. Pakt für Forschung und Innovation), der Projektförderung und der Forschungsinfrastrukturen.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Mit der geplanten Gründung der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI) sollen neue Transfernetzwerke und Partnerschaften mit anderen Wissenschaftseinrichtungen, Unternehmen, zivilgesellschaftlichen Akteuren oder der öffentlichen Verwaltung auf- und ausgebaut werden, um Forschungsergebnisse wirkungsvoller in die ökonomische und gesellschaftliche Anwendung und Verbreitung zu tragen. Die DATI soll helfen, neue Akteure zu gewinnen und neue Innovationspotentiale zu heben. Nicht nur die Investitionen in die DATI selbst, sondern auch die daraus folgenden sind ein wichtiger Baustein zur Erreichung des 3,5% Ziels.

Zudem soll durch die Weiterentwicklung der Agentur für Sprunginnovationen (SPRIND) deren Attraktivität für Innovatorinnen und Innovatoren weiter erhöht und ihre Agilität und Möglichkeiten erweitert werden. Dies soll durch eine Verbesserung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die SPRIND geschehen. So soll im Sinne der Erreichung des 3,5%-Ziels die Wirkung Ihrer FuE-Ausgaben und entsprechender (Folge-) Ausgaben am Markt weiter erhöht werden.

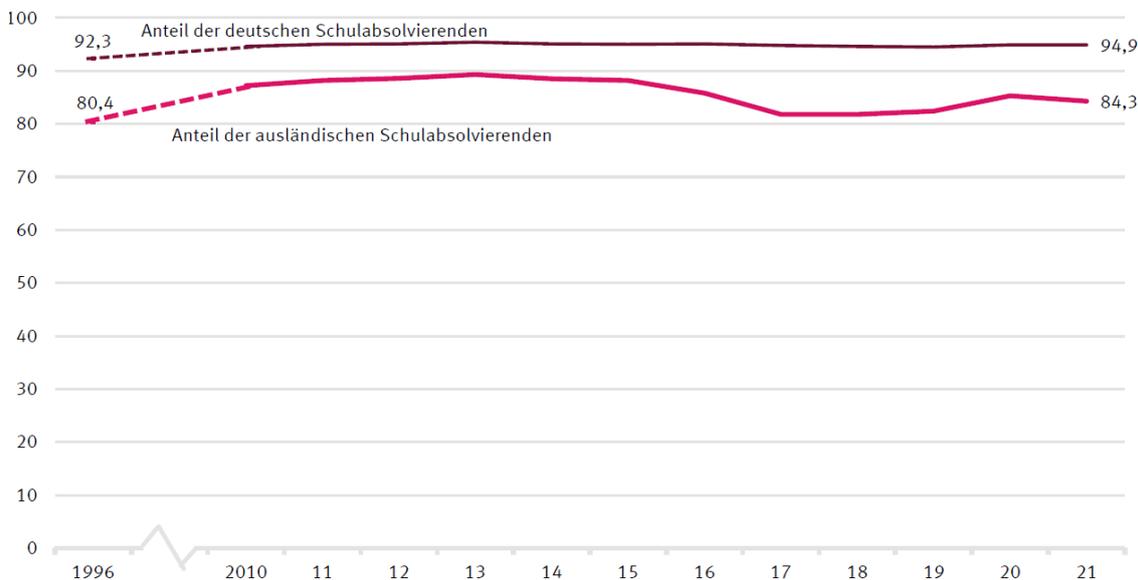
⋮

10.1. Ausländische Schulabsolventinnen und Schulabsolventen



Schulabsolvierende

als Anteil an allen Schulabsolvierenden und -abgehenden der jeweiligen Gruppe, in %



Quelle: Statistisches Bundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

Im Jahr 2021 lag der Anteil der ausländischen Schulabsolventinnen und -absolventen, die mindestens einen Hauptschulabschluss erreicht haben, gemessen an allen ausländischen Schulabgängerinnen und -abgängern sowie Schulabsolventinnen und -absolventen, bei 84,3 %. Damit hat sich der Anteil gegenüber dem Vorjahreswert verschlechtert. Betrachtet man die geschlechtsspezifischen Anteile, so lag der Anteil der ausländischen Absolventinnen bei 87,4 %, während der Anteil der Absolventen mit 81,6 % geringer ausfiel. Der Anteil deutscher Schulabsolventinnen und -absolventen, die mindestens einen Hauptschulabschluss erreicht haben, lag zuletzt bei 94,9 % und ist somit annähernd stabil. Der Abstand zwischen dem Anteil ausländischer gegenüber dem Anteil deutscher Schulabsolventinnen und -absolventen war 2013 mit 6,1 Prozentpunkten auf dem bislang niedrigsten Stand, hat sich aber in den vergangenen Jahren wieder erhöht und lag 2021 bei 10,6 Prozentpunkten.

Das Ziel, den Anteil ausländischer Schulabsolventinnen und -absolventen, die mindestens einen Hauptschulabschluss erreichen, zu erhöhen, wurde in 2021 also ebenso verfehlt wie das Ziel, den Anteil an die Quote deutscher Schulabsolventinnen und -absolventen anzugleichen.

Betrachtet man zusätzlich die erreichten Abschlüsse, so lässt sich feststellen, dass 30,7 % der ausländischen Schulabsolventinnen und -absolventen allgemeinbildender Schulen des Jahrgangs 2021 einen Hauptschulabschluss erwarben, 39,9 % beendeten die Schule mit einem mittleren Abschluss und 13,7 % erreichten die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife. Bei den deutschen Schulabsolventinnen und -absolventen erwarben 14,3 % einen Hauptschulabschluss, 43,9 % einen mittleren Abschluss und 36,7 % die Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife. Insbesondere bei den höheren Bildungsabschlüssen sind demnach die ausländischen Jugendlichen im Vergleich zu den deutschen deutlich unterrepräsentiert.

2. Bisherige Maßnahmen

Gute deutsche Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für sowohl qualifizierte Schulabschlüsse als auch für arbeitsmarktliche und allgemein gesellschaftliche Teilhabe. 2005 wurden daher die Integrationskurse für Zuwanderinnen und Zuwanderer eingeführt, an denen bis Jahresende 2022 fast 2,9 Mio. Menschen teilgenommen haben. In der Abschlussprüfung haben seit 2012 mehr ca. 60 % aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer das Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens zur Beschreibung von Sprachkompetenzen (GER) nachgewiesen, weitere rd. 29% der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreichten darüber hinaus das darunterliegende Sprachniveau (A2 GER). Flankierend bietet das mit Förderung des BMBF aufgebaute vhs-Lernportal (www.vhs-lernportal.de) im Lernbereich „Deutschkurse“ ein vollumfängliches Online-Lernangebot für den Erwerb der deutschen Sprache bis zum Niveau B2, das auf den Curricula der Integrations- und Berufssprachkurse des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) basiert.

Um gerade auch geflüchteten Kindern gleich bei ihrer Ankunft in Deutschland einen Zugang zur deutschen Sprache zu eröffnen, unterstützt das Projekt „Lesestart: Weil uns Lesen weiterbringt. Ein Projekt für Kinder mit Fluchterfahrung“ von 2022–2024 null- bis zehnjährige Kinder mit Fluchterfahrung beim spielerischen Erstkontakt mit der deutschen Sprache. Über die Lese(früh)förderung von Kindern mit Fluchterfahrung leistet das Projekt einen substanziellen Beitrag zu ihrer erfolgreichen Integration und damit zu einem gelingenden Lebens- und Bildungsweg.

Die Maßnahmen der Bundesregierung zielen im Weiteren auf die Übergänge im Bildungssystem und größere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungsgängen, auf die Förderung von Abschluss- und Aufstiegsmöglichkeiten, die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Bildung und gleichberechtigte Teilhabe sowie auf die Schaffung von Grundlagen für bildungspolitische Steuerung. Der Bund setzt auch – entsprechend der grundgesetzlichen Zuständigkeit – Schwerpunkte im

Bereich der beruflichen Bildung und bei außerschulischen Bildungsangeboten. Mit vielen seinen Angeboten folgt der Bund dem Grundsatz des Mainstreaming, das heißt, die Maßnahmen richten sich nicht ausschließlich an Personen mit Migrationshintergrund, berücksichtigen aber ihre besonderen Problemlagen.

Die Bundesmaßnahmen richten sich beispielsweise auf die gezielte Unterstützung von abschlussgefährdeten Schülerinnen und Schülern sowie schulverweigernden Jugendlichen. Die Förderinitiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ von BMBF und BMAS zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) und den Ländern umfasst unter anderem Potenzialanalysen, das Berufsorientierungsprogramm (BOP), Berufseinstiegsbegleitung, die Initiative „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ (VerA) und das Programm „Berufsorientierung für Flüchtlinge“ (BOF). Jugendliche mit Migrationshintergrund nutzen die Angebote intensiv.

Seit Ende 2018 ist auch die Koordinierungsstelle Ausbildung und Migration (KAUSA) Teil der Initiative Bildungsketten. Von 2013 bis 2022 haben die KAUSA-Servicestellen ca. 26.500 Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie rund 9.500 Unternehmen zur dualen Ausbildung beraten. Die KAUSA-Servicestellen liefen in 2022 aus, die Beratung übernehmen nun die KAUSA-Landesstellen. Ein weiteres Ziel von KAUSA ist es, die vorhandenen Netzwerke zu stärken und gemeinsam mit Migrantenorganisationen, Elternvereinen, Institutionen der Berufsbildung, Politik und Wirtschaftsverbänden Strategien zu entwickeln und Strukturen zu verankern, die nachhaltig die gleichberechtigte Ausbildungsbeteiligung aller Jugendlichen ermöglichen. Das durch das BMWK geförderte Programm „Willkommenslotsen“ richtet sich darüber hinaus schwerpunktmäßig an Unternehmen, um die erfolgreiche Integration von (jungen) Geflüchteten in Ausbildung und den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Darüber hinaus fördert das BMBF mit dem Programm „Kultur macht stark. Bündnisse für

Bildung“ Projekte der außerschulischen kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche, die wenig Zugang zu entsprechenden Angeboten haben. Die Projekte werden bundesweit von lokalen Bündnissen für Bildung durchgeführt. Kinder und Jugendliche mit Migrationsgeschichte zählen vielfach zu den Teilnehmenden.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Die bisherigen Maßnahmen werden in den genannten Bereichen weitergeführt, weiterentwickelt und ausgebaut.

Zusätzlich unterstützt das BMBF im Rahmen des ESF Plus-Förderprogramms „Integration durch Bildung“ die Entwicklung praxistauglicher Lösungsansätze zum nachhaltigen Abbau von Zugangs- und Teilhabebarrieren im Bildungssystem. Gefördert werden soll transferfähige Forschung mit und für die Bildungspraxis, die dazu beiträgt, Diversitätssensibilität in der Bildung nachhaltig zu erhöhen und

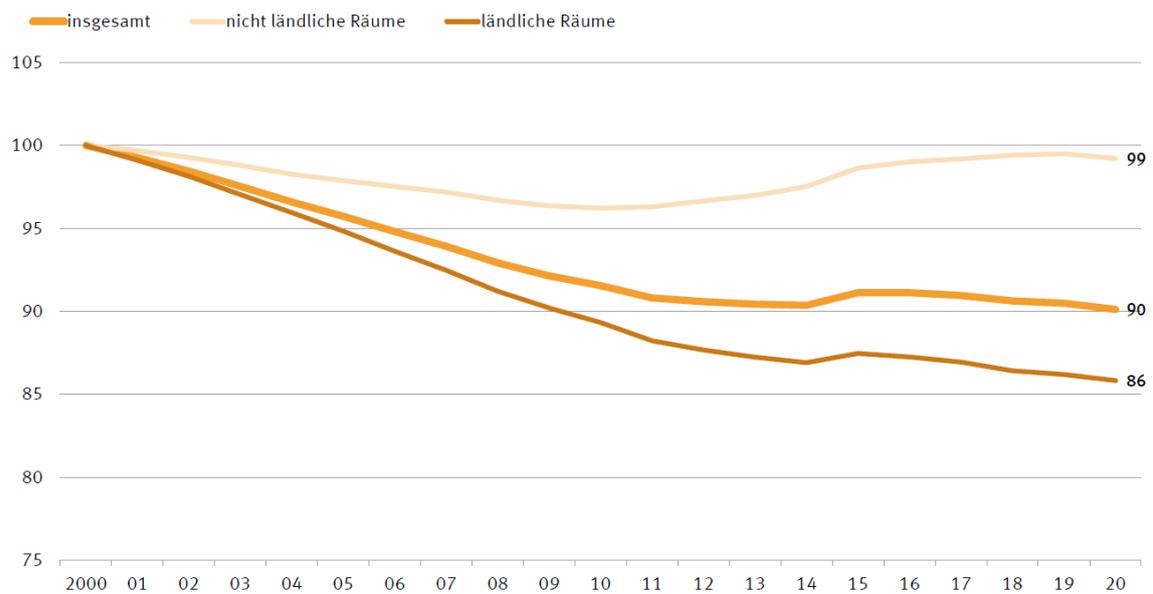
Empowerment zu ermöglichen. Dadurch möchte das BMBF die Bildungschancen für Menschen mit Migrationsgeschichte in Deutschland verbessern, gerade auch mit Blick auf die Zielgruppe der Mädchen und Frauen.

Weiterhin unterstützt das BMBF in der Förderperiode 2021—2027 des Europäischen Sozialfonds Plus die Kommunen mit dem Programm „Bildungskommunen“ mit zusätzlichen Ressourcen. Landkreise und kreisfreie Städte etablieren und stärken durch die Förderung ein datenbasiertes kommunales Bildungsmanagement, vernetzen ihre Bildungslandschaften analog-digital und vertiefen sie in wichtigen Zukunftsfeldern. So können im Schwerpunktthema Integration eine genauere Passung und zielführende Steuerung von Bildungsangebot und -nachfrage, eine bessere Vernetzung und Kooperation der Bildungsakteure sowie eine höhere Transparenz über bestehende Angebote erreicht werden.

11.1.c Einwohner je Siedlungs- und Verkehrsfläche (Siedlungsdichte)



Einwohnerinnen und Einwohner je Quadratkilometer Siedlungs- und Verkehrsfläche
2000 = 100



Quellen: Statistisches Bundesamt, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung, Johann Heinrich von Thünen-Institut

1. Einschätzung der Entwicklung

Der Indikator „Siedlungsdichte“ soll Informationen zur Effizienz der Siedlungsflächennutzung veranschaulichen und Erfolge beim Verzicht von Flächenneuanspruchnahmen im gemeindlichen Außenbereich aufzeigen.

Von 2000 bis Ende 2010 nahm die Siedlungsdichte sowohl in ländlichen als auch in nicht ländlichen Regionen kontinuierlich ab. Dabei war in nicht ländlichen Regionen der absolute Rückgang leicht geringer als in den ländlichen Regionen. Relativ betrachtet, bedingt durch die deutlich geringere Siedlungsdichte in den ländlichen Regionen, fiel der Rückgang in den ländlichen Regionen mit 11 % deutlich stärker aus als in den nicht ländlichen Regionen mit 4 %.

Seit 2012 sind unterschiedliche Entwicklungen zwischen den ländlichen und den nicht

ländlichen Regionen zu beobachten. In den nicht ländlichen Regionen stieg die Siedlungsdichte konstant von 3.251 Einwohnerinnen und Einwohnern je Quadratkilometer (2012) auf einen Wert von 3.330 (2016) an. In den ländlichen Regionen hingegen setzte sich der Rückgang der Siedlungsdichte bis 2014 abgeschwächt fort (auf 1.210 Einwohnerinnen und Einwohner je Quadratkilometer). Im Jahr 2015 war allerdings ein Anstieg auf 1.218 Einwohnerinnen und Einwohner zu verzeichnen, der vermutlich auf den Bevölkerungszuwachs durch den Zuzug von Flüchtlingen zurückzuführen ist und sich 2021 auf 1.193 Einwohnerinnen und Einwohner abschwächte.

Werden die Entwicklungen der Einwohnerzahl und der Siedlungs- und Verkehrsfläche einzeln betrachtet, so zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen ländlichen und nicht ländlichen Regionen. Zwischen 2000 und 2015 stieg die Siedlungs- und Verkehrsfläche

sowohl in ländlichen als auch in nicht ländlichen Regionen an, allerdings mit 13 bzw. 8 % in unterschiedlichem Umfang. Nachdem die Bevölkerungszahl in den ländlichen Regionen Anfang des Jahrtausends noch leicht anstieg, verringerte sie sich danach bis 2010 um rund 2,3 %, um dann bis 2021 wieder um 2,2% zu steigen. In den nicht ländlichen Regionen hingegen stieg die Einwohnerzahl sowohl zwischen 2000 und 2010 (um 1,7 %) als auch zwischen 2011 und 2021 (um 5,6 %) an. Die Auswirkungen der Inanspruchnahme zusätzlicher Siedlungs- und Verkehrsflächen wurden deshalb in ländlichen Regionen durch den Rückgang der Bevölkerungszahl verstärkt.

2. Bisherige Maßnahmen

Die erfreuliche Stabilisierung und Verbesserung der Siedlungsdichte in den nicht ländlichen Räumen zeigt, dass dort der Grundsatz „Innen vor Außenentwicklung“, der in der BauGB-Novelle 2013 verankert wurde, Wirkung zeigt. Die Novelle führte u.a. die Pflicht ein, bei der Aufstellung eines Bauleitplans zu begründen, warum eine Inanspruchnahme von Freiflächen notwendig ist. Dazu gehört, dass Kommunen nachweisen sollen, welche Innenentwicklungspotenziale sie haben.

Die vielen kleinen Einzelanstrengungen der Kommunen, ihre Siedlungskörper kompakt zu halten – wie sie z.B. in Informationsschriften, Leitfäden und Unterstützungstools des Bundes zum flächensparenden Bauen und zur Innenentwicklung propagiert werden, um weiteren Flächenverbrauch zu vermeiden – schlagen sich nun offenbar wie erhofft in der Statistik der nicht ländlichen Räume nieder. Dort ist seit einigen Jahren erkennbar, dass der Flächenverbrauch die Bevölkerungsentwicklung nicht mehr übersteigt und dass sich die angestrebte Stabilisierung der Siedlungsdichte dort seit 2018 konstant auf einem guten Weg befindet, obgleich es minimale Schwankungen gibt.

Für den ländlichen Raum gilt diese Beobachtung so nicht. Dort sank die Siedlungsdichte – mit Ausnahme des Jahres 2015 – seit 2000. In vielen ländlichen Kommunen werden trotz Bevölkerungsschwund auch weiterhin im

Übermaß neue Flächen im Außenbereich bebaut. Damit sinkt die Auslastung der Infrastruktur. Statt den Innenbereich zu entwickeln wird noch immer in erheblichem Maße eine Angebotsplanung nach dem „Prinzip Hoffnung“ betrieben, um durch Ausweisung von Wohn- und Gewerbebauland Menschen ins Gemeindegebiet „anzulocken“. Dabei ist der Anteil der Verkehrsflächen zur Erschließung nicht zu vernachlässigen. Innenentwicklungskonzepte – nicht zuletzt auch zur Vitalisierung von verödeten Dorfkernen – werden weiterhin zu wenig bzw. zu wenig konsequent verfolgt. Die Auswirkungen des bis 2022 befristeten § 13b BauGB, der angesichts der Wohnungsnot das Bauen im Außenbereich vorübergehend erleichtern sollte, sind zu beobachten und werden überhaupt erst in den Statistiken der kommenden Jahre als möglicher Zuwachs aufscheinen.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Ergänzend zur Weiterverfolgung der bisherigen Ansätze (Erfassung der Innenentwicklungspotenziale und konsequente Verfolgung der Innenentwicklung) wird geprüft, ob und inwieweit die Siedlungsentwicklung künftig stärker bei mittleren und kleinen Zentren (Marktgemeinden) erfolgen sollte. Gestärkt werden könnten Gemeinden mit einer Größe um 5.000 Einwohner, denen zentralörtliche Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen noch nicht zugesprochen werden. So zeigt die Baulandumfrage 2020 die flächenbezogen größten Baulandpotenziale in den ländlichen Gemeinden. Ein Kleinstadtbericht des BBSR (2021) zeigt deren Rolle zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse auf, eine Kleinstadtakademie wurde pilotiert. Die Attraktivität und damit Lebensfähigkeit von Marktgemeinden könnte gezielt verbessert werden. Dies würde gleichzeitig den heute noch weit verbreiteten Flächenverbrauch in den Gemeindeteilen außerhalb der zentralen Lagen, d.h. im Umland der Marktgemeinden, begrenzen.

Des Weiteren können quantifizierte Vorgaben zur Verringerung der Flächenneuanspruchnahme positiv steuernde Wirkung entfalten, wie sie die 2017 modifizierte Regelung

des § 2 Absatz 2 Nr.6 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes vorsieht und wie sie im bundesweiten Modellversuch zum Flächenzertifikatehandel diskutiert wurden.

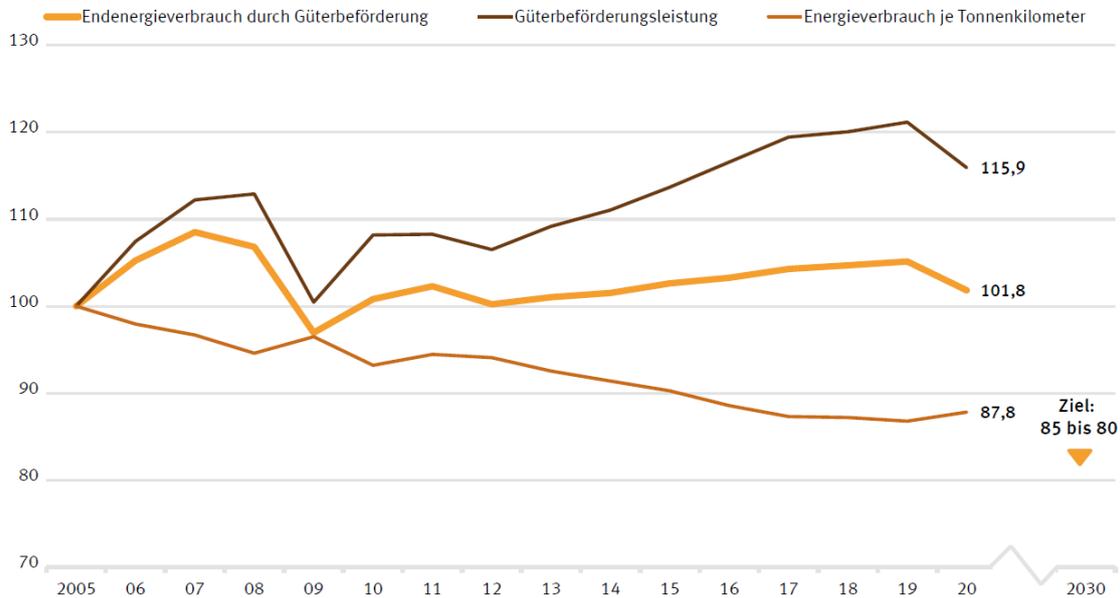
Das Umweltbundesamt lotet in einem Forschungsvorhaben seit 2019 die raumordnerischen Ausgestaltungsmöglichkeiten aus. Seitdem haben sich in einem fortlaufenden Dialogprozess Fachleute aus Bund, Ländern und Kommunen in mittlerweile acht Dialogver-

staltungen intensiv über Instrumente des Flächensparens ausgetauscht um möglichst verbindliche Zielvereinbarungen zwischen den Beteiligten auf politischer Ebene in dieser Legislaturperiode vorzubereiten. Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung erprobt zudem in Modellregionen die Nutzung innovativer Ansätze zur regionalen Steuerung der Flächeninanspruchnahme um auf aktuelle Trends und Entwicklungen der Flächeninanspruchnahme einzugehen.

11.2.a Endenergieverbrauch im Güterverkehr



Endenergieverbrauch im Güterverkehr
2005 = 100



Quellen: Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH, Statistisches Bundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

Auf Basis der Annahmen der vom BMDV erstellten gleitenden Langfrist-Verkehrsprognose wird der Verkehr bis 2051 überall in Deutschland zunehmen, besonders stark im Güterbereich. Im Vergleich zu 2019, dem letzten Jahr vor der Corona-Pandemie, steigt hier die Verkehrsleistung um die Hälfte – von 679 auf 990 Milliarden Tonnenkilometer. Der LKW bleibt dabei das dominierende Verkehrsmittel und nimmt an Bedeutung weiter zu (+54 Prozent Zuwachs auf der Straße). Der Güterverkehr auf der Schiene legt um ein Drittel zu, während die Wasserstraße stagniert.

Der Personenverkehr wird nach der Prognose um 13 Prozent auf fast 1 400 Milliarden Personenkilometer in 2051 ansteigen. Bei den einzelnen Verkehrsträgern gibt es starke Zuwächse, beim Bahn- und Luftverkehr von über 50 Prozent, während der Straßenverkehr nur geringfügig wächst. Mehr als zwei

Drittel aller Wege werden im motorisierten Individualverkehr zurückgelegt.

Tritt die in der Verkehrsprognose unterstellte Entwicklung ein, werden die Ziele 11.2.a) und 11.2 b) nicht erreicht werden können. Die tatsächliche Entwicklung des Personen- und Güterverkehrs kann allerdings abhängig von den getroffenen Maßnahmen und Rahmenbedingungen von der Prognose abweichen.

Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes sowie der Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Stadt und Land ist eine Antriebswende allein nicht ausreichend. Zusätzlich sind verstärkte Maßnahmen der Verkehrsvermeidung, die geteilte Nutzung von Verkehrsmitteln sowie der Verkehrsverlagerung erforderlich.

2. Bisherige Maßnahmen

Der Bund hat eine Offensive für den Radverkehr eröffnet. Er investiert in die klima-

freundliche Schiene und hat die Unterstützung für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verbessert. Über das Regionalisierungsgesetz stellt der Bund den Ländern jährlich Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr zur Verfügung, im Jahr 2023 sind dies rd. 10,9 Mrd. Euro. Des Weiteren ist die Förderung alternativer Antriebe einschließlich der dazu gehörenden Lade- und Tankinfrastruktur und Erzeugung alternativer Kraftstoffe intensiviert worden. Auch wird die Entwicklung integrierter und intermodaler Mobilitätsplattformen vorangetrieben, mit welcher Reisen über verschiedene Verkehrsträger hinweg geplant, gebucht und bezahlt werden können. In 2023 stehen rund 18,9 Mrd. Euro für Investitionen in die Bundesverkehrsinfrastruktur zur Verfügung. Mit dem Paket zukunftsfähige Autobahnbrücken und der sukzessiven Sanierung von Hochleistungskorridoren bei der Schiene geht der Bund den großen Nachholbedarf bei der Verkehrsinfrastruktur an.

3. Geplante weitere Maßnahmen

- Der Investitionsbedarf der DB AG in Höhe von rund 45 Milliarden Euro soll u.a. durch den Einsatz von anteiligen Einnahmen aus dem CO₂-Zuschlag der Lkw-Maut gedeckt werden, die ganz überwiegend für Investitionen für die Schiene genutzt werden.
- Das Bestandsnetz der Schiene wird gestärkt und digitalisiert.
- Es erfolgt eine Stärkung des Schienengüterverkehrs, indem hier die anteilige Förderung der Trassenpreise fortgesetzt wird, Innovationen im Bereich Digitalisierung, Automatisierung und Fahrzeugtechnik im Schienengüterverkehr vermehrt erfolgen und der Einzelwagenverkehrs noch mehr entlastet wird.
- Durch Ausrollen des digitalen Kapazitätsmanagements soll die Nutzung der Kapazität und Infrastruktur des Bundes wesentlich gesteigert werden, zweitens soll die ETCS-Fahrzeugausrüstung ausgeweitet und drittens die Technologien des Digitalen Bahnsystems (DBS) eingeführt werden.
- Der bedarfsgerechte Ausbau von KV-Terminals öffentlicher Unternehmen an ausgewählten Standorten, deren Ausbauumfang nicht im aktuellen Bedarfsplan enthalten ist, wird fortgeführt.
- Das Maßnahmenpaket „Ausbauinitiative Radverkehrsinfrastruktur – aktive Mobilität“ soll den Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur mitsamt der erforderlichen Kommunikations- und Begleitmaßnahmen sowie des Fußverkehrs fördern und finanzieren.
- Mit der Einführung des Deutschland-Tickets hat der Bund den Impuls für eine deutlich höhere Nachfrage im ÖPNV gegeben. Um einer entsprechenden Nachfrage gerecht zu werden, ist das ÖPNV-Angebot, insbesondere auch in suburbanen und ländlichen Räumen weiter auszubauen und attraktiver zu gestalten.
- Zum 1. Januar 2024 werden eine CO₂-Differenzierung der Lkw-Maut und ein CO₂-Aufschlag in Höhe von 200 Euro pro Tonne CO₂ eingeführt. Emissionsfreie Lkw werden bis Ende 2025 von der Infrastrukturgebühr befreit, anschließend werden lediglich 25 Prozent des regulären Satzes erhoben. Des Weiteren wird die Lkw-Mautpflichtgrenze zum 1. Januar 2024 abgesenkt, sodass grundsätzlich alle Nutzfahrzeuge mit mehr als 3,5 Tonnen technisch zulässiger Gesamtmasse in die Gebührenerhebung einbezogen sind.

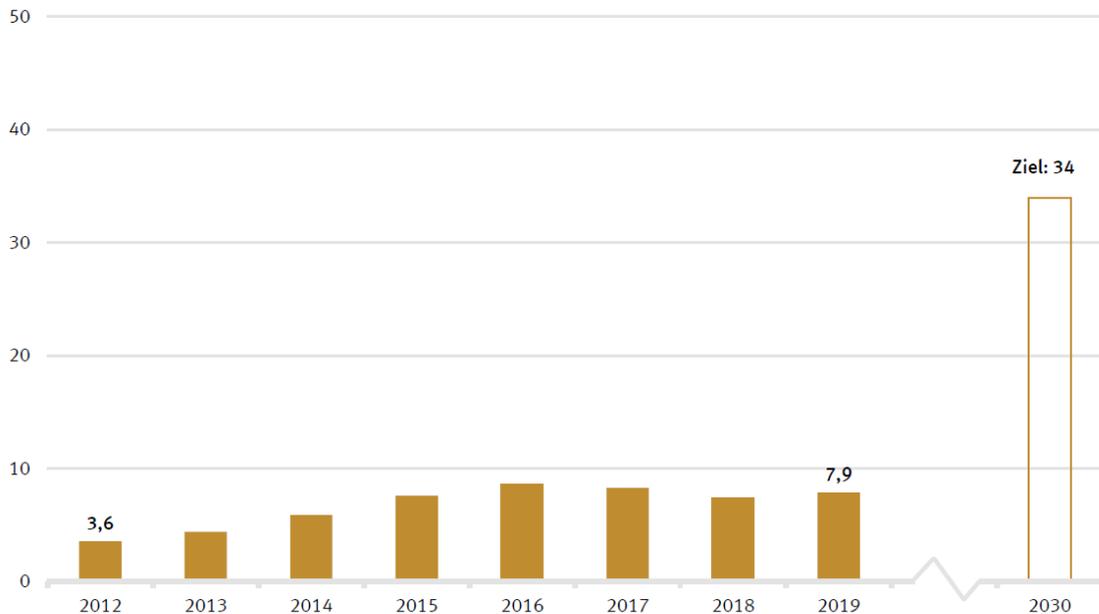
Die Bundesregierung strebt an, dass bis 2030 in Deutschland 15 Millionen vollelektrische Fahrzeuge zugelassen sind. Hierbei bedarf es insbesondere eines schnellen und flächendeckenden Ausbaus an Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge. Der Masterplan Ladeinfrastruktur II stellt sicher, dass der für die Erreichung der Klimaziele erforderliche Ausbau der Ladeinfrastruktur erreicht wird.

12.1.a Marktanteil von Produkten mit staatlichen Umweltzeichen



Marktanteil von Produkten mit staatlichen Umweltzeichen

in %



Quelle: Umweltbundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

Zwischen 2012 und 2020 stieg der Marktanteil von Produkten mit staatlichen Umweltzeichen von 3,6 auf 13,4 %. Das entspricht einem Umsatz von insgesamt 44,9 Milliarden Euro im Jahr 2020.

Mit 5,5 Prozentpunkten ist der Indikator gegenüber 2019 – nach Jahren des Rückgangs bzw. der Stagnation – deutlich angestiegen. Grund hierfür ist im Wesentlichen der Anstieg des Marktanteils von A+-Pkw von 10,0 % auf 27,5 % durch die umfassende staatliche Förderung von E-Pkw. Auch Biolebensmittel verzeichneten mit einem Anstieg von etwa einem Prozentpunkt auf 6,7 Prozent ihren bisher höchsten Zugewinn beim Marktanteil, was sich im Indikator aufgrund der hohen Umsatzrelevanz von Lebensmitteln deutlich niederschlägt. Bei den Haushaltsgroßgeräten stagnieren inzwischen die Werte der effizien-

testen Produkte bei Kühl- und Gefriergeräten, Waschmaschinen und Geschirrspülern oder wachsen nur noch wenige Prozentpunkte (Wäschetrockner, Dunstabzugshauben). Besonders problematisch ist die Entwicklung bei Fernsehgeräten, bei denen der Marktanteil von A++-Geräten auf sehr niedrigem Niveau (0,5 %) stagniert. Bei den Hygienepapieren sinken die Marktanteile im sechsten Jahr in Folge auf nur noch 11,9 % bei Privathaushalten. Innerhalb der verschiedenen Produktgruppen unterscheiden sich die Marktanteile teilweise deutlich. Beispiel Haushaltsgeräte: Waschmaschinen mit der höchsten Effizienzklasse hatten zuletzt einen Marktanteil von 86 %. Bei Elektroherden und Backöfen oder bei Klimageräten hatte die höchste Effizienzklasse hingegen einen Anteil von unter 1 %.

2. Bisherige Maßnahmen

Mit Kaufprämien für E-Autos und der Förderung von Ladesäulen wurde die Markteinführung von E-Autos beschleunigt.

Die Einführung der neuen und einheitlichen Energieverbrauchskennzeichnung (Neuskalierung auf die Klassen A bis G) für die ersten Produktgruppen im Jahr 2021 wurde mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit begleitet.

Um die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln v. a. in der Außer-Haus-Verpflegung zu erhöhen, wurde zusätzlich zu bestehenden Informationsangeboten (wie das Informationsportal oekolandbau.de) u. a. die Initiative „BioBittle – Mehr Bio in öffentlichen Küchen“ gestartet und Ende 2022 durch die Richtlinie zur Förderung der Beratung von Unternehmen der Außer-Haus-Verpflegung zum vermehrten Einsatz von Produkten des ökologischen Landbaus (RIBE AHV) ergänzt (s. auch 2.1.b Ökologischer Landbau).

Um den Bekanntheitsgrad des Blauen Engels zu verbreitern und Verbraucherinnen und Verbraucher zu sensibilisieren, wurde die Öffentlichkeitsarbeit mit einem Bündel von Maßnahmen fortgeführt.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Auf EU-Ebene sollen mehrere Rechtsänderungen dafür sorgen, dass Greenwashing bekämpft und Umweltaussagen und Siegel verlässlicher werden. Hierzu wird derzeit eine neue Richtlinie zu ökologischen Umweltaussagen und Ökosiegeln verhandelt. Verschärft werden soll auch das EU-Wettbewerbsrecht mit der Folge, dass gegen für Verbraucherinnen und Verbraucher irreführende grüne Werbeaussagen oder Siegel besser als bislang vorgegangen werden kann. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass so mehr Klarheit für Verbraucherinnen und Verbraucher

geschaffen wird und sie sich leichter als bisher für nachhaltige Produkte entscheiden können. Ziel ist auch, dass anerkannte Siegel mit hohem Anspruchsniveau als solche besser wahrgenommen werden und nicht gegen unlautere Konkurrenz bestehen müssen.

Mit der zum 1. Januar in Kraft getretenen reformierten Förderrichtlinie für den Umweltbonus wird die Förderung der Elektromobilität stärker auf den Klimaschutz ausgerichtet.

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, den Flächenanteil des Öko-Landbaus an der landwirtschaftlichen Gesamtfläche bis 2030 auf 30 % zu erhöhen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind ein Bündel gut aufeinander abgestimmter Maßnahmen erforderlich. Als wesentlich wird die Steigerung der Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln angesehen, die wiederum zur Erreichung des Indikatorziels 12.1.a beiträgt. (Näheres s. 2.1.b Ökologischer Landbau)

Um weitere Fortschritte beim Ziel zu erreichen, ist auch eine konsequente Umsetzung der Ziele für eine klimaneutrale Bundesverwaltung sowie eine konsequente Ausrichtung der Beschaffung des Bundes an Nachhaltigkeitszielen anzustreben.

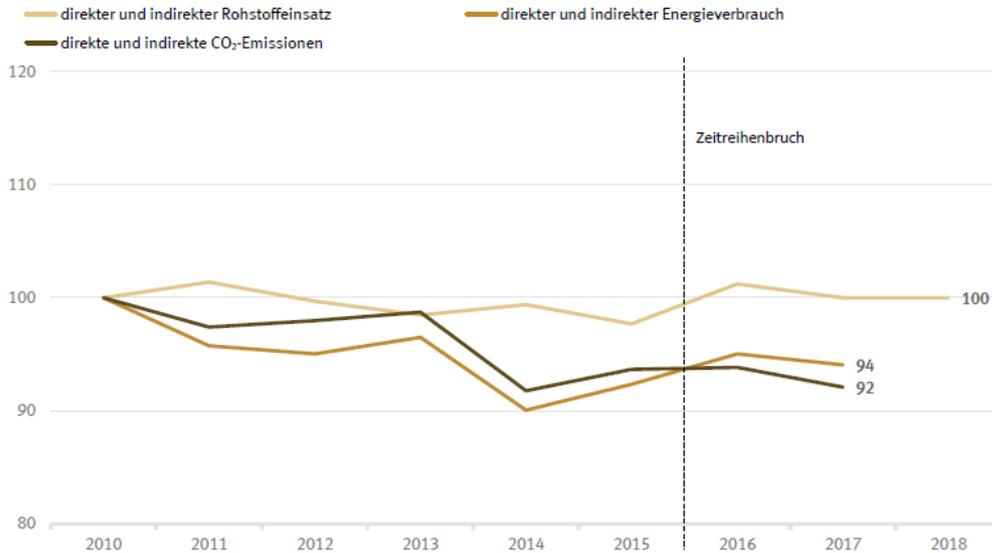
Auch bei der Verausgabung von Fördermitteln und Beihilfen durch die Zuwendungsempfänger bzw. Auftragnehmer sollten Kriterien für eine klimaneutrale und nachhaltige Beschaffung nach Möglichkeit und soweit mit EU-Recht vereinbar berücksichtigt werden.

12.1.ba Globale Umweltinanspruchnahme durch den Konsum privater Haushalte – Rohstoffeinsatz

a) Rohstoffeinsatz

Globale Umweltinanspruchnahme durch den Konsum privater Haushalte

2010 = 100



Aufgrund methodischer Änderungen sind die Ergebnisse ab 2016 nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar.

Quelle: Statistisches Bundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

Der Indikator 12.1 ba „Globale Umweltinanspruchnahme durch den Konsum privater Haushalte – Rohstoffeinsatz“ stagniert zwischen 2010 und 2018 auf hohem Niveau. Eine Entwicklung in die gewünschte Richtung – ein sinkender Rohstoffeinsatz – ist über den Zeitraum der bislang verfügbaren Daten bis 2018 nicht sichtbar.

Innerhalb der verschiedenen Rohstoffgruppen sind durchaus Veränderungen sichtbar: So ist der Verbrauch fossiler Energieträger bis 2018 gegenüber 2010 um 8% und die Verwendung von Biomasse um 4% zurückgegangen, während der Einsatz von Erzen nahezu gleichgeblieben ist. Im Gegenzug ist allerdings der Einsatz sonstiger mineralischer Rohstoffe wie Sand, Kies, Natursteine stark um 35% angestiegen.

Der größte Teil der Rohstoffe fließt in die Bedarfsefelder Ernährung, Wohnen und Mobilität.

Die Art der genutzten Rohstoffe ist in den verschiedenen Bedarfsefeldern sehr unterschiedlich. Während bei der Ernährung biotische Rohstoffe dominieren, liegt in den Bedarfsefeldern Wohnen und Mobilität der Schwerpunkt auf dem Verbrauch fossiler Rohstoffe.

2. Bisherige Maßnahmen

Die Reduzierung des Rohstoffeinsatzes im Bereich der Privathaushalte ist Gegenstand verschiedener politischer Programme, insbesondere des Deutschen Ressourceneffizienzprogramms sowie des Abfallvermeidungsprogramms (AVP) und des Nationalen Programms für nachhaltigen Konsum (NPNK).

Im Deutschen Ressourceneffizienzprogramm III – 2020 bis 2023 sind für die Bedarfsefelder

Bauen, Arbeiten und Wohnen, Mobilität sowie Informations- und Kommunikationstechnik – Digitalisierung der Gesellschaft jeweils Maßnahmen zur Ressourcenschonung im Alltag (Kapitel 5.6) benannt. Hierzu zählen im Bereich Bauen und Wohnen städteplanerische und Infrastrukturmaßnahmen sowie Maßnahmen zu den eingesetzten Bauprodukten und Baustoffen, insbesondere zur Förderung des Einsatzes von Sekundärrohstoffen. Im Bereich der Mobilität enthält das Programm Maßnahmen sowohl zu ressourcenschonenden Infrastrukturen und Wegeplanung als auch zur Stärkung ressourcen- und klimaschonender Mobilitätsformen wie des ÖPNV, des Rad- und Fußverkehrs sowie von Sharing-Modellen.

Des Weiteren enthalten das Abfallvermeidungsprogramm, das nationale Programm für nachhaltigen Konsum sowie die Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung Maßnahmen, die sich in einem sinkenden Rohstoffeinsatz niederschlagen können.

Durch Sensibilisierung der Verbraucherinnen und Verbraucher, mit Hilfe von Aktionen, Projekten und Kampagnen, soll bis 2030 die Lebensmittel- und die damit einhergehende Rohstoffverschwendung pro Kopf auf Handels- und Verbraucherebene halbiert werden. Auch im Bereich wirtschaftlicher Verbraucherschutz werden Verbraucherinnen und Verbraucher durch verschiedene Maßnahmen über Möglichkeiten für einen nachhaltigeren und damit ressourcenschonende-

ren Konsum informiert. Darüber hinaus dienen Maßnahmen des Klimaschutzes im Bereich privater Haushalte auch in fast allen Fällen der Einsparung von Rohstoffen, insbesondere, wenn fossile Energieträger eingespart werden (vgl. hierzu Maßnahmen im Kapitel 7).

3. Geplante weitere Maßnahmen

Wie erwähnt sind Klimaschutzmaßnahmen, die für eine Reduktion des Treibhausgasausstoßes durch den Konsum sorgen, meist auch Maßnahmen für den Ressourcenschutz. Die derzeit diskutierten Maßnahmen v.a. im Gebäudebereich z.B. für den Umstieg von Öl- und Gasheizungen auf Systeme, die regenerative Energien nutzen, ist auch relevant für die Senkung des Rohstoffeinsatzes.

Derzeit wird, wie im Koalitionsvertrag 2021 vereinbart, eine nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie sowie eine nationale Biomassestrategie (NABIS) erarbeitet. Die möglichen Wirkungen auf den Rohstoffeinsatz hängen von den noch zu setzenden Schwerpunkten und Maßnahmen der Strategie ab.

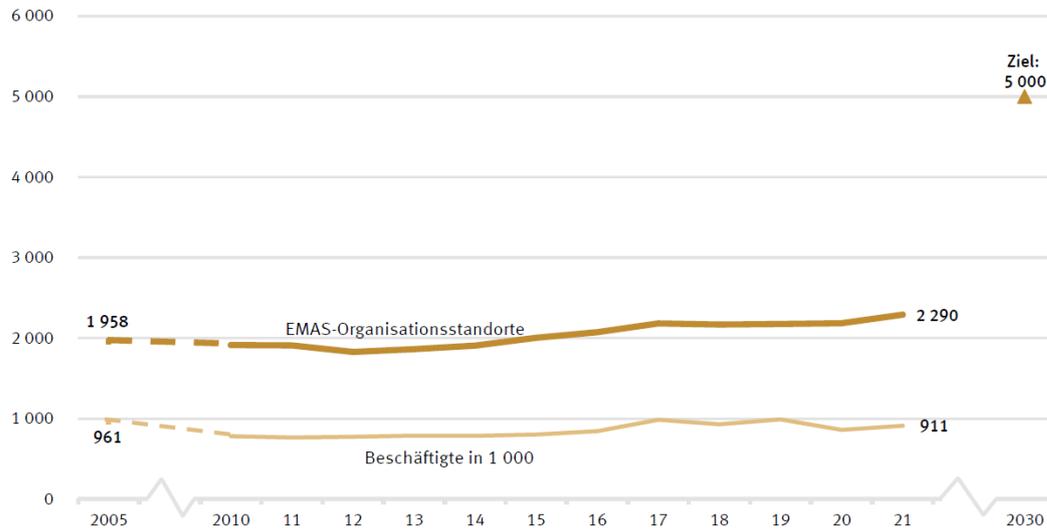
Für den Bereich der Ernährung erarbeitet BMEL federführend zurzeit die Ernährungsstrategie der Bundesregierung, die u.a. die Reduzierung des Konsums tierischer Lebensmittel auf ein nachhaltiges und gesundheitsförderndes Maß unterstützen soll.

12.2 Umweltmanagement EMAS



Einsatz des Umweltmanagementsystems EMAS

Anzahl der in Deutschland registrierten Organisationsstandorte sowie der dort Beschäftigten



EMAS: Eco-Management and Audit Scheme (Umweltmanagementsystem).

Quellen: Geschäftsstelle des Umweltgutachterausschusses auf Basis von Daten des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V.

1. Einschätzung der Entwicklung

In Deutschland waren am 01.03.2019 2.235 EMAS-Standorte registriert.

Am 01.03.2023 wies das deutsche EMAS-Register 2.362 Standorte auf. Damit ergibt sich ein Plus von 5,7 Prozent gegenüber 2019.

In der Langfristbetrachtung (siehe Grafik) ist die Anzahl der Organisationen von 2005 bis 01.03.2023 um bis zu 20,6 Prozent gestiegen.

Der Anstieg der Entwicklung ist insgesamt eher linear sowie verhalten. Das Ziel von 5.000 Standorten im Jahr 2030 könnte mit zusätzlichen Maßnahmen und Anreizfaktoren noch erreicht werden.

2. Bisherige Maßnahmen

Insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen bestehen zahlreiche Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit EMAS. Teilweise wird die EMAS-Einführung unterstützt, teilweise bestehen Gebühren- und Überwachungserleichterungen für EMAS-Unternehmen (s. hierzu www.emas.de/foerderung).

Für die Bundesverwaltung sehen die Vorgaben des Klimaschutzprogrammes 2030 vor, dass alle Bundesministerien und mindestens 300 weitere Liegenschaften der Bundesverwaltung bis 2025 ein Umweltmanagementsystem einzuführen haben. Teilweise verfügen die Behörden der Bundesverwaltung über eine hohe Anzahl von Standorten, an denen sie EMAS bereits eingeführt haben, zurzeit einführen oder dies planen.

In Bezug auf eine freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung können EMAS-Unternehmen das online-Tool des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) verwenden. Dort wurde bereits eine hohe Kompatibilität mit den Berichtsinhalten der EMAS-Umwelterklärung geschaffen (vgl. hierzu die Hilfestellung unter https://www.emas.de/fileadmin/user_upload/4-pub/Orientierungshilfe_EMAS_DNK.pdf).

Über die Möglichkeiten der Berücksichtigung von EMAS in den verschiedenen Vergabephasen der öffentlichen Auftragsvergabe informiert ein Leitfaden des Umweltbundesamtes (www.umweltbundesamt.de/publikationen/emas-in-der-oeffentlichen-beschaffung).

3. Geplante Maßnahmen

Erleichtert wird die EMAS-Einführung voraussichtlich ab Herbst 2023 aufgrund einer Novelle des EMAS-Nutzerhandbuchs der EU-Kommission. Dieses wird Gruppenzertifizierungen gleichartiger Standorte in einem erleichterten Verfahren erlauben („multisite-Verfahren“), ohne inhaltliche Abstriche an die Erfüllung der Voraussetzungen von EMAS vorzunehmen. Voraussetzung wird daher u.a. immer sein, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vorhanden oder zu erwarten sind. Die neuen Regelungen werden sowohl

der Wirtschaft als auch öffentlichen Einrichtungen zugutekommen.

Im Rahmen der Novelle der EU-Industrieanlagenrichtlinie ist ein Umweltmanagementsystem für Industrieanlagen vorgesehen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Unternehmen werden sowohl ihr Umweltmanagementsystem als auch ihre Umweltberichterstattung unter EMAS hierfür nutzen. Ähnliches gilt für die Anforderungen an Energieeffizienz und ein Energiemanagement nach der EU-Energieeffizienzrichtlinie, die zurzeit novelliert wird. Auch diese Anforderungen können wie bisher mit einem Umweltmanagementsystem nach EMAS erfüllt werden.

Eine weitgehende Digitalisierung des Verfahrens der Einführung von EMAS ist im Rahmen eines laufenden Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes vorgesehen. Unternehmen und Organisationen jeder Art soll es damit ermöglicht werden, auf Vorlagen und Formate zuzugreifen und das Verfahren bis hin zur jeweiligen Registrierungsstelle deutlich zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Anreize für EMAS bietet auch der Deutsche Umweltmanagementpreises, der künftig gemeinsam mit dem Umweltmanagementpreis für Österreich ausgeschrieben wird.

12.3.b CO₂-Emissionen von handelsüblichen Kraftfahrzeugen der öffentlichen Hand

b) CO₂-Emissionen je Fahrleistungen der Kfz der öffentlichen Hand

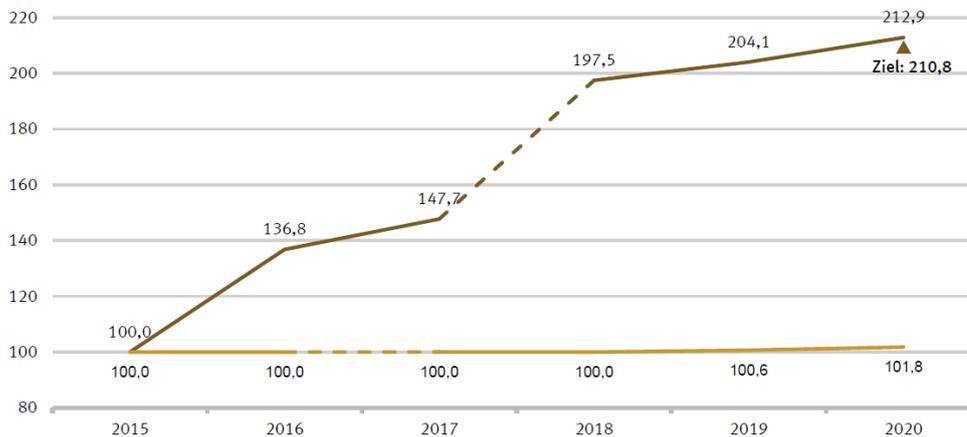


Nachhaltige öffentliche Beschaffung

2015 = 100

— Anteil Papier mit Blauem Engel am Gesamtpapierverbrauch der unmittelbaren Bundesverwaltung

— CO₂-Emissionen je Fahrleistungen der Kfz der öffentlichen Hand



Sonderauswertung basierend auf Daten folgender Datenquellen: Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung, Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH, Umweltbundesamt, Statistisches Bundesamt. — Anteil Papier mit Blauem Engel am Gesamtpapierverbrauch der unmittelbaren Bundesverwaltung: Aufgrund methodischer Änderungen sind die Ergebnisse ab 2017 nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. — 2020 vorläufige Daten. — CO₂-Emissionen je Fahrleistungen der Kfz der öffentlichen Hand: Aufgrund methodischer Änderungen sind die Ergebnisse ab 2016 nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. — 2020 vorläufige Daten.

1. Einschätzung der Entwicklung

Der in der Graphik dargestellte Indikator zeigt die Nachhaltigkeit in der Beschaffung von Kfz in der öffentlichen Hand bzgl. der CO₂-Emissionen an. Der Indikator entwickelt sich minimal in die entgegengesetzte Richtung. Die höhere Fahrleistung am Pkw-Verkehr und die längeren Laufzeiten, dh. die Erhöhung der Betriebsstunden, hebt den erwünschten Fortschritt auf.

So hat die Fahrleistung der Pkw (allgemein, aber eben auch in den öffentlichen Verwaltungen) zwischen 1995 und 2019 um etwa 21 % zugenommen, auch 2021 lag die Fahrleistung noch fast 3 % über dem Wert von 1995. Es hat sich zwar im allgemeinen die Beschaffungsquote der E-Fahrzeuge erhöht, es werden aber nicht in gleichen Maß Altfahrzeuge aus dem Bestand genommen.

Neben steigenden Fahrleistungen ist auch in den vergangenen Jahren Trend zu größeren und schwereren Fahrzeugen, ein Grund für die Zunahme der CO₂-Emissionen gewesen. Diese Fahrzeuge haben auch i.d.R. eine höhere Nutzungsdauer, so werden vornehmlich kleinere Fahrzeuge durch die E-Mobilität (in den Verwaltungen von Bund, Länder und Kommunen) ersetzt. Die größeren und schweren Fahrzeuge laufen weit über den Abschreibungszeitraum hinaus. Auch ist für diese größeren benötigten Fahrzeuge noch kein adäquates Fahrzeugangebot vorhanden.

Die Umwelt- und Klimaentlastung in der öffentlichen Beschaffung der Kfz wird letztlich nicht allein durch technische Verbesserungen, Ersatz an Fahrzeugen oder alternativen Antrieben erreicht. Diese Herausforderung

kann nur in Kombination mit Maßnahmen wie einer

- Erhöhung der Verkehrseffizienz,
- eines konsequenten gleichwertigen Ersatzes des bestehenden Fahrzeugparks der öffentlichen Hand,
- durch eine veränderte Verkehrsmittelwahl in der Personenbeförderung und
- einer Aufgabenkritik innerhalb der Verwaltung

gelöst werden.

2. Bisherige Maßnahmen

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergabe-rechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 2021 wurde die Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (Clean Vehicles Directive, kurz CVD-Richtlinie)

fristgerecht zum 2. August 2021 in deutsches Recht umgesetzt. Das damit verabschiedete Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz, kurz SaubFahrzeugBeschG)², das am 15. Juni 2021 in Kraft getreten ist, setzt die Anforderungen der CVD-Richtlinie umfassend um. Danach hat die Erfüllung der Mindestziele jeweils insgesamt innerhalb der Zuständigkeiten der Bundesverwaltung sowie auf Ebene der 16 Länder zu erfolgen.

Seit dem 2. August 2021 gelten damit innerhalb des jeweiligen Referenzzeitraumes (2. August 2021 - 31. Dezember 2025 sowie 1. Januar 2026 - 31. Dezember 2030) verbindliche Quoten (s. Abbildung) für die Bundesverwaltung und die Länder und die betreffenden öffentlichen Auftraggeber bzw. Sektorauftraggeber bei der öffentlichen Beschaffung emissionsarmer und -freier Pkw, leichter und schwerer Nutzfahrzeuge, einschließlich Stadtbussen, bzw. für die Beschaffung von bestimmten öffentlichen Dienstleistungen, für die diese Straßenfahrzeuge eingesetzt werden. Es handelt sich nicht um Bestandsquoten.

Fahrzeug- klasse	Definition „sauberes Fahrzeug“		Beschaffungsquoten	
			1. Bezugszeitraum, 02.08.2021 bis 31.12.2025	2. Bezugszeitraum, 01.01.2026 bis 31.12.2030
Pkw	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (RDE als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte)	ab 2026: 0 g CO ₂ / km, k.A. zu Luft- schadstoff- emissionen	38,5 %	
leichte Nfz (< 3,5 t zGM)	50 g CO ₂ / km, 80% Luftschadstoffe (RDE als Prozentsatz der Emissionsgrenzwerte)		38,5 %	
Lkw (> 3,5 t zGM)	Nutzung alternativer Kraftstoffe (lt. Art. 2 AFID bspw. Strom, Wasserstoff, Erdgas, synthetische Kraftstoffe**, Biok- raftstoffe**)		10 %	15 %
Busse (> 5 t zGM)			45 % *	65 % *

* Die Hälfte der beschafften Busse muss emissionsfrei sein, d.h. weniger als 1 g CO₂/km ausstoßen, z.B. Elektro- bzw. Brennstoffzellenfahrzeuge.

** Alternative Kraftstoffe dürfen nicht mit konventionellen, fossilen Kraftstoffen gemischt werden.

Das Gesetz legt einen spezifischen Anwendungsbereich fest:

- Es betrifft die Beschaffung von Fahrzeugen der Fahrzeugklassen M1-3 sowie N1-

² BGBl. I S.1691

- 3 durch Verträge über Kauf, Leasing oder Anmietung von Straßenfahrzeugen,
- oder deren Einsatz in bestimmten Verkehrsdienstleistungen, wie
 - öffentliche Dienstleistungsaufträge im ÖPNV nach der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007, oder
 - Dienstleistungsaufträge über ausgewählte Verkehrsdienste wie Personenbeförderung, Post- und Paketbeförderung, Abfallentsorgung)
- durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber seit dem 02.08.2021.

Ausnahmen bestehen aufgrund der Einsatzanforderungen oder begrenzter Marktverfügbarkeit für die in § 4 SaubFahrzeugBeschG aufgeführten Einsatz- oder Arbeitsfahrzeuge sowie Reisebusse.

Bund und Länder müssen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich sicherstellen, dass die öffentlichen Auftraggeber und die Sektorenauftraggeber insgesamt die CVD-Mindestziele für die Beschaffung von Fahrzeugen und Dienstleistungen einhalten. Die Bundesregierung hat hierzu Verwaltungsvorschriften erlassen, die sicherstellen, dass die Mindestziele durch die öffentlichen Auftraggeber und Sektorenauftraggeber des Bundes erfüllt werden (AVV Saubere Fahrzeuge). Die Koordinierungsstelle Klimaneutrale Bundesverwaltung erhebt zentral für die Bundesverwaltung Beschaffungsdaten, die den obersten Bundesbehörden zur vorausschauenden Koordinierung der Einhaltung der CVD-Mindestziele bereitgestellt werden. Die Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung übernimmt Beratungsfunktionen für die Beschaffungsstellen des Bundes.

Das Monitoring der Zielerreichung, insbesondere im Hinblick auf die obligatorische Berichterstattung an die EU-Kommission, basiert auf der Auswertung der veröffentlichten EU-Vergabebekanntmachungen (TED-Datenbank).

Im Fokus der Richtlinie (EU) 2019/1161 steht das Bestreben, einen Nachfrageimpuls von sauberen, d. h. emissionsarmen und emissionsfreien Straßenfahrzeugen im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe zu fördern und somit die Emissionen im Verkehrsbereich zu reduzieren sowie den Beitrag öffentlicher Beschaffungsstellen zur Verringerung der CO₂- und Luftschadstoffemissionen zu stärken. Dies unterstreicht die Vorbildfunktion der öffentlichen Verwaltung. Daneben soll die Begünstigung einer breiteren Marktakzeptanz von sauberen Straßenfahrzeugen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und zum Wachstum im Verkehrssektor beitragen.

Das Gesetz trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich CO₂-Emissionen von handelsüblichen Kraftfahrzeugen der öffentlichen Hand (Indikator 12.3.b) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, weil bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Dienstleistungen durch öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber als Mindestziele bestimmte Quoten nach § 6 des Gesetzes einzuhalten sind. Die Quoten bestimmen sich als Mindestprozentsatz sauberer leichter Nutzfahrzeuge, sauberer schwerer Nutzfahrzeuge einschließlich emissionsfreier schwerer Nutzfahrzeuge jeweils an der Gesamtzahl der im Referenzzeitraum beschafften und in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Straßenfahrzeuge.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Das Modernisierungspaket vom 28. März 2023 sieht Änderungen im Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetz vor. So soll zeitgleich mit dem Inverkehrbringen paraffinischer Dieselmotoren in Reinform an öffentlichen Tankstellen ausgeschlossen werden, dass „paraffinische Dieselmotoren aus fossilen Quellen oder kritischen biogenen Rohstoffen unbeabsichtigt gefördert werden. Die Bundesregierung hat am 21. Juni 2023 einen entsprechenden Gesetzentwurf im Bundeskabinett verabschiedet. Ferner sollen „im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe ab 2030 nur noch bilanziell emissionsfreie Fahrzeuge (insb. Nahverkehrs-Busse) beschafft werden dürfen“. Hierzu soll zeitnah eine wei-

tere Novelle eingebracht werden, um ein Inkrafttreten in dieser Legislaturperiode sicherzustellen.

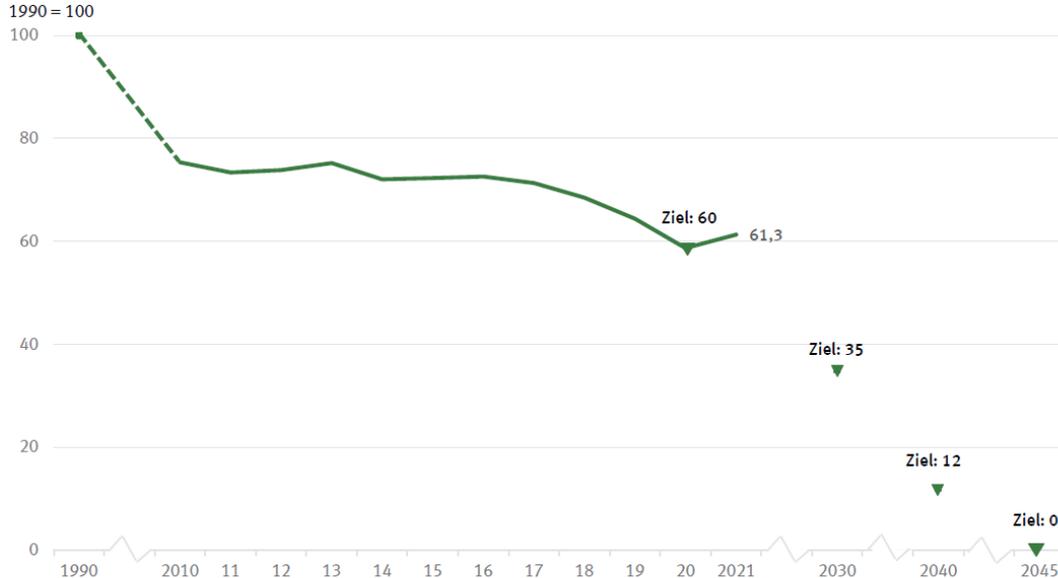
Der Aufbau des Richtlinien-Monitorings basierend auf der Auswertung der EU-Vergabebekanntmachungen wird weiter fortgesetzt. Die Datenqualität und -grundlage ist derzeit unvollständig. Sie wird sich voraussichtlich mit der verbindlichen Einführung der digitalen Vergabebekanntmachung aufgrund

eForms im Herbst 2023 verbessern. Darüber hinaus wird der CVD-Leitfaden des BMDV für Vergabestellen zur Dokumentation und die FAQs regelmäßig fortgeschrieben und der regelmäßige Austausch Bund-Länder fortgesetzt. Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) hat im Auftrag des BMWK einen Leitfaden für Kommunen zur Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben veröffentlicht.

13.1.a Treibhausgasemissionen



Treibhausgasemissionen



2021 vorläufige Daten. — Treibhausgase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW/HFC) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW/PFC). — Ziel 2045: „0“, das heißt Erreichung der Treibhausgasneutralität gemäß Grundsatzbeschluss 2022.

Quelle: Umweltbundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

Die THG-Emissionen sind im Jahr 2022 gegenüber dem Vorjahr um rd. 15 Mio. t CO₂-Äq. auf 746 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente gesunken (- 2%). Seit 1990 (Referenzjahr) ist der Ausstoß von THG-Emissionen um 40,4 Prozent gesunken. Damit das Ziel von rund 440 Mio. Tonnen im Jahr 2030 erreicht wird, muss sich die Minderungsgeschwindigkeit um ein dreifaches erhöhen.

In der sektorspezifischen Betrachtung wurde das Sektorziel im Energiesektor knapp eingehalten (Unterschreitung der Jahresemissionsmenge um 1 Mt CO₂-Äq.). Zwar stiegen die Emissionen ggü. dem Vorjahr um 4 Prozent an (vorübergehender Effekt des Hochfahrens von Kohlekraftwerken als Folge der Energiekrise). Jedoch wurde der Emissionsanstieg insbesondere durch den starken Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor deutlich gedämpft: Insgesamt wuchs die Menge an erneuerbarem Strom um knapp 9 Prozent

und deckt nun bereits 46,2 Prozent des deutschen Bruttostromverbrauches ab (2021: 41,2%).

Im Verkehrssektor wurde das Sektorziel deutlich verfehlt (Überschreitung der Jahresemissionsmenge um 9 Mt CO₂-Äq.). Die Lücke zu den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes ist aufgrund der gegenüber dem Vorjahr angestiegenen Emissionen deutlich größer geworden. Seit 1990 wurden die THG-Emissionen um 9 Prozent reduziert. Für den Verkehrssektor muss das zuständige Bundesministerium BMDV ein Sofortprogramm auf Basis von §8 des Bundes-Klimaschutzgesetzes bis zum 15.07.2023 vorlegen, um die Zieleinhaltung des Sektors in den folgenden Jahren zu gewährleisten.

Im Industriesektor wurde das Sektorziel eingehalten und deutlich unterschritten (Unterschreitung der Jahresemissionsmenge um 13 Mt CO₂-Äq.). Ein großer Teil der Einsparungen ist auf temporäre Produktionsrückgänge

in den energieintensiven Branchen, sowie (preisbedingte) Effizienzsteigerungen angesichts der Energiekrise in Folge des russischen Angriffskrieges zurückzuführen. Inwieweit sich dadurch dauerhafte emissionsarme und damit klimafreundliche Produktions- und Wirtschaftsstrukturen etablieren ist momentan nicht seriös abschätzbar.

Im Gebäudesektor sind die Emissionen gegenüber dem Vorjahr um 5 Prozent (um 6 Mt) gesunken. Dennoch wurde das Sektorziel verfehlt (Überschreitung der Jahresemissionsmenge um 4 Mt CO₂-Äq.). Ein relevanter Teil dieser Minderung ist außerdem auf die derzeitige Energiekrise zurückzuführen und wird sich vrs. nicht in diesem Umfang fortsetzen. Für den Gebäudesektor müssen die zuständigen Bundesministerien BMWK und BMWSB ein Sofortprogramm auf Basis von §8 des Bundes-Klimaschutzgesetzes bis zum 15.07.2023 vorlegen, um die Zieleinhaltung des Sektors in den folgenden Jahren zu gewährleisten. BMWK und BMWSB hatten bereits im Jahr 2022 ein Sofortprogramm vorgelegt, um den Gebäudesektor auf Zielpfad zurückzuführen. Weil der Gebäudesektor strukturbedingt nur mit Zeitverzug reagiert, war eine Zielverfehlung in den folgenden Jahren bereits mit der Veröffentlichung des letzten Sofortprogramms transparent gemacht worden.

Die Emissionen in der Landwirtschaft liegen weiterhin deutlich unter den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes, (Unterschreitung der Jahresemissionsmenge um 6 Mio t CO₂-Äq.). Diese Unterschreitung ist wie im Vorjahr, auf methodische Gründe und weniger auf die Umsetzung gezielter Maßnahmen zurückzuführen. Ein geringer Rückgang um 1,5 Prozent gegenüber dem Vorjahr ist jedoch zu verzeichnen. Die Sektorziele werden in den kommenden Jahren voraussichtlich eingehalten.

Die mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine einhergehenden höheren Energiekosten haben sich insbesondere auf die Emissionsbilanz des Industrie- und des Gebäudesektors emissionsmindernd ausgewirkt. Im Gebäudesektor wurde der Einspareffekt zusätzlich durch die milde Witterung unterstützt.

2. Bisherige Maßnahmen

Energiesektor: siehe Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch im off-Track-Bericht zu Indikator 7.2.b.

Verkehrssektor

- Verlängerung des Umweltbonus bis 2024 bei stärkerer Ausrichtung auf klimaschonende, rein batterie-elektrische Fahrzeuge.
- Stärkung des ÖPNV durch Erhöhung der Regionalisierungsmittel. Ab dem 1. Mai 2023 wird das Deutschlandticket eingeführt.

Industriesektor

- Stärkung der Dekarbonisierung der Industrie durch die Aufstockung und Erweiterung der Förderprogramme Dekarbonisierung in der Industrie, IPCEI Wasserstoff, Energieeffizienz in der Wirtschaft, Industrielle Bioökonomie und des Technologietransferprogramms Leichtbau.

Gebäudesektor

- Neuer Neubaustandard: EH55 bzgl. Primärenergiebedarf ab 2023.
- Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW): Förderstart erfolgte Mitte September 2022.
- Reform Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG): Fokus auf energetische Sanierungen, keine Förderung mehr für fossile Heizungen, Bonus bei Sanierungen für „worst performing buildings“ und serieller Sanierung, Begleitung der Wärmepumpenoffensive.
- Bundesförderung Aufbauprogramm Wärmepumpe (BAW) startet zum 01.04.2023 um Fachkräftemangel beim WP-Hochlauf durch Qualifizierung von Handwerkerinnen/Handwerkern, Planerinnen/Planern und Beraterinnen/Beratern zu begegnen.

Landwirtschaft/ Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF)

- Zehn Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 werden fortgesetzt und verstetigt.
- Nationale Moorschutzstrategie vom November 2022 und Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz tragen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen aus landwirtschaftlich genutzten Böden bei.
- Forschungs- und Innovationsprogramm "Klimaschutz in der Landwirtschaft" fördert mit 100 Mio Euro bis Ende 2026 die Entwicklung verschiedener Treibhausgas-minderungsoptionen bis zur Praxisreife.

Flankiert werden diese Maßnahmen mit der breit angelegten Förderung von Forschung zum Klimaschutz im Rahmen der BMBF-Strategie „Forschung für Nachhaltigkeit“. Die Förderung reicht von der Entwicklung leistungsfähiger Klimamodelle und Szenarien über die Entwicklung von Klimaschutz-technologien bis zu Maßnahmen zur Risikovor-sorge und Klimaanpassung für Städte und Kommunen.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Energiesektor

siehe Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen am Bruttostromverbrauch im off-Track-Bericht zu Indikator 7.2.b.

Transportsektor

- CO₂-Aufschlag auf die Lkw-Maut, sowie Absenkung der Mautpflichtgrenze auf 3,5 Tonnen. Stärkung des Schienenverkehrs und Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs, bspw. durch Genehmigungsbeschleunigung im Verkehr sowie Stärkung des Investitionshochlaufs Schiene durch Einsatz von anteiligen Einnahmen aus dem CO₂-Zuschlag der LKW-Maut.

- BMDV Gesamtkonzept Erneuerbare Kraftstoffe zur Förderung der Weiterentwicklung und des Markthochlaufs strom-basierter Kraftstoffe und fortschrittlicher Biokraftstoffe

Industriesektor

- Die Bundesregierung etabliert zielgerich-tete, technologieoffene Förderinstru-mente für Investitions- und Betriebskos-ten zur Transformation der Industrie hin zur Klimaneutralität. Die Förderung durch Klimaschutzverträge wird voraussichtlich bereits 2023 starten. Der Betrieb klima-freundlicher Verfahren wird hierdurch schneller wirtschaftlich und die Kosten planbarer. Eine Förderung zur Digitalisie-rung der Lieferketten zur Hebung weite-erer Klimaschutzpotenziale ist außerdem in Planung.
- Zudem werden die Voraussetzungen für grüne Leitmärkte geschaffen, z.B. durch öffentliche Beschaffung und Mindest-standards für klimafreundliche Produkte. So kann frühzeitig die Nachfrage nach grünen Produkten geschaffen und der Bedarf staatlicher Förderung reduziert werden.
- Darüber hinaus wird in 2023 eine Carbon Management Strategie erarbeitet, die den Rahmen für die Abscheidung, Nut-zung und Speicherung von Kohlenstoffdi-oxid (CCU und CCS) in DEU setzen wird.

Gebäudesektor

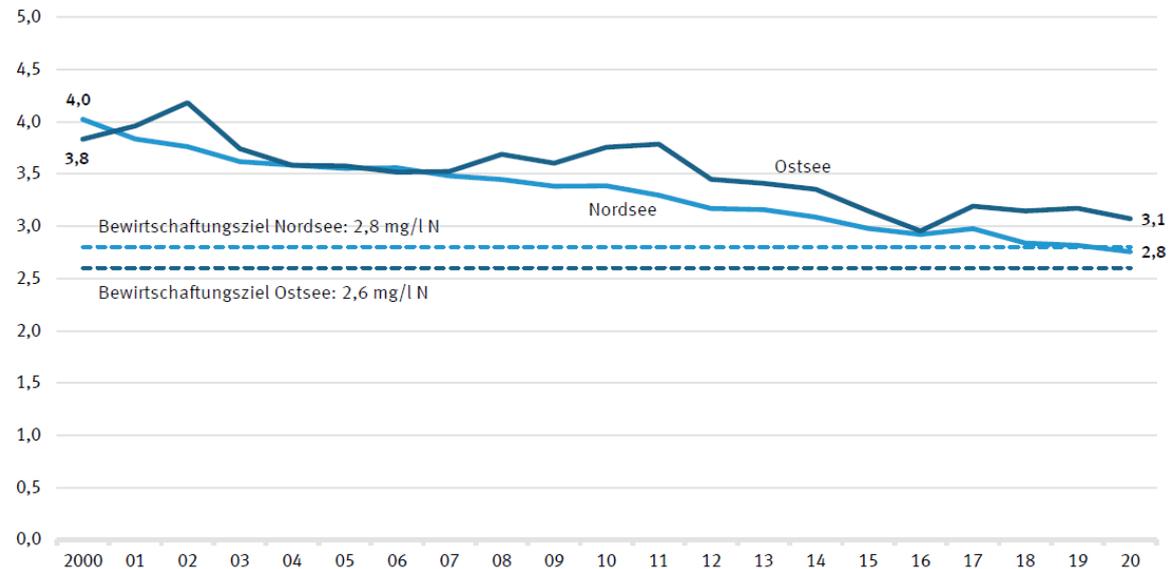
- Anpassungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) zweite Novelle: 65 Prozent EE-Nutzung beim Einbau neuer Heizungen ab 2024, dann dritte Novelle geplant: EH40 als künftiger Neubaustandard ab 2025, Umsetzung europäischer Vorgaben aus Fit for 55, Überarbeitung Anforderungssystematik.
- Reform Bundesförderung effiziente Ge-bäude (BEG): Die BEG wird die gesetzli-chen Änderungen des GEG flankieren.

14.1.aa Nährstoffeinträge in Küstengewässer und Meeresgewässer – Stickstoffeintrag über die Zuflüsse in die Ostsee

Ostsee 

Gesamtstickstoffeintrag in Nord- und Ostsee über deutsche Zuflüsse

Konzentration in mg/l (gleitender, abflussgewichteter Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre)



Quelle: Umweltbundesamt nach Angaben der Länder und Flussgebietsgemeinschaften

Definition der Indikatoren

Die Indikatoren geben den gleitenden, abflussgewichteten Durchschnitt der letzten fünf Jahre der Stickstoffkonzentrationen in Milligramm (mg) Stickstoff pro Liter (l) Wasserabfluss von Flüssen in die Nord- und Ostsee an.¹

1. Einschätzung der Entwicklung

Die abflussgewichtete Stickstoffkonzentration ist bei allen Nord- und Ostseezuflüssen im langfristigen Trend zurückgegangen. Der Rückgang der Konzentrationen in der Nordsee war ausgeprägter als in der Ostsee. Im Mittel 2017- 2021 betrug die Gesamtstickstoffkonzentration der Nord- und Ostseezuflüsse 2,8 bzw. 3,4 mg/l. Zum Erreichen eines guten Zustands gemäß der Oberflächengewässerverordnung wäre es erforderlich, dass jeder einzelne Fluss den Bewirtschaftungszielwert von 2,8 mg/l (Nordseezufluss) bzw. 2,6 mg/l (Ostseezufluss) einhält. Von den großen Ostseezuflüssen Peene, Trave und Warnow erreichte nur die Warnow (bei Rostock) 2017-2021 den Bewirtschaftungszielwert. Bei den kleinen Ostseezuflüssen liegen die Stickstoffkonzentrationen teilweise

mit bis zu 6,7 mg/l noch um ein Vielfaches über dem Bewirtschaftungszielwert. Bei den Nordseezuflüssen erreichte 2017- 2021 nur der Rhein und der Bongsieler Kanal den Bewirtschaftungszielwert. Von den anderen großen Flüssen Elbe, Ems, Weser und Eider wies die Ems (bei Herbrum) mit 4,4 mg/l die höchste sowie die Eider (bei Friedrichstadt) mit 3,0 mg/l die niedrigste Konzentration auf. Für alle großen Nordseezuflüsse außer der Elbe waren die Fünfjahresdurchschnitte der Konzentrationen rückläufig. Bei den kleinen Nordseezuflüssen lag die höchste Stickstoffkonzentration 2017-2021 bei 3,6 mg/l.

Insgesamt ist derzeit eine dauerhafte und flächendeckende Einhaltung der Bewirtschaftungszielwerte weder für die Ostsee noch für die Nordsee erreicht.

2. Bisherige Maßnahmen

Unter anderem zur Reduzierung des Eintrags von Nährstoffen aus der Düngung über die Bodenpassage in Gewässer und Meere wurde 2017 das Düngerecht (Düngegesetz, Düngerverordnung und Stoffstrombilanzverordnung) und 2020 erneut die Düngerverordnung umfassend angepasst. Die Maßnahmen zielen auf eine Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die Gewässer und die Umwelt ab. Die Wirkung der Maßnahmen in Bezug auf die Höhe der Minderung bleibt abzuwarten.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Im Rahmen des bereits angelaufenen Rechtssetzungsverfahrens zur Änderung des Düngegesetzes (geplantes Inkrafttreten im Herbst 2023) soll die Rechtsgrundlage für einen verbesserten Datenzugriff beim Wirkungsmonitoring zur Düngerverordnung geschaffen werden. Zudem soll die genannte Änderung des DüngeG ermöglichen, dass die Stoffstrombilanzierung verpflichtend für alle von der Verordnung erfassten Betriebe eingeführt wird. Die Stoffstrombilanzverordnung soll im Anschluss an die Änderung des DüngeG auch noch in diesem Jahr angepasst werden. Die Länder ergreifen zum Erreichen der Ziele des geltenden EU-Rechts (Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) weitergehende Maßnahmen zur Reduktion der Nährstoffeinträge in Gewässer, auch aus anderen Quellen. Die Erarbeitung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Bewirtschaftungsperiode

2021 bis 2027 durch die Länder gibt Gelegenheit zu prüfen, ob zusätzliche weitergehende Maßnahmen ergriffen werden sollten. Im Oktober 2022 wurde seitens der EU-Kommission ein Vorschlag zur Überarbeitung der mehr als 30 Jahre alten Kommunalabwasserrichtlinie vorgelegt, mit dem u.a. der Stand der Technik von kommunalen Kläranlagen im Hinblick auf die Nährstoffanforderungen angepasst werden soll. Nach Veröffentlichung der endgültigen Fassung der EU-Richtlinie (möglicherweise in 2024) ist diese dann in der nationalen Abwasserverordnung umzusetzen. Im Rahmen des nationalen Strategieplans für die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) haben Maßnahmen zur Reduzierung der Stickstoffeinträge hohe Priorität, etwa innerhalb der Konditionalität mit der Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen, der Einführung von Öko-Regelungen oder ergänzenden Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) in der zweiten Säule. Darüber hinaus werden zahlreiche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Modell- und Demonstrationsvorhaben zu umwelt- und klimaschonenden Stickstoffmanagement gefördert, etwa durch die Ackerbaustrategie. Die Stickstoffeinträge in die Gewässer sind Teil der generellen Stickstoffproblematik, wie sie im ersten Stickstoff-Bericht der Bundesregierung vom Mai 2017 dargestellt ist, und die einer integrierten verursachersektoren- und umweltmedienübergreifenden Problemlösung bedarf, um Stickstoffemissionen auf ein umweltverträgliches Maß zu reduzieren (siehe auch Indikator 2.1.a Stickstoffüberschuss in der Landwirtschaft).

14.1.b Anteil der nachhaltig befischten Fischbestände in Nord- und Ostsee



Anteil der nachhaltig bewirtschafteten Fischbestände an der Zahl der nach dem MSY-Ansatz untersuchten Bestände

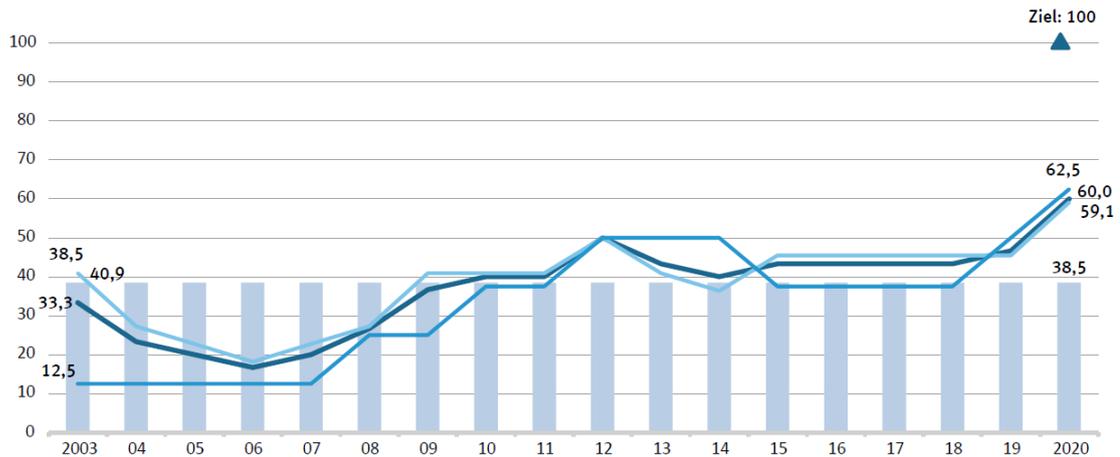
in %

MSY-untersuchte Fischbestände an allen bewirtschafteten Fischbeständen, darunter: nachhaltig bewirtschaftete Fischbestände ...

insgesamt

in der Nordsee

in der Ostsee



MSY: Maximum Sustainable Yield (höchstmöglicher Dauerertrag).

Quelle: Europäische Kommission

1. Einschätzung der Entwicklung

Die Gesamtfangmengen der EU für Fischbestände in EU-Gewässern werden jährlich durch den Rat der EU festgelegt; die Fangmengen in Drittstaaten- und internationalen Gewässern werden zuvor in Verhandlungen mit den jeweiligen Vertragspartnern vereinbart. Die Fangmengen für die wichtigsten Nordseebestände werden seit dem Brexit auf bi- oder trilateraler Ebene zwischen der EU, dem Vereinigten Königreich und/oder Norwegen verhandelt. Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen der internen und externen Verhandlungen der EU dafür ein, dass die Ziele und Prinzipien der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU umgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere das Ziel des maximalen Dauerertrags (MSY) und die Orientierung am Vorsorgeprinzip. Entscheidungen müssen auf den wissenschaftlichen Empfehlungen basieren und die Anforderungen der

für die jeweiligen Gewässer geltenden Mehrjahrespläne einhalten.

Bei reinen EU-Beständen, hat die EU-Kommission im Jahr 2022 gute Fortschritte bei der nachhaltigen Bewirtschaftung festgestellt. Die Gesamtfangmengen wurden auch für das Jahr 2023 für alle diese Bestände mit entsprechender wissenschaftlicher Empfehlung auf MSY-Niveau festgelegt. Die Anzahl der Gesamtfangmengen, die im Einklang mit den vorsorglichen Empfehlungen des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) festgelegt wurden, stieg für das Jahr 2022 ebenfalls erheblich von 12 auf 21 Bestände.

Für die fischereilich wichtigen Bestände der Nordsee (Hering, Kabeljau, Schellfisch, See-lachs, Scholle und Wittling) wurden für das Jahr 2023 im trilateralen Rahmen Fangmen-

gen auf MSY-Niveau oder darunter beschlossen, ebenso wie für den größten Teil der bilateral mit dem Vereinigten Königreich bewirtschafteten Bestände der Nordsee (bspw. Seezunge).

Sorge bereitet weiterhin die Situation in der Ostsee, wo insbesondere die Bestände des Dorsches, des Herings in der westlichen Ostsee und des Lachses wegen Überfischung in früheren Jahren, des Klimawandels sowie einer schlechten Umweltsituation leiden.

2. Bisherige und geplante weitere Maßnahmen

Der Rat der Europäischen Union hat die gezielte Fischerei auf Dorsch in der östlichen Ostsee (seit 2020), auf Dorsch in der westlichen Ostsee (seit 2022) und auf Hering in der westlichen Ostsee (seit 2022, mit Ausnahmen für die kleine Küstenfischerei mit passivem Fanggerät) geschlossen. Um die Fischerei auf andere Arten weiterhin zu ermöglichen, wurden in geringem Umfang Beifangmengen zugelassen. Im Falle des Dorsches in der westlichen Ostsee liegt die zulässige Beifangmenge unterhalb der MSY-Empfehlung.

Gleichzeitig wurde die Tageshöchstmengenge für die Freizeitfischerei in der westlichen Ostsee auf einen Dorsch pro Angler reduziert. Die Freizeitfischerei ist im Untergebiet 24 jenseits von sechs Seemeilen von der Basislinie und in den Untergebieten 25 und 26 vollständig untersagt.

Zum Schutz der jeweiligen Laichzeit des Dorsches in der Ostsee wurden umfangreiche Sperrzeiten für die Fischerei beschlossen, die sich je nach Untergebiet unterscheiden.

Deutschland hat sich in einer gemeinsamen Erklärung mit der EU-Kommission zu zusätzlichen Schließzeiten von 30 Tagen für Fischereien, in denen Dorsch in der westlichen Ostsee als Beifang auftreten kann, sowie wie für die kleine Küstenfischerei auf Hering verpflichtet. Für diese zeitweilige Stilllegung sind Ausgleichszahlungen nach dem auslaufenden Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) bzw. dem neuen Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

möglich. 2022 wurde außerdem die Leitbildkommission zur Zukunft der deutschen Ostseefischerei einberufen. Diese hat die Aufgabe ein Leitbild für eine zukunftsfähige deutsche Ostseefischerei zu entwickeln sowie konkrete Maßnahmen zu dessen Umsetzung vorzuschlagen. Diese Maßnahmen sollen schwerpunktmäßig durch Mittel des EMFAF bezuschusst werden.

Da sich der Bestand des Herings der westlichen Ostsee auch in den Skagerrak und Kattegat erstreckt, hat sich die Bundesregierung im Rahmen der bilateralen Konsultationen der EU mit Norwegen erfolgreich für drastische Reduzierung der Heringsfänge in diesen Gebieten eingesetzt, die für die Jahre 2022 und 2023 beschlossen wurde. Nach vorläufigen Erkenntnissen des Thünen-Instituts zeigt der Heringsbestand bereits erste Erholungstendenzen.

Seit 2022 ist zudem die gezielte Fischerei auf Lachs in weiten Teilen der Ostsee geschlossen. In der Freizeitfischerei ist lediglich die Entnahme eines Besatzlachs (im Gegensatz zu Wildlachs erkennbar an der gestutzten Fettflosse) pro Tag pro Angler gestattet.

Für die Bestände des Kabeljaus in der Nordsee und im Kattegat gelten 2023 weiterhin Abhilfemaßnahmen. In der Nordsee ist in bestimmten Gebieten die Verwendung einzelner Fanggeräte untersagt; im Kattegat sind selektive Fanggeräte vorgeschrieben.

In Reaktion auf den kritischen Bestandszustand des Europäischen Aals wurde die bislang dreimonatige Schonzeit auf sechs Monate ausgeweitet. Die Freizeitfischerei auf Aal wurde Anfang 2023 in Meeres- und Brackgewässern grundsätzlich untersagt.

Auf Initiative Deutschlands hat die Regionalgruppe der EU-Ostseeanrainer BALTFISH eine Gemeinsame Empfehlung zur verpflichtenden Verwendung von selektiveren Fanggeräten in der Plattfischfischerei beschlossen, mit deren Hilfe der Beifang von Dorsch in der Ostsee deutlich reduziert werden kann. Die EU-Kommission erarbeitet derzeit die für die Umsetzung dieser Regelungen ins EU-Recht not-

wendigen delegierten und Durchführungsrechtsakte. Mit einem Inkrafttreten wird noch im Jahr 2023 gerechnet.

Die Bundesregierung wird sich auch in den Verhandlungen für das Jahr 2024 für nachhal-

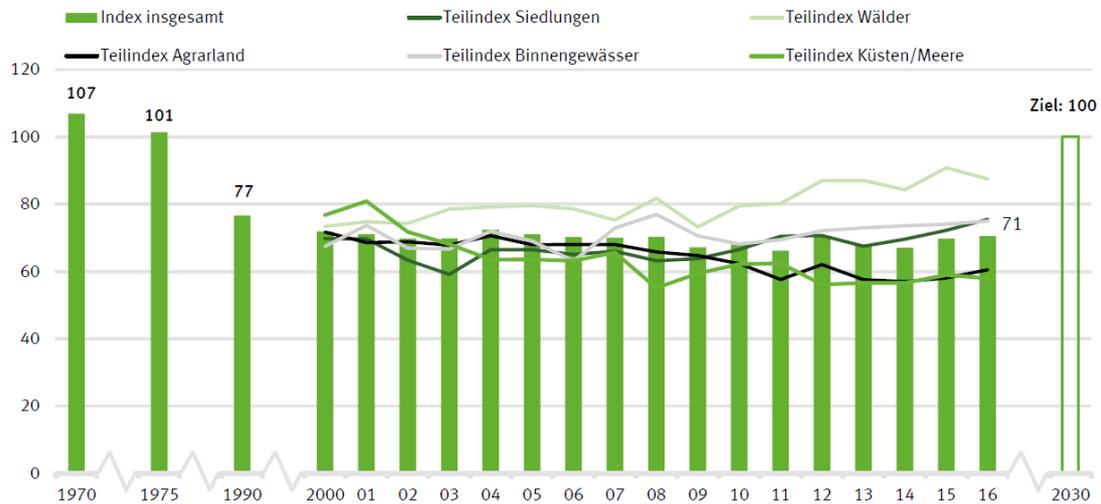
tige Fangmengen und, wo notwendig, Erhaltungs- und Abhilfemaßnahmen einsetzen. Hierzu gehört auch die Fortschreibung der unter 2. beschriebenen, bereits geltenden Maßnahmen.

15.1. Artenvielfalt und Landschaftsqualität



Bestand repräsentativer Vogelarten in verschiedenen Hauptlebensraum- und Landschaftstypen

2030 = 100



Teilindex insgesamt: 1970 und 1975 rekonstruierte Daten. — Teilindex Alpen: Datenreihe ist ausgesetzt. — Teilindex Binnengewässer sowie Küsten und Meere: in einzelne Jahre extrapolierte Daten. — Keine Fortschreibung des Indikators über das Jahr 2016 hinaus. — Überarbeitung des Indikators im Rahmen eines Forschungsvorhabens und Anpassung des Zielwertes.

Quelle: Bundesamt für Naturschutz

1. Einschätzung der Entwicklung

Der Wert des Indikators für Artenvielfalt und Landschaftsqualität lag im Jahr 1990 deutlich unter den Werten, die für die Jahre 1970 und 1975 rekonstruiert wurden. In den letzten zehn Berichtsjahren (2006 bis 2016) stagnierte der Wert des Indikators und lag im Jahr 2016 bei 70,5 % des Zielwerts, verglichen mit 70,2 % im Jahr 2006. Bei gleichbleibender Entwicklung wird das Ziel für das Jahr 2030 nicht erreicht werden.

Im gleichen Zeitraum haben sich die Teilindikatoren für die einzelnen Lebensraumtypen allerdings unterschiedlich entwickelt. Die Teilindikatoren des Agrarlandes (2006: 68,0 %; 2016: 60,5 % des Zielwertes) sowie der Küsten und Meere (2006: 63,2 %; 2016: 58,0 % des Zielwertes) zeigten in den letzten zehn Berichtsjahren einen Abwärtstrend. Im Gegensatz dazu haben sich die Teilindikatoren für Wälder (2006: 78,6 %; 2016: 87,5 % des Zielwertes), Siedlungen (2006: 65,1 %; 2016:

75,5 % des Zielwertes) und Binnengewässer (2006: 63,1 %; 2016: 75,0 % des Zielwertes) in den letzten zehn Berichtsjahren positiv entwickelt.

Der Indikator Artenvielfalt und Landschaftsqualität wurde im Rahmen eines Forschungsvorhabens überprüft. Er ist Bestandteil des Indikatorenberichts 2023 der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS), der derzeit im Ressortkreis abgestimmt wird.

Die wichtigsten Ursachen für den Rückgang von Artenvielfalt und Landschaftsqualität waren – regional unterschiedlich – die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft, die Versiegelung von Flächen sowie großräumige Stoffeinträge (zum Beispiel Säurebildner oder Nährstoffe). Um beim Gesamtindikator und bei allen Teilindikatoren einen positiven Trend zu erreichen und in den Zielbereich zu gelangen, müssen die Anstrengungen von Bund, Ländern und auf kommunaler Ebene in

möglichst allen betroffenen Politikfeldern beibehalten bzw. intensiviert werden.

2. Bisherige Maßnahmen

Einen positiven Beitrag zur Verbesserung der Arten- und Landschaftsqualität leisten prinzipiell alle Maßnahmen, die auf eine nachhaltigere, naturverträglichere Landnutzung hinwirken. Die Zuständigkeit für die Durchführung derartiger Maßnahmen liegt nicht allein beim Bund, sondern überwiegend bei den Ländern und anderen Akteuren.

Mit dem Bundesnaturschutzfonds bündelt die Bundesregierung in der laufenden Legislaturperiode die Projektförderung zum Naturschutz und der Landschaftspflege und baut diese aus. Das Ziel ist es, noch effektiver zielführende Ansätze zu realisieren, die die Biodiversität direkt oder indirekt stärken.

Mit der im deutschen Strategieplan beschriebenen Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) wurden Schritte zum wichtigen Aufbau eines nachhaltigen und resilienten Agrar- und Ernährungssystem und zur Schaffung attraktiver ländlicher Räume unternommen. Der GAP-Strategieplan flankiert viele nationale und regionale Initiativen.

Mit dem neuen Förderinstrument „Klimaanangepasstes Waldmanagement“ unterstützt die Bundesregierung zusätzliche Klimaschutz- und Biodiversitätsleistungen im Privat- und Kommunalwald.

3. Geplante weitere Maßnahmen

Mit der Neuauflage der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS 2030) wird die Bundesregierung die nationale Umsetzung der Ziele für 2030 aus dem Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal und der EU-Biodiversitätsstrategie angehen.

Die Neuauflage der NBS von 2007 mit ambitionierten Zielen und Maßnahmenprogrammen soll auch dafür genutzt werden, die bisherige Struktur zu verschlanken und die Strategie zu einem zeitgemäßen Programm mit

transformativem Charakter weiterzuentwickeln.

Inhaltlich sind zentrale Themen zu ergänzen, die bisher nicht (hinreichend) abgebildet sind (z.B. Energiewende, Klima, Stadtnatur, Pflanzenschutz). Zudem soll die Zielerreichung besser nachprüfbar sein und es soll in kürzeren Intervallen mit Maßnahmen nachgesteuert werden können, um die Ziele zu erreichen.

Die neue Strategie wird bereits intensiv vorbereitet, der Kabinettsbeschluss ist für 2024 vorgesehen.

Die NBS wird auch Maßnahmen zur Umsetzung der deutschen Beiträge zu den globalen und europäischen Schutzgebietszielen für 2030 vorsehen.

Im März 2023 hat das Bundeskabinett das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) beschlossen. Das ANK wird Ökosysteme schützen, stärken und wiederherstellen. Es verbindet Klimaschutz mit Naturschutz und sorgt mit einer Vielzahl von Maßnahmen dafür, dass degradierte Ökosysteme wieder gesund, widerstandsfähig und vielfältig werden. Es enthält 69 Maßnahmen in insgesamt zehn Handlungsfeldern: Moore, Gewässer und Auen, Meere und Küsten, Wildnis und Schutzgebiete, Waldökosysteme, Böden, Siedlungs- und Verkehrsflächen, Forschung und Kompetenzaufbau sowie Zusammenarbeit in der EU und international.

Ein wichtiger Hebel, um die biologische Vielfalt in Agrarlandschaften zu fördern, ist die GAP. Perspektivisch geht es – der Empfehlung der Zukunftskommission Landwirtschaft folgend – darum, die bislang immer noch vorrangig an die Fläche gebundenen Direktzahlungen noch stärker durch zielgerichtete Zahlungen für öffentliche Leistungen zu ersetzen. Schließlich sollten die GAP-Mittel so verwendet werden, dass mit ihnen Landwirtinnen und Landwirte gezielt darin unterstützt werden, umwelt-, natur- und klimaverträglich zu wirtschaften.

15.2. Eutrophierung der Ökosysteme



Ökosysteme mit Überschreitung der Belastungsgrenzen für Eutrophierung durch Stickstoffeinträge

Anteil der bewerteten Fläche empfindlicher Ökosysteme, in %



Das Ziel von 52 % entspricht einer Senkung des Flächenanteils um 35 % gegenüber 2005. — Aufgrund methodischer Änderungen sind die Ergebnisse mit denen aus den vorherigen Veröffentlichungen nicht vergleichbar.

Quelle: Umweltbundesamt

1. Einschätzung der Entwicklung

Der Indikator stellt den Anteil an der Fläche empfindlicher Ökosysteme dar, bei der die ökologischen Belastungsgrenzen (Critical Loads) durch atmosphärische Stickstoffeinträge überschritten wurden, gemessen an der gesamten bewerteten Fläche empfindlicher Ökosysteme.

Die Berechnung des Indikators wird vom Umweltbundesamt (UBA) vorgenommen und basiert auf zwei Datensätzen: 1. Critical Loads (kritische Belastungsraten empfindlicher Ökosysteme für Stickstoffeinträge) werden nach international vereinbarten Methoden der Genfer Luftreinhaltekonvention (CLRTAP) berechnet; sie basieren auf öffentlich verfügbaren Datensätzen zu Böden, Sickerwasserraten, Landnutzungsverteilung und Klima. 2. Hochoflösende Stickstoffeinträge in Deutschland wurden im Rahmen des PINETI-IV-Projektes (Pollutant Input and Ecosystem Impact) auf Basis von Messungen und Modellen berechnet.

Im Jahr 2019 wurden in Deutschland auf 69% der Fläche aller bewerteten empfindlichen Ökosysteme die Belastungsgrenzen für schädlichen Stickstoffeintrag überschritten. Besonders hoch sind Überschreitungen in Teilen Norddeutschlands, da hier durch die Landwirtschaft großen Mengen reaktiver Stickstoffverbindungen freigesetzt werden.

Zwischen dem Jahr 2000 und 2015 konnte der Anteil der Flächen, auf denen die Belastungsgrenzen für Stickstoff überschritten wurden, um 15 Prozentpunkte gesenkt werden. Im Folgejahr stieg der Indikator wieder leicht an, um bis zum Jahr 2019 erneut auf den Wert des Jahres 2011 zu sinken. Somit hat sich der Anteil der Flächen, auf denen die Belastungsgrenzen für Stickstoff überschritten wurden, seit dem Jahr 2015 nicht weiter verringert.

Diese Entwicklung bildet die Abnahme der nationalen Emissionen von Stickstoffoxiden (fortlaufend) sowie von Ammoniak (seit etwa 2015) nur unvollständig ab. Diese unterschiedlichen Verläufe werden momentan im Zuge des Abschlusses des o.g. PINETI-

Vorhabens analysiert. Gründe dafür können sein

- meteorologische Einflüsse auf Stoffeintragsraten
- unterschiedliche räumliche Verteilung der Ökosystemflächen und der Emissionsquellen
- nicht-linearer Zusammenhang zwischen Emissionsminderungen und Stoffeinträgen aufgrund veränderter Atmosphärenchemie
- Atmosphärischer Stickstoff-Eintrag aus anderen Ländern.

2. Bisherige Maßnahmen

Die Stickstoffoxid-Emissionen Deutschlands und auch der Nachbarländer nahm im betrachteten Zeitraum durch diverse Minderungsmaßnahmen insbesondere im Ver-

kehrs-, Energie- und Industriesektor fortlaufend ab. Seit etwa Mitte des vergangenen Jahrzehnts nehmen auch die Ammoniak-Emissionen aus der Landwirtschaft ab. Beispielfhaft seien die folgenden relevanten Emissionsminderungsmaßnahmen genannt: die Novellen der Düngeverordnung und der TA Luft, EURO-Standards für Fahrzeuge, Umsetzung von bestverfügbaren Techniken in der Industrie über Bundesimmissionsschutzverordnungen sowie klima-/energiepolitische Maßnahmen wie der Ausbau der Erneuerbaren und der 2019 vereinbarte Kohleausstieg.

3. Geplante weitere Maßnahmen

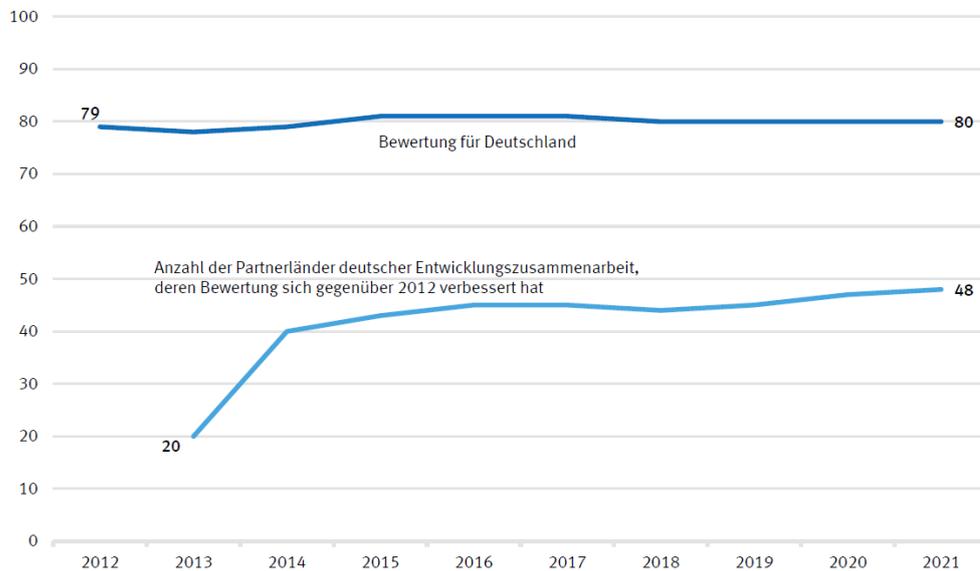
Das zweite nationale Luftreinhalteprogramm befindet sich gegenwärtig in der Abstimmung. Neben bereits beschlossenen Maßnahmen wird es auch zusätzliche Minderungsmaßnahmen für Ammoniak- und Stickstoffoxidemissionen enthalten, um die Emissionsminderungsverpflichtungen der NEC-Richtlinie zu erreichen.

16.3.a Corruption Perception Index in Deutschland

a) CPI Deutschland



Korruptionswahrnehmungsindex



Anzahl der Partnerländer, mit verbesserter Bewertung: Partnerländer einschließlich Südsudan. — Die Länderliste für die bilaterale staatliche Entwicklungszusammenarbeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wurde 2020 aktualisiert. — Es werden zehn Länder mehr aufgeführt, zuzüglich China und Sudan.

Quellen: Transparency International, Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

1. Einschätzung der Entwicklung

Die Korruptionsbekämpfung fällt auf Bundesebene in die Zuständigkeit des BMI und des BMJV, dabei ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) BMI für Prävention auf Bundesebene und BMJV für die strafrechtliche Gesetzgebung zuständig. Bei der Strafverfolgung von Korruption verfolgt Deutschland einen dezentralen Ansatz. Die 16 Bundesländer sind für die Ermittlung und die Verfolgung von Korruptionsdelikten in Deutschland zuständig. Die Zuständigkeiten für die strategische Koordinierung und die Korruptionsprävention in den Ländern hängen von den bestehenden Rahmen für die Korruptionsbekämpfung ab. Dem Bundesrechnungshof und den Rechnungshöfen der Bundesländer kommen bei der Überwachung der öffentlichen Ausgaben, einschließlich der Korruptionskontrolle, eine präventive Rolle zu.

Wegen der begrenzten Aussagekraft des CPI (siehe dazu Ausführungen des Statistischen Bundesamts) lassen sich valide Einschätzungen zu der dargestellten Entwicklung nicht treffen. Wie in einer Studie des Joint Research Centre (JRC) der Europäischen Kommission ausgeführt, wären selbst bei (im Falle von Deutschland nicht gegebenen) statistisch signifikanten Unterschieden Ergebnisse Vorsicht zu interpretieren, da insbesondere die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Jahren stark eingeschränkt ist.

2. Bisherige Maßnahmen

Deutschland hat 2021 die Strafbarkeit der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern verschärft und den Tatbestand zu einem Verbrechen hochgestuft. Außerdem wurde 2021 der Straftatbestand der Geldwäsche erheblich erweitert.

Eine Maßnahme des Integritätsmanagements der Bundesverwaltung ist der Bericht zur Integrität in der Bundesverwaltung (Integritätsbericht). Das BMI legt den Integritätsbericht jährlich zum 30. September dem Ausschuss für Inneres und Heimat (InnA) und (über BMF) dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vor.

Der Integritätsbericht verbindet, erstmal zum Berichtsjahr 2020, nunmehr die bislang getrennte Berichterstattung zu den Themenbereichen Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung, Sponsoringleistungen an die Bundesverwaltung, Einsatz externer Personen (Personalaustausch und Wissenstransfer) in der Bundesverwaltung und Einzelfragen der Internen Revision in der Bundesverwaltung. Der Integritätsbericht wird nach Billigung durch die Ausschüsse auf der BMI-Seite veröffentlicht, um durch möglichst weitreichende Transparenz das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität der Bundesverwaltung zu stärken.

Rechtliche Grundlage der Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist die Richtlinie zur Korruptionsprävention. Sie umfasst die klassischen Präventionsmaßnahmen, wie Sensibilisierungen und Schulungen der Beschäftigten, die Analyse von besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätzen, das Mehr-Augen-Prinzip, die Rotation, eine konsequente Dienst- und Fachaufsicht und die

Bestellung einer Ansprechperson. Damit wird Situationen vorgebeugt, die bereits den Anschein von nicht-integrem Verhalten erzeugen könnten.

3. Geplante weitere Maßnahmen

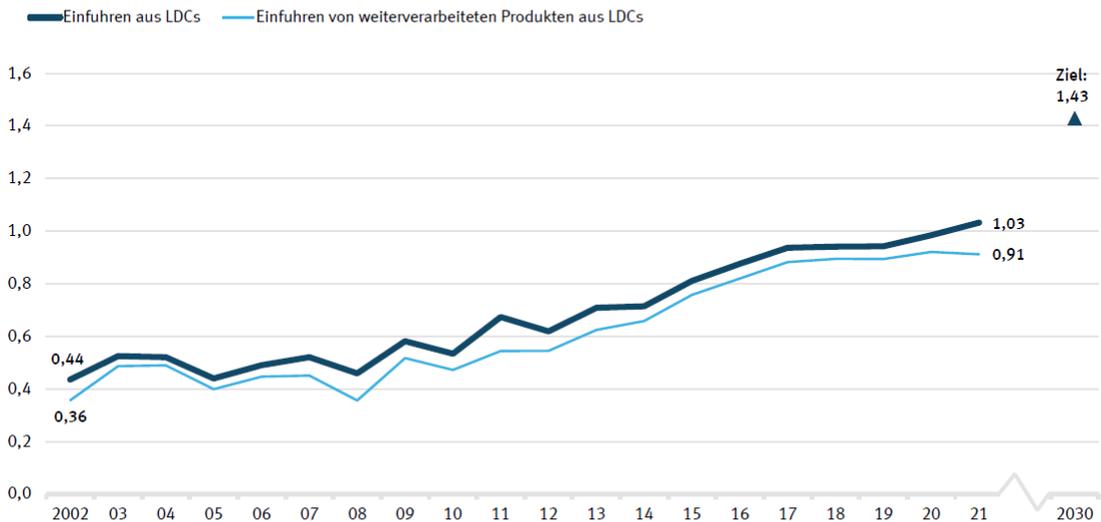
Das Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, wird auch die Meldung von Korruption erleichtern. Nach dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist zudem vorgesehen, dass ehrliche Unternehmen vor rechtsuntreuen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern geschützt werden sollen. Dazu sollen die Vorschriften der Unternehmenssanktionen einschließlich der Sanktionshöhe überarbeitet werden, um die Rechtssicherheit von Unternehmen im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern und für interne Untersuchungen einen präzisen Rechtsrahmen zu schaffen.

Die Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung wird derzeit auf Änderungsbedarf hin überprüft, die geringe Zahl von Korruptionsfällen auf Ebene der Bundesverwaltung ist jedoch ein Indiz für ein funktionierendes Präventionssystem. Im Bereich der Internen Revision wird derzeit eine neue Verwaltungsvorschrift erstellt.

17.3 Einfuhren aus den am wenigsten entwickelten Ländern



Einfuhren aus am wenigsten entwickelten Ländern Anteil an den gesamten Einfuhren, in %



Sonderauswertung basierend auf Daten folgender Datenquelle: Statistisches Bundesamt. — 2021 vorläufige Daten. — LDC: Least Developed Countries (am wenigsten entwickelte Länder).

1. Einschätzung der Entwicklung

Im Jahr 2021 ist der Gesamtanteil der Importe aus den am wenigsten entwickelten Ländern (Least Developed Countries, LDCs) nach Deutschland, gegenüber dem Vergleichsjahr 2014, um 44,5% gestiegen. Importe nach Deutschland stammten 2021 zu 1,03% aus LDCs (2014: 0,71%). Ein Großteil der Einfuhren aus LDCs in die EU waren 2021 weiterverarbeitete Produkte (zu 88,3%). Im Vergleich zum Vorjahr sind 2021 die Anteile der Rohstoffimporte aus LDCs leicht angestiegen, während Einfuhren weiterverarbeiteter Produkte minimal gesunken sind.

Der Indikator wird jedoch auch von Änderungen in der Klassifizierung von LDCs, sowie Änderung der Gesamtimporten nach Deutschland, beeinflusst. Wichtig zu beachten ist zudem die Konzentration der Importe aus LDCs auf wenige Länder. 2021 stammten über zwei Drittel der Einfuhren aus Bangladesch

(57,3%) und Kambodscha (12,6%). Trotz einer kontinuierlichen Zunahme des Anteils der Einfuhren aus LDCs, ist davon auszugehen, dass das Ziel, die Einfuhren bis 2030 zu verdoppeln verfehlt wird, wenn sich der Grad der Importsteigerung wie in den letzten fünf Jahren verhält.

2. Bisherige Maßnahmen

Deutschland fördert Exporte aus LDCs einerseits durch eine entwicklungsfreundliche Ausgestaltung von EU-Handelsinstrumenten und internationalen Handelsregeln. Im Rahmen der EU und der WTO setzt sich Deutschland in diesem Sinne für einen weiteren Abbau bestehender tarifärer und nicht-tarifärer Handelshemmnisse für LDCs ein.

Durch das Allgemeine Präferenzsystem (APS) gewährt die EU Entwicklungsländern präferentiellen Zugang zum EU-Markt. Im Rahmen der Sonderregelung „Alles außer Waffen“ (Everything-But-Arms, EBA), werden für

die 47 LDCs Zölle und Quoten für alle Produkte außer Waffen und Munition sogar vollständig abgeschafft. Darüber hinaus verhandelt die EU besonders entwicklungsfreundliche Handelsabkommen mit Entwicklungsländern, die einen langfristigen zollfreien Zugang zum EU-Markt garantieren.

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (EPAs) geben afrikanischen, karibischen und pazifischen (AKP) Staaten sofortigen und vollständigen Zugang zum EU-Markt. Im Gegenzug müssen die AKP-Länder ihre Märkte nur teilweise und schrittweise für EU-Importe öffnen. Die EU hat derzeit 7 Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit 32 AKP-Ländern in vorläufiger Anwendung.

Andererseits leistet Deutschland gezielte Unterstützung für LDCs durch handelsbezogene Entwicklungs-zusammenarbeit im Rahmen der Aid for Trade Initiative der WTO. Die Aid for Trade Initiative unterstützt Entwicklungsländer, insbesondere LDCs, beim Ausbau ihrer Handelskapazitäten und -struktur, sowie beim Abbau von Handelshemmnissen. Deutschland war 2020, nach Japan, mit 5,7 Milliarden US-amerikanischen Dollar das zweitgrößte Geberland der Initiative. Im Jahr 2020 flossen 29% der Ausgaben in LDCs und Länder mit niedrigem pro Kopf Einkommen (Low Income Countries, LICs).

3. Geplante weitere Maßnahmen

Deutschland setzt sich weiterhin für eine entwicklungsfreundliche internationale Handelspolitik ein, damit LDCs das Entwicklungspotential eines offenen Welthandelssystems in vollem Umfang nutzen können. So unterstützt Deutschland Reformbemühungen innerhalb der WTO, um die derzeitige Blockade der Organisation zu überwinden und dafür zu sorgen, dass das internationale Handelssystem auch in Zukunft einen verlässlichen Rechtsrahmen für die Entwicklungsanstrengungen der LDCs darstellt.

Auch im Rahmen der EU legt Deutschland besonderen Wert auf die Weiterentwicklung von Handelsinstrumenten, die LDCs zugutekommen. Im laufenden Reformprozess zum Allgemeinen Präferenzsystem der EU, setzt

sich Deutschland für den Fortbestand des vollständig zoll- und quotenfreien EU-Marktzugangs für LDCs im Rahmen von EBA ein.

Des Weiteren arbeitet Deutschland weiter an der vollständigen Umsetzung, Vertiefung und Weiterentwicklung von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Staaten. So verhandelt die EU derzeit eine Vertiefung und Ausweitung des bestehenden Wirtschaftspartnerschafts-abkommens mit den Staaten des östlichen und südlichen Afrikas (Eastern and Southern Africa, ESA), welche fast ausschließlich LDCs sind. Deutschland unterstützt den Verhandlungsprozess aktiv durch Entwicklungszusammenarbeit, um die Verhandlungskapazitäten der ESA-Staaten zu stärken.

Hürden für Exporte aus Entwicklungsländern in die EU und Deutschland bestehen jedoch auch durch technische Handelshemmnisse u.a. von Standards und produktbezogenen Spezifikationen. Diese könne aus nationalen (rechts-verbindlichen) technischen Vorschriften resultieren, die nicht auf internationalen Anforderungen bzw. Normen beruhen. Darüber hinaus verlangen viele internationale Importeure freiwillige Umwelt- und Sozialstandards. Den institutionellen Rahmen, um diese Hürden zu überwinden, bietet die Qualitätsinfrastruktur (QI): ein System von Organisationen, Regeln und Praktiken, die für die Qualität, Sicherheit und Unbedenklichkeit von Gütern, Dienstleistungen und Prozessen benötigt wird. Die QI beruht auf eine gut funktionierende Messtechnik, Normung, Akkreditierung, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung. Projekte der internationalen Zusammenarbeit der Bundesregierung unterstützen in Entwicklungsländern lokale Kapazitäten verstärkt, um eine Diversifikation von Exportprodukten zu ermöglichen und so globale und regionale Lieferketten resilienter zu gestalten. Dadurch werden auch die Qualitätsanforderungen des europäischen Marktes erfüllt und das Exportpotential von LDCs kann voll ausgeschöpft werden.

Verbesserten Zugang zu globalen Märkten und Chancen für Handelskapazitäten von

LDCs bietet auch die Vereinfachung von Zollprozessen und die damit verbundene Zeit- und Kostenersparnis. Das WTO Abkommen über Handelserleichterungen enthält Bestimmungen zur Modernisierung, Vereinfachung und Harmonisierung des internationalen Warenaustausches und soll die Kosten des Welt Handels um 14,3% senken, insbesondere für afrikanische Länder und LDCs.

Um Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Abkommens über Handelserleichterungen zu unterstützen, wurden die Allianzen für Handelserleichterungen ins Leben gerufen. Diese unterstützen Entwicklungsländer beim Abbau bürokratischer Hürden und der Gestaltung sicherer und effizienter Zollverfahren.